

**Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**



# **Managementplan**

**für das FFH-Gebiet DE 2130-303**

## **Moore in der Paligner Heide**



	<p>Dieses Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes</p>
	<p>und mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern finanziert.</p>

---

## Impressum

### Auftraggeber:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg  
 Telefon 0385 59586-0 • Fax 0385 59586-570  
<http://www.mv-regierung.de/stälu/westmecklenburg>  
 E-Mail: [poststelle@staluum.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluum.mv-regierung.de)

### Auftragnehmer:



Pöyry Deutschland GmbH, Büro Schwerin  
 Ellerried 7  
 19061 Schwerin  
 Tel. 0385 6382-0  
 E-Mail [environment.schwerin.de@poyry.com](mailto:environment.schwerin.de@poyry.com) /  
 Internet <http://www.environment.poyry.de>

Bearbeitung:  
 Dipl.-Geogr. Ursula Kösters

Schwerin, im August 2012

## Inhalt

<b>EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>8</b>
<b>I TEIL GRUNDLAGEN</b>	<b>13</b>
<b>I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung</b>	<b>13</b>
I.1.1 Grundlagen	13
I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen	18
I.1.3 Schutzgebiete	26
<b>I.2 Bedeutung des FFH-Gebietes „Moore in der Palinger Heide“ für das europäische Netz Natura 2000</b>	<b>30</b>
I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	30
I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie für das europäische Netz Natura 2000	32
I.2.3 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	33
<b>I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie / maßgebliche Bestandteile</b>	<b>35</b>
I.3.1 Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie	35
I.3.2 Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	50
I.3.3 Weitere maßgebliche Bestandteile	55
<b>I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes</b>	<b>56</b>
I.4.1 Schutzzweck	56
I.4.2 Defizitanalyse	56
I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele	61
<b>II TEIL: KONSENSORIENTIERTE UMSETZUNG DER MASSNAHMEN: ERARBEITUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIOÖKONOMISCHER BELANGE</b>	<b>66</b>
<b>II.1 Bewertung der geplanten und vorhandenen Nutzungen</b>	<b>66</b>
II.1.1 Verträgliche Landnutzungen, insbes. Forstwirtschaft, Landwirtschaft	67
II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen	67
II.1.3 Gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen	68
II.1.4 Unverträgliche Nutzungen	71
II.1.5 Geplante Projekte und Nutzungen	71
<b>II.2 Maßnahmen</b>	<b>78</b>
II.2.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	78
II.2.2 Entwicklungsmaßnahmen	88
<b>II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen</b>	<b>90</b>
II.3.1 Vertragliche Regelungen	92

II.3.2	Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance (CC) im Bereich Landwirtschaft	93
II.3.3	Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz	94
II.3.4	Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen	95
II.3.5	Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation	95
<b>II.4</b>	<b>Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen</b>	<b>95</b>
<b>III</b>	<b>ANHANG</b>	<b>99</b>
<b>III.1</b>	<b>Genehmigungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte seit 1998</b>	<b>100</b>

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ und seiner unmittelbaren Umgebung	18
Tab. 2:	Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ und gesetzlicher Biotopschutz	28
Tab. 3:	Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie (Kennzeichnung der prioritären Lebensraumtypen mit *):	30
Tab. 4:	Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *):	31
Tab. 5:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie für das Netz Natura 2000	32
Tab. 6:	Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000	33
Tab. 7:	Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	34
Tab. 8:	Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie	48
Tab. 9:	Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	54
Tab. 10:	Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet	55
Tab. 11:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie	57
Tab. 12:	Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	60
Tab. 13:	Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I sowie der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	61
Tab. 14:	Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie	77

Tab. 15:	Zusammenstellung der Maßnahmen	80
Tab. 16:	Feldblockbezogene Cross Compliance (CC)-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe	94
Tab. 17:	Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	96

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus Geologischer Karte Blatt 2130 (Preußische Geologische Landesanstalt, 1939)	14
Abb. 2:	Der abflusslose Herrnburger Landgraben mit Brücke (links) und Wallanlagen (rechts)	15
Abb. 3:	Der trapezförmig ausgebaute Paligner Bach (außerhalb des FFH-Gebietes „Moore in der Paligner Heide“)	15
Abb. 4:	Moorgewässer im Wald der Paligner Heide	16
Abb. 5:	Links Teilfläche 2310-1 im Brandenbaumer Sack, rechts Teilfläche 2310-2 nordwestlich Möwenmoor	36
Abb. 6:	Links Teilfläche 2330-1 im Brandenbaumer Sack westlich des Kolonnenweges, rechts Teilfläche 2330-2 östlich des Kolonnenweges	37
Abb. 7:	Teilfläche 3150-1 im Nordwesten der Paligner Heide	38
Abb. 8:	Links Teilfläche 3160-12 im Schwarte Pol, rechts Teilfläche 3160-6 im Kiebitzmoor mit Badestelle im Hintergrund	40
Abb. 9:	Links Teilfläche 3160-7 östlich Kiebitzmoor, rechts Teilfläche 3160-8 im Petrusmoor	40
Abb. 10:	Teilfläche 4030-1 im Kiefernstreifen westlich des Kolonnenweges	41
Abb. 11:	Links Teilfläche 7140-10 im Petrusmoor, rechts Wald-LRT Moorwälder (EU-Code 91D0*) im nordöstlichen Teilbereich des FFH-Gebietes mit Entwicklungstendenz zum LRT 7140	46
Abb. 12:	Teilfläche 7150-1 im Petrusmoor	47
Abb. 13:	Verschlammter Landgraben im nördlichen Teil des FFH-Gebietes Paligner Heide	53
Abb. 14:	Schwimmendes Froschkraut im Hoppenmoor	53
Abb. 15:	Auszug aus 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf	74
Abb. 16:	Waldbrandbekämpfungsübung am 15.04.2012 in der Paligner Heide	89

### Text-Karten

Textkarte 1:	Bearbeitungsgebiet, Übersicht Ämter und Gemeinden	12
Textkarte 2:	Gewässerordnung, Gewässerunterhaltung	22
Textkarte 3:	Tourismus und Erholung	23
Textkarte 4:	Pläne und Projekte im Betrachtungsgebiet	69
Textkarte 5:	Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung nach WRRL	73

**Karten- Anlagen**

Karte 1a	Aktueller Zustand, Planungen (Biotoptypen, Nutzungen, Planungen)	1 : 25.000
Karte 1b	Schutzgebiete	1 : 25.000
Karte 2a	Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie	1 : 10.000
Karte 2b	Habitats der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie	1 : 10.000
Karte 3	Maßnahmen	1 : 10.000

## Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNTK	Biotop- und Nutzungstypenkartierung
BUND	Bund für Naturschutz und Umwelt Deutschland
CC-VO	Cross Compliance-Vorschriften
DTK	Digitale topografische Karte
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EPLR	Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitate-Richtlinie
FischG M-V	Fischereigesetz Mecklenburg-Vorpommern
FöRiGeF	Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen
FöRiSAG	Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete
HpnV	Heutige potenzielle natürliche Vegetation
LJagdG M-V	Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
LWaldG M-V	Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern
LWaG M-V	Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NatSchAG M-V	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Standard-Datenbogen
WBV	Wasser- und Bodenverband
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

## **EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG**

### Einleitung

Das FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“ (EU-Code DE 2130-303) ist Teil des ökologischen Netzes „Natura 2000“. Nach Artikel 6 FFH-Richtlinie (FFH-RL)<sup>1</sup> sind für solche besonderen Schutzgebiete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL des Gebietes entsprechen. Diesbezüglich können Bewirtschaftungspläne (Managementpläne) erarbeitet und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art festgelegt werden. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren bzw. wiederherzustellen (vgl. Art. 2 FFH-RL).

Managementpläne können gebietsspezifisch auf naturschutzfachlicher Basis unter Einbeziehung der Betroffenen erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie wünschenswerte Entwicklungsmaßnahmen und Instrumente zu deren Umsetzung aufzeigen.

Im Rahmen des vorliegenden Managementplanes für das FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“ erfolgte eine Kartierung der Großen Moosjungfer, der Schmalen Windelschnecke und der Bauchigen Windelschnecke sowie eine Habitatschätzung für den Fischotter in den Grenzen des FFH-Gebietes durch Geländebegehungen. Zudem erfolgte eine Überprüfung der sechs gemeldeten LRT (EU-Code 3150, 3160, 4030, 6510, 7140 und 7150) sowie der drei vermuteten LRT (EU-Code 2310, 2330 und 6410).

Das im Rahmen des Artenmonitorings im FFH-Gebiet nachgewiesene Schwimmende Froschkraut wird durch die obere Naturschutzbehörde bearbeitet. Die bis zur Endfassung dieses Managementplanes vorliegenden Ergebnisse wurden bei der Bearbeitung der Arten des Anhangs II FFH-RL berücksichtigt.

Für die Waldflächen innerhalb des FFH-Gebietes liegt ein Fachbeitrag der Landesforstanstalt M-V vor, der im vorliegenden Managementplan berücksichtigt wurde.

### Zusammenfassende Darstellung der Bewertungen, Erhaltungsziele und Maßnahmen

Der vorliegende Managementplan wurde für das FFH-Gebiet „Moore in der Paligner Heide“ (DE 2130-303) erstellt. Das FFH-Gebiet umfasst eine Fläche von 273 ha und besteht aus drei Teilgebieten. Das westliche Teilgebiet umfasst den ehemaligen Grenzbereich entlang der Landesgrenze nach Schleswig-Holstein und die beiden östlichen Teilgebiete liegen in den Waldflächen der Paligner Heide zwischen Palignen und der B 104. Das FFH-Gebiet gehört überwiegend zur Gemeinde Lüdersdorf. Lediglich ganz im Nordosten liegen ca. 11 ha des FFH-Gebietes im Bereich der Gemeinde Selmsdorf.

Folgende LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie wurden aktuell im FFH-Gebiet nachgewiesen und der jeweilige Erhaltungszustand wurde bewertet.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABI. EG Nr. L 363, S. 368.

1	2	3
EU-Code	Bezeichnung	aktueller Erhaltungszustand
<b>Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie</b>		
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (auf Dünen im Binnenland)	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	A
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	A
4030	Trockene europäische Heiden	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	C
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore	B
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	A
91D0*	Moorwälder	A
<b>Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie</b>		
1042	Große Moosjungfer	B
1831	Schwimmendes Froschkraut	B

Erläuterung: Spalte 1: \* = prioritärer Lebensraumtyp  
 Spalte 3: A = günstig (hervorragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (durchschnittlich oder beschränkt)

Der mit dem Standard-Datenbogen (SDB) gemeldete LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiese (*Alpecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ konnte aktuell nicht nachgewiesen werden. Zudem sind keine geeigneten Habitatstrukturen des zum Referenzzeitpunkt gemeldeten Fischotters innerhalb des Gebietes vorhanden. Das Gebiet wird lediglich aufgrund angrenzender Räume mit Bedeutung für den Fischotter von diesem durchstreift.

Die Bearbeitung des Wald-LRT 91D0\* erfolgte durch die Landesforstanstalt M-V. Die Ergebnisse wurden dem bestätigten Teil-Managementplan Wald entnommen und nachrichtlich in den vorliegenden Managementplan eingearbeitet.

Insgesamt befinden sich zwei LRT in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Wesentliches Defizit beim LRT 4030 besteht in der weit fortgeschrittenen Sukzession und des dementsprechend geringen Deckungsgrades der lebensraumtypischen Vegetation. Bereits im SDB wurde der Erhaltungszustand dieses LRT mit „ungünstig“ (C) angegeben.

Der LRT 6410 war zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Bei der aktueller Überprüfung der LRT im Gebiet wurde ein Vorkommen dieses LRT im Bereich einer feuchten bis nassen Grünlandfläche im Nordwesten der Palinger Heide nachgewiesen. Defizite bestehen aufgrund des nicht vollständig ausgebildeten Arteninventars und der nicht ausreichenden Deckung mit lebensraumtypischer Vegetation. Infolge der Sukzession beherrschen zurzeit höherwüchsige Gräser und Neophyten die Vegetationsformationen.

Alle aktuell vorkommenden LRT und Arten des Anhangs I und II der FFH-RL sind aufgrund ihres europaweit ungünstigen Erhaltungszustandes von besonderer Bedeutung im europäischen Netz Natura 2000. Die LRT 3160 und 7140 sowie der Wald-LRT 91D0 weisen zudem landesweit einen hohen

Flächenanteil ( $\geq 25\%$ ) im ungünstigen Erhaltungszustand auf. Im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ sind der LRT 7140 gut und die LRT 3160 und 91D0 sogar hervorragend ausgeprägt, so dass diese drei LRT auf Gebietsebene einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Von besonderer Bedeutung für das Netz Natura 2000 ist zudem das Vorkommen des europaweit besonders gefährdeten prioritären Wald-LRT 91D0.

Alle vorkommenden LRT und die Habitate der Großen Moosjungfer und des Schwimmenden Froschkrautes im FFH-Gebiet sind generell zu erhalten und es sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Entsprechende Erhaltungsziele sind z.B. die Offenhaltung durch Pflegenutzung im Bereich der LRT 2310, 2330, 4030 und 6410. Die LRT 3150, 3160, 7140 und 7150 sind entsprechend dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG vor Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen. Dies trifft auch auf die innerhalb des LRT 3160 und damit innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops liegenden Habitate der Großen Moosjungfer und des Schwimmenden Froschkrautes zu. Für alle LRT und für die Habitate der Großen Moosjungfer und des Schwimmenden Froschkrautes besteht unabhängig davon ein generelles Verschlechterungs- und Störungsverbot gemäß § 33 BNatSchG. Das heißt eine Verringerung der Fläche oder eine Beeinträchtigung der spezifischen Strukturen und Funktionen sind nicht zulässig.

Für den langfristigen Erhalt des Vorkommens des Schwimmenden Froschkrautes im südöstlichen Gewässerteil des Hoppenmoores ist es zudem erforderlich die Beschattung durch selektive Gehölzentnahme im Uferbereich zu reduzieren.

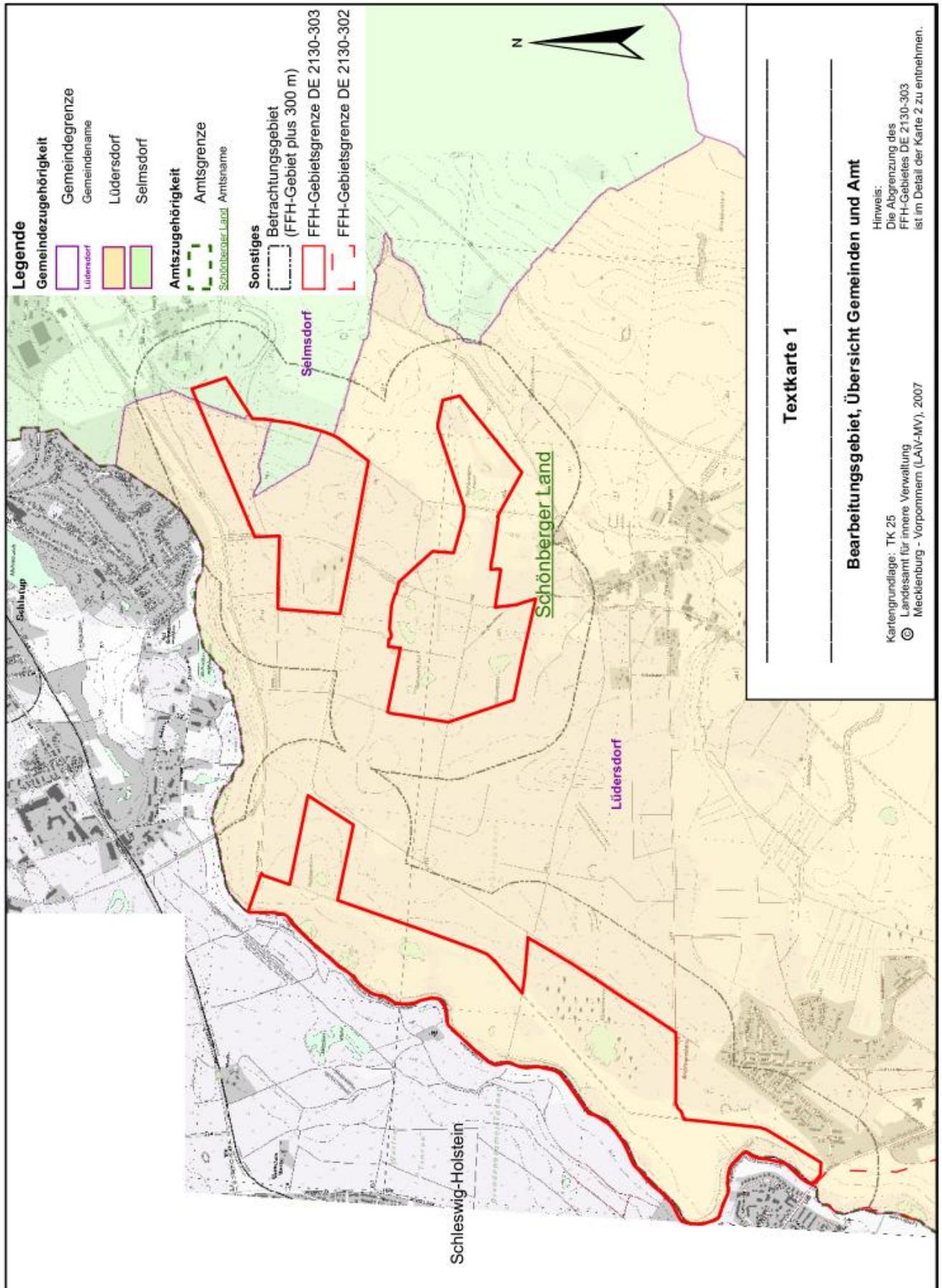
Bei dem zum Referenzzeitpunkt und aktuell im ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen LRT 4030 soll sich durch die für den Erhalt erforderliche lebensraumtypangepasste Pflegenutzung und der periodischen Entfernung des Gehölzaufwuchses langfristig auch der Erhaltungszustand verbessern. Wünschenswert ist es, den zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldeten und aktuell im ungünstigen Erhaltungszustand befindlichen LRT 6410 durch eine Erstinstandsetzung mittels zweimaliger jährlicher Mahd zu einem günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln und in der Folge durch eine einmalige jährliche Mahd den günstigen Erhaltungszustand langfristig zu sichern.

Darüber hinaus sind Neuentwicklungen der LRT 2310 (Trockene Sandheiden auf Binnendünen) und 6410 (Pfeifengraswiesen) in Bereichen mit günstigen Standortvoraussetzungen und einem entwicklungsfähigen Artenspektrum im Westen des FFH-Gebietes als wünschenswerte Entwicklungsziele formuliert.

Durch Arbeitsgruppensitzungen und Vororttermine mit den regionalen Akteuren wurden die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Gebiet abgestimmt.

Wünschenswertes Entwicklungsziel für die LRT 3150, 3160, 7140 und 7150 ist es den Wasserstand in deren Einzugsgebiete zu stabilisieren. Dies ist nur über die großräumige Umwandlung der Nadelwälder in Laub- bzw. Laubmischwälder möglich, um der allgemeinen Grundwasserabsenkung entgegenzuwirken. Verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Modellierungen in Brandenburg (z.B. DHI-WASY 2008, Mey und Pfützne 2008, Wattenbach et al. 2007, Natkhin 2010 sowie gerstgraser Ingenieurbüro für Renaturierung & BAH-Büro für Angewandte Hydrologie 2011) belegen einen Grundwasseranstieg durch Umwandlung von Nadelwald in Mischwald oder Laubwald. Die Möglichkeit der Umsetzung einer großräumigen Waldumwandlung im Gebiet soll in einem für Juni 2012 geplanten Gespräch zwischen StALU Westmecklenburg und dem zuständigen Forstamt Schönberg geklärt werden.

Für die Umsetzung der erforderlichen Pflegenutzung für die LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 konnte aufgrund der derzeitigen Probleme durch die Freizeitnutzung im Gebiet, insbesondere Sparziergänger mit freilaufenden Hunden, kein Projektträger gefunden werden. In der Arbeitsgruppensitzung zur Pflegenutzung im Gebiet wurde daher vereinbart, ein Pflegekonzept mit integrierter Besucherlenkung zu erarbeiten, um u.a. die Voraussetzungen für eine Wanderschäferei im Gebiet zu schaffen.



## I TEIL GRUNDLAGEN

### I.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

#### I.1.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ (EU-Code DE 2130-303) wurde mit einer Fläche von 272 ha an die EU-Kommission (EU-KOM) gemeldet. Im Zuge der Bearbeitung des vorliegenden Managementplanes ergibt sich aufgrund von Flächenkorrekturen eine neue Gebietsgröße von 273 ha.

#### Lage

Das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ setzt sich aus drei Teilflächen im Bereich der Palinger Heide zusammen. Eine ca. 144 ha große Teilfläche erstreckt sich entlang des Landgrabens an der Landesgrenze nach Schleswig-Holstein zwischen Herrsburg und der B 104 bei Schlutup. Zwei weitere, ca. 58 ha bzw. 71 ha große Teilflächen liegen in den Waldflächen der Palinger Heide zwischen Palingen und der B 104.

#### Geologie und Wasserhaushalt

*(Quelle: Geologische Karte, Hydrologische Karte, Landschaftsplan Lüdersdorf)*

Das Betrachtungsgebiet liegt mit seiner westlichen Teilfläche am Ostrand des weichselglazialen Lübecker Beckens. Bei dem Becken handelt es sich um einen früheren Schmelzwasserstausees in dem sich das Wasser der am Ende der Weichseleiszeit abtauenden Gletscher sammelte. Die hier anstehenden Beckensande weisen eine Mächtigkeit von ca. 20 m auf. Innerhalb des Beckens befinden sich größere Bereiche mit bis zu 20 m mächtigen Flachmoortorfen (siehe Abb. 1), in denen zum Teil Torfabbau erfolgte. Der nördliche Teil reicht ebenso wie die beiden westlich gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes in die der Endmoräne des Pommerschen Stadiums vorgelagerte, sandige bzw. nach Südosten hin kiesig-sandig ausgeprägte Talsandfläche hinein. Nach Rückzug des Eises haben sich auch hier Flachmoortorfe im Bereich der Toteislöcher ausgebildet, in denen Torfstiche auf einen Torfabbau hinweisen. Im Süden bei Herrsburg reicht die westliche Teilfläche des FFH-Gebietes in eine hier nach dem Eisrückgang aus den Beckensanden aufgewehte trockene, sandige Binnendüne hinein.

Im Hydrologischen Kartenwerk von 1984 ist der grenznahe Bereich nicht dargestellt. Aus dem dargestellten Bereich lässt sich jedoch ein Grundwasserflurabstand innerhalb des FFH-Gebietes von  $\leq 2$  m und maximal 10 m unter Flur ablesen.

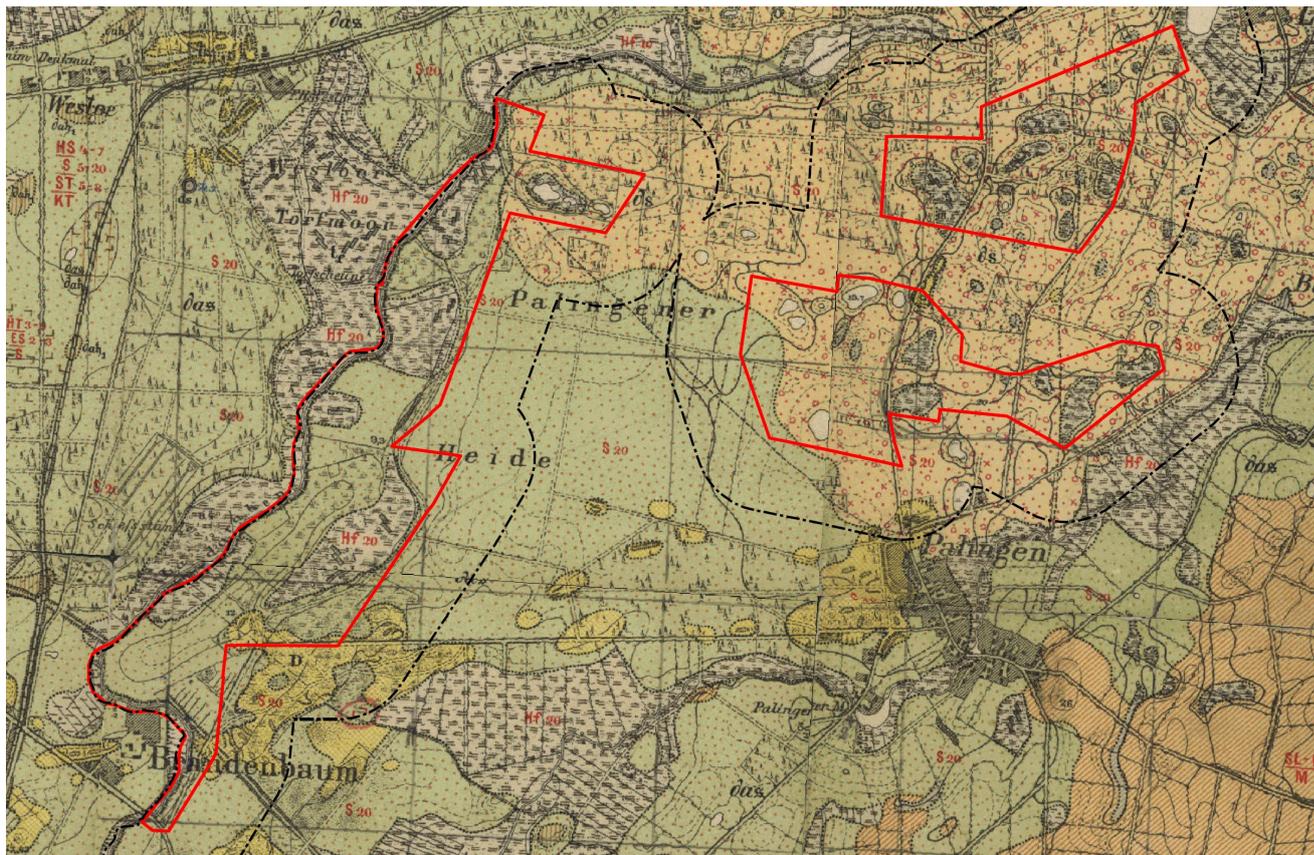


Abb. 1: Auszug aus Geologischer Karte Blatt 2130 (Preußische Geologische Landesanstalt, 1939)

## Oberflächengewässer

### Landgraben (Schleswig-Holstein)

Im Westen wird das FFH-Gebiet durch den Landgraben, dessen Ostufer gleichzeitig die Landesgrenze nach Schleswig-Holstein bildet, begrenzt. Der Landgraben ist Teil der um das Jahr 1300 entstandenen Wall- und Grabenanlagen zur Sicherung des dem Lübecker Stadtrecht unterstehenden Territoriums (Lübecker Landwehr). Der nördliche Abschnitt des Landgrabens ab Höhe Wesloer Moor (Schlutuper Landgraben bzw. Schlutuper Bach) fließt in nördliche Richtung über das Schlutuper Wiek bzw. die Trave in die Ostsee. Der südliche Abschnitt (Herrnburger Landgraben) fließt in südliche Richtung und mündet in die Wakenitz. Durch die Lage innerhalb des innerdeutschen Grenzstreifens konnte sich der Landgraben ungestört entwickeln. Stellenweise führt der Landgraben nur nach starken Regenfällen Wasser. Er wird von drei Brücken gequert, die die Verbindung in das Lübecker Erholungsgebiet bilden.

Bezüglich der Gewässertypisierung entspricht der Landgraben sowohl in seinem nördlichen, als auch in seinem südlichen Verlauf dem eines „Sandbaches“.



**Abb. 2: Der abflusslose Herrnburger Landgraben mit Brücke (links) und Wallanlagen (rechts)**

Palinger Bach (WBV-Code 2, Wasserkörper: STEP-3000 erheblich verändertes Gewässer (HMWB))

Der Palinger Bach liegt außerhalb des FFH-Gebietes und berührt das Betrachtungsgebiet an seinem südöstlichen Rand. Der Palinger Bach, auch als Palinger Mühlenbach bezeichnet, mündet südlich von Herrnburg in den Lüdersdorfer Graben. Der Bach wurde in der Vergangenheit trapezförmig ausgebaut und vertieft. Abschnittsweise sind dennoch naturnahe Strukturen vorhanden, die sich aufgrund extensiver Pflege hier wieder entwickeln konnten. Der Palinger Bach entspricht dem Gewässertyp „Sandbach“.



**Abb. 3: Der trapezförmig ausgebaute Palinger Bach (außerhalb des FFH-Gebietes „Moore in der Palinger Heide“)**

Stillgewässer (keine Wasserkörper)

Innerhalb der Palinger Heide kommen zahlreiche Moorgewässer vor, die aus alten Torfstichen entstanden sind. Zu den größeren Moorgewässern zählen das Möwenmoor im Südwesten, das Hoppenmoor im Nordwesten sowie das Petrus-, Kiebitz- und Steinbeckenmoor im Südosten. Bei den Mooren handelt es sich um Verlandungs- bzw. Kesselmoore, die in abflusslosen Senken entstanden sind.



**Abb. 4: Moorgewässer im Wald der Palinger Heide**

## Nutzungsgeschichte

*(Quelle: Landschaftsplan Lüdersdorf)*

In der ursprünglichen Waldlandschaft fanden ab dem 13. Jahrhundert mit Beginn des Städtebaus umfangreiche Waldrodungen statt. Gemäß der Varendorfschen Karten aus dem Jahr 1789 war der Bereich des FFH-Gebietes vollständig entwaldet. Ein zusammenhängendes Moorgebiet kam entlang des Landgrabens und im Bereich des Hoppenmoores vor. Hieran schlossen sich ausgedehnte Sand- und Heideflächen an, die durch Beweidung und Abplaggen des Bodens entstanden. Im Bereich zwischen diesen Sand- und Heideflächen und den Sand- und Heideflächen nördlich und westlich der Ortslage Palingen wurde Ackerbau betrieben. Der Landgraben war bereits im Mittelalter als Teil der Befestigungsanlage für Lübeck ausgehoben worden. Der Paligner Bach mündete noch nicht in die Wakenitz, sondern endete in Herrnburg.

Mit der Agrarreform um 1800 wurden zusätzliche Landabgaben für die Forst erhoben, womit Ersatz für die stark dezimierten Wälder geschaffen werden sollte. In der Königlich Preußischen Landesaufnahme von 1877 sind die Erfolge der Waldmehrung dokumentiert. Ein Großteil der landwirtschaftlich bedeutungslosen Binnendünen wurde mit Nadelbäumen (überwiegend Kiefer) aufgeforstet, so dass der Bereich um das Heidenmoor zu diesem Zeitpunkt bereits wieder bewaldet war. Durch Entwässerungsmaßnahmen und Torfabbau wurden Bereiche des zusammenhängenden Moores am Landgraben einer besseren landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht. Südlich von Palingen wurde eine Mühle zur Wasserkraftnutzung errichtet und der Paligner Bach wurde an dieser Stelle zum Mühlenteich aufgestaut. Südlich von Herrnburg wurde der Paligner Bach an die Wakenitz angeschlossen. In der Königlich Preußischen Landesaufnahme von 1877 sind bereits Gewässer im Hoppenmoor, Petrusmoor, Schwarte Pol und Kiebitzmoor erkennbar. Das Heidenmoor ist in einer etwas größeren Ausdehnung als heute als Moorfläche dargestellt.

Bis 1945 wurden gemäß Preußischer Landesaufnahme von 1941 und 1945 größere Ackerflächen in der Paligner Heide aufgegeben. Sie verheideten oder wurden aufgeforstet. Die Entwässerung der Moore war vorangeschritten.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde im Rahmen der beginnenden Intensivierungen in der Landwirtschaft der Paligner Bach vertieft und begradigt. Der Mühlenteich in Palingen wurde aufgegeben. Im Zuge der Grenzsicherung wurde der untere Teil des Paligner Baches nach Osten umgeleitet und mündet seither in den Lüdersdorfer Graben. Für die Kontrollfahrten entlang der innerdeutschen Grenze

entstand ein „Kolonnenweg“ als Spurbahn mit freiem Sicherheitsstreifen, Grenzzaun und Minensaum. Entlang der Grenzanlagen entwickelten sich wenig bzw. nicht genutzte Bereiche, die heute einen wertvollen Biotopverbund darstellen. Seit 1989 engagiert sich der BUND dafür, dass diese wertvollen naturnahen Landschaften entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze als sogenanntes „Grünes Band“ erhalten bleiben.

### **Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)**

*(Quelle: Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommern)*

Unter der heutigen HPNV werden die Pflanzengesellschaften verstanden, die sich entsprechend der aktuellen Standorteigenschaften bei Einstellung der Landnutzung entwickeln würde.

Im überwiegend durch Beckensande geprägten Gebiet würde sich heute natürlicherweise der Vegetationstyp „Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald“ entwickeln. Dieser potenzielle natürliche Vegetationstyp ist in Mecklenburg-Vorpommern vor allem in den ausgedehnten Sandergebieten im Südwesten und Osten des Landes relativ großflächig verbreitet. Zu diesem Buchwald-Vegetationstyp zählt auch der europaweit bedeutsame LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (EU-Code 9110), dessen Vorkommen im FFH-Gebiet bisher nicht bekannt ist und somit auch nicht an die EU-Kommission für dieses Gebiet gemeldet worden ist.

Die durch Flachmoortorfe geprägten Kesselmoore (z.B. Hoppen- und Möwenmoor) würde heute natürlicherweise durch die „waldfreien Vegetationsgesellschaften der Sauer-Zwischenmoore einschließlich der Gebüsch und Gehölzstadien“ eingenommen werden. Entsprechend der natürlichen Moorentwicklung würden als Sukzessionsstadium des oligo- bis mesotrophen Moores der Torfmoos-Kiefern-Moorbirkenwald verzahnt mit den waldfreien Vegetationsgesellschaften vorkommen. Zu diesen Vegetationsgesellschaften der Moore zählen auch die europaweit bedeutsamen LRT „Übergangs- und Schwingmoore“ (EU-Code 7140), „Senken mit Torfmoossubstraten (*Rhynchosporion*)“ (EU-Code 7150) und der prioritäre Wald-LRT „Moorwälder“ (EU-Code 91D0\*). Diese drei LRT konnten aktuell in diesen Bereichen ausgegrenzt werden.

Im Niederungsbereich des Landgrabens und Palinger Baches stellt der „Trauben-Erlen-Eschenwald auf nassen organischen Standorten“ die heutige potenzielle natürliche Vegetation dar. Dieser in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitete Vegetationstyp ist oft in den Niederungen von Bachläufen zu finden. Hierzu zählt auch der europaweit bedeutsame prioritäre LRT „Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ (EU-Code 91E0\*), der jedoch im Bereich des FFH-Gebietes aktuell nicht vorkommt.

In den abgetorften bzw. entwässerten Bereichen der Kesselmoore bzw. Bachniederungen mit degradiertem Moorkörper würde sich im Komplex mit den „Torfmoos-Kiefern-Moorbirkenwald“ und dem „Trauben-Erlen-Eschenwald“ der „Stieleichen-Buchen-Moorwald“ entwickeln. Dem „Stieleichen-Buchen-Moorwald“ ist kein europaweit bedeutsamer LRT zuzuordnen.

### I.1.2 Aktueller Zustand, Landnutzungen, Tourismus- und Erholungsnutzungen

Zur Analyse der aktuellen Nutzungsverhältnisse im FFH-Gebiet und seiner unmittelbaren Umgebung wurde die Biotop- und Nutzungstypenkartierung zugrunde gelegt. In diesem Zusammenhang wurden die Biotop- und Nutzungstypen anhand aktueller Luftbilder und eigenen Gebietskenntnissen aktualisiert. Die aktuelle Nutzung ist in der Karte 1a dargestellt. In der nachfolgenden Tabelle sind Anteile und Flächengrößen der Hauptnutzungsformen im Betrachtungsgebiet (FFH-Gebiet und unmittelbare Umgebung bis 300 m Entfernung) dargestellt.

**Tab. 1: Hauptnutzungsformen im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ und seiner unmittelbaren Umgebung**

<i>Landnutzungsform</i>	<i>im gesamten Betrachtungsgebiet</i>		<i>davon im FFH-Gebiet</i>	
	<i>Fläche in ha</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Fläche in ha</i>	<i>Anteil in %</i>
Wald, Gehölze	493,0	71,1	195,1	72,1
Acker	74,0	10,7	12,6	4,7
Grünland	48,4	7,0	24,1	8,9
Heiden	5,7	0,8	1,4	0,5
Trockenrasen	35,6	5,1	22,1	8,2
Moore, Sümpfe	11,3	1,6	8,4	3,1
Fließgewässer	0,2	0,0	0,0	0,0
Stehende Kleingewässer	5,4	0,8	4,7	1,7
Stehende Gewässer > 1 ha	2,3	0,3	2,3	0,8
Siedlung (Wohngebiet, dörfli. Mischgebiet, Einzelgehöfte)	13,8	2,0	0,0	0,0
Verkehrsflächen	3,9	0,6	0,0	0,0
<b>Gesamt</b>	<b>693,6</b>	<b>100</b>	<b>270,7</b>	<b>100</b>

#### Landwirtschaft

Gut 13 % der FFH-Gebietsfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Davon sind fast 5 % des Gebietes in Ackernutzung. In den angrenzenden Flächen nimmt die Ackernutzung deutlich zu. So liegt im Betrachtungsgebiet (FFH-Gebiet plus Umgebung bis 300 m Entfernung) der Anteil der Ackernutzung bei über 10 %, während die Grünlandnutzung lediglich 7 % einnimmt.

Nordwestlich des Wohngebietes „Krüzkamp“ wurde der zwischen Kolonnenweg und Landgraben liegende ca. 15 ha große Feldblock<sup>2</sup> als Ausgleichsflächen des Wohngebietes festgesetzt. Entwicklungsziel dieser Ausgleichsfläche ist gemäß Landschaftsplan die extensive Beweidung oder Mahd von Trocken Grünland bzw. des vorhandenen Mager- und Trockenrasens.

Im Feldblock am Westrand der Palinger Heide (südwestlich des Hoppenmoores) wird auf ca. 3 ha eine Mahd oder Beweidung der Fläche und auf 1 ha eine Handmahd gefördert. Entwicklungsziel dieser Fläche ist laut Landschaftsplan die Heidepflege.

Im Bereich südwestlich des Hoppenmoores erfolgt im Rahmen des Moorschutzprogramms M-V eine Pflegenutzung. Die Fläche trägt im Moorschutzprogramm die Bezeichnung „Peermoor bei Lauen“. Die Pflegenutzung beinhaltet das Mähen und Beräumen der Fläche. Gemäß den Daten des Moorschutzprogramms zur pflegenutzungsrelevanten Fläche wird die Pflege seit dem Jahr 2000 durchgeführt.

Gemäß Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ vom 26. April 2011 ist es verboten, Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln sowie unbewirtschaftete Pufferstreifen (Ödland oder naturnahe Flächen) um Gewässer oder Trockenstandorte herum zu beseitigen. In der besonderen Schutzzone des LSG (Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze) ist es zudem unzulässig, nicht kultivierte Flächen in Nutzung zu nehmen und Extensivgrünland intensiv zu nutzen sowie Klärschlamm, Dünge- oder Pflanzenschutzmittel aufzubringen.

## **Forstwirtschaft**

Das Gebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Schönberg. Die Bewirtschaftung der Waldflächen wird durch die zugehörige Revierförsterei Selmsdorf durchgeführt.

Die noch in den 1950er Jahren überwiegend offene Palinger Heide wurde 1960 aufgeforstet, so dass ein Großteil des FFH-Gebietes heute bewaldet ist. Den Hauptanteil des Waldes bilden Nadelwälder mit der Wald-Kiefer als Hauptbaumart. Naturnahe Laub- bzw. Laubmischwälder vorwiegend mit Birke als Hauptbaumart kommen vor allem in den feuchten Bereichen des westlichen Teils des FFH-Gebietes vor.

Schutzzweck des LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ ist unter anderem der Erhalt der Waldflächen in ihrer Geschlossenheit mit Ausnahme der Entwicklung von kleinflächigen Heidestandorten im Waldgebiet der Palinger Heide. Gemäß LSG-Verordnung ist es verboten, im FFH-Gebiet Holzentnahmen in Moorwäldern durchzuführen, die über die Entnahme von Einzelbäumen oder einzelnen Trupps hinausgehen. In der besonderen Schutzzone (Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze) ist zudem die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie die Verwendung nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Baumarten bei Erst- und Wiederaufforstungen unzulässig. Die forstliche Nutzung darf in der besonderen Schutzzone laut LSG-Verordnung nicht über eine plenter- bzw. femelartige Nutzung im Laubwaldbestand oder die Entnahme von Einzelbäumen in Bruch-, Sumpf- und Moorwäldern hinausgehen.

---

<sup>2</sup> zusammenhängende landwirtschaftlich nutzbare Fläche als Teil des Landwirtschaftlichen Flächenkatasters

## **Fischerei**

Im Betrachtungsgebiet liegen keine Pachtgewässer des Landesanglerverbandes M-V (LAV). In den Moorgewässern der Palinger Heide war dennoch bisher eine Angelnutzung festzustellen. In den Gewässern innerhalb des FFH-Gebietes ist es nun aber laut LSG-Verordnung „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ verboten, zu angeln oder Fische einzusetzen.

## **Wasserwirtschaft**

### Zuständigkeit und Gewässerunterhaltung

Der Palinger Bach am südöstlichen Rand des Betrachtungsgebietes (außerhalb des FFH-Gebietes) befindet sich als Gewässer 2. Ordnung im Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Stepenitz – Maurine“. Die Unterhaltungspflicht dieses Gewässers obliegt somit dem Wasser- und Bodenverband „Stepenitz – Maurine“. Im Sinne der Gewährleistung dieser Aufgabe wird am Palinger Bach einmal jährlich in der Sohle und auf einer Böschung das Kraut gemäht und auf der Böschungsoberkante abgelegt. Beim Mähen wird kein Sand aus der Sohle entfernt. Grundräumungen, wobei der abgelagerte Sand aus der Sohle entfernt und seitlich längs des Gewässers ca. 10 cm dick einplaniert wird, werden lediglich nach Bedarf im Sinne einer Erhaltung des Gewässerbettes für den Wasserabfluss durchgeführt.

Im Rahmen der Bewirtschaftungsvorplanung zur Umsetzung der WRRL wurde am Palinger Bach die Anpassung der Gewässerunterhaltung im Zusammenhang mit strukturverbessernden Maßnahmen (Einbringen und Belassen von Totholz, partielle Neutrassierung) als Maßnahme benannt. Die Maßnahmen sind jedoch nicht im Maßnahmenplan bis 2015 bzw. 2022 enthalten, so dass die Umsetzung derzeit ungewiss ist. Da der Wasserkörper STEP-3000 als erheblich verändertes Gewässer (HMWB) ausgewiesen wurde, werden angedachte Maßnahmen nur in den wasserkörperscharfen Maßnahmenplan übernommen, wenn sie in den FFH-Maßnahmenplan aufgenommen werden und die Kofinanzierung seitens des Naturschutz in Aussicht gestellt wird.

### Überschwemmungsgebiete

Überschwemmungsgebiete werden bei Hochwasser häufig überschwemmt, durchflossen bzw. für die Hochwasserentlastung und -rückhaltung beansprucht. Innerhalb des Betrachtungsgebietes sind keine Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 LWaG M-V festgesetzt.

### Trinkwasserschutzzonen

Innerhalb des Betrachtungsgebietes befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen.

## **Tourismus und Erholung**

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V ist das Betrachtungsgebiet als „Vorbehaltsfläche Tourismus“ ausgewiesen. Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ist dieser Bereich als Tourismusraum bzw. Tourismusedwicklungsraum dargestellt.

Das Gebiet hat eine wesentliche Bedeutung für die Naherholungsnutzung der Stadt Lübeck. So wird die Palinger Heide im Zusammenhang mit dem Erholungswald Lübecks (Wesloer Forst) von Wandernern, Radfahrern und Reitern genutzt.

Regionale bedeutsame Radwanderwege befinden sich laut Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg 2009 nicht im Betrachtungsbereich.

Vom Landkreis Nordwestmecklenburg ist die Ausschilderung von Reitwegen in der Paligner Heide vorgesehen (siehe Textkarte 3). Darüber hinaus befindet sich ein Abschnitt des geplanten Reitfernweg „Lübeck-Stettin“ am östlichen Rand des Betrachtungsgebietes. Der Verlauf des Reitfernweges ist aber noch nicht endgültig abgestimmt worden. Es gibt im Betrachtungsgebiet keine, vom Landkreis Nordwestmecklenburg ausgewiesenen, Radwege. Auch Wanderwege sind hier derzeit vom Landkreis nicht geplant.

In der Textkarte 3 ist die Zielvorstellung für das Rad-, Wander- und Reitwegenetz in der Paligner Heide gemäß Landschaftsplan dargestellt.

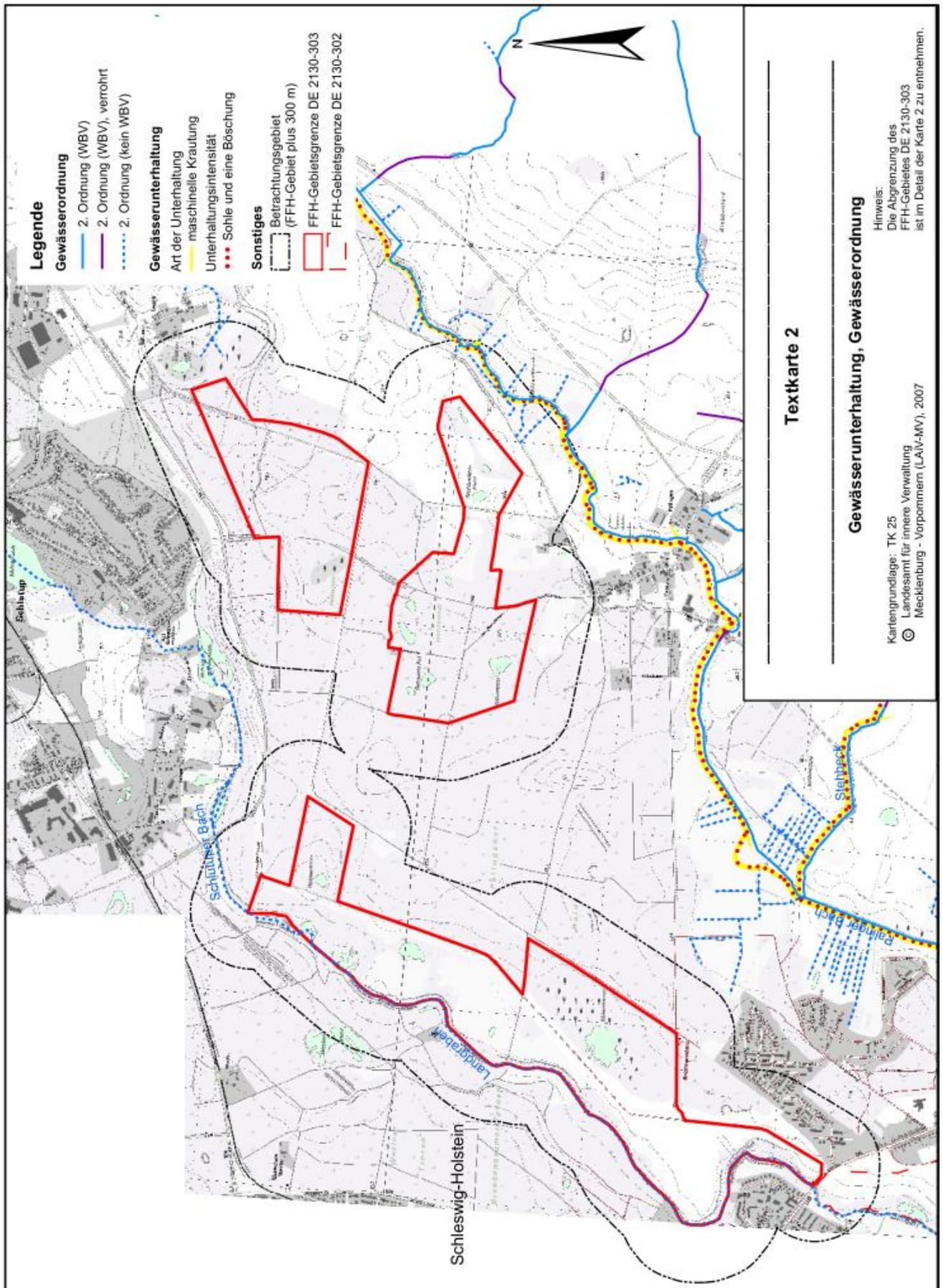
Laut Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf kommen die Reiter in der Paligner Heide vor allem aus Palingen und den Reiterhöfen in Schlutup und Lübeck.

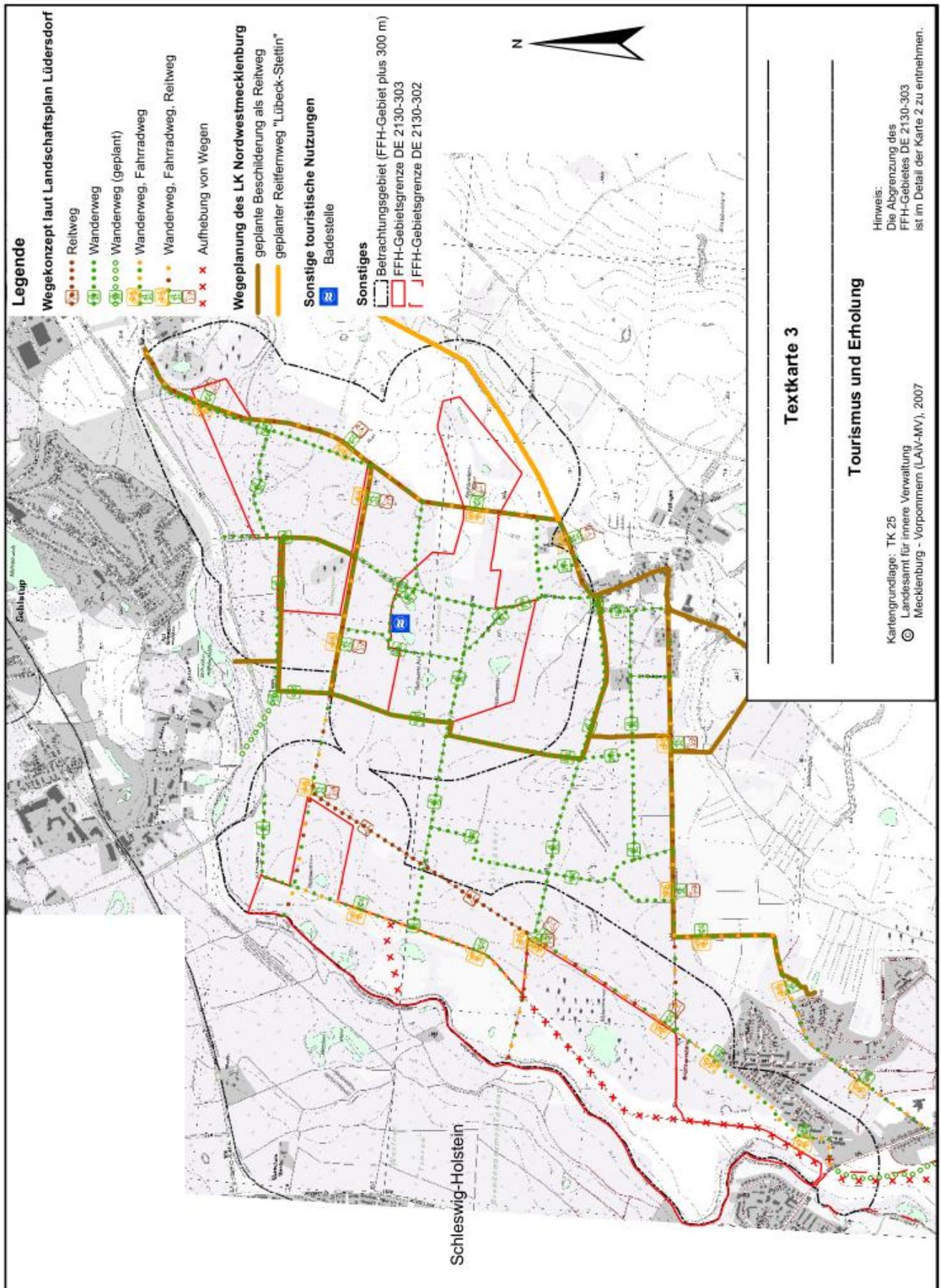
Das Gewässer im Kiebitzmoor wird als Badestelle genutzt. Derzeit dient das Gewässer teilweise auch als Badestelle für Pferde.

Die örtliche Bürgerinitiative „Pro Reiten in der Paligner Heide“ hat in Anlehnung an die bereits bestehenden „12 Gebote für das Reiten im Gelände“ der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. und die Richtlinien der Arbeitsgruppe Reit- & Fahrtourismus rund um die Lübecker Bucht Reitregeln aufgrund der aktuellen Problemsituation in Palingen aufgestellt und auf der Internetseite <http://www.palingen.de> veröffentlicht. Diese selbst auferlegten Reitregeln beinhalten u. a.:

- Nur auf Straßen und Sandwegen reiten, niemals Querfeldein oder quer durch den Wald.
- Nicht an bzw. in den Kiwitt oder andere Waldseen/Waldmoore reiten.
- Strikte Trennung von Fußgänger-, Fahrrad- und Reitwegen.
- Nach Einbruch der Dämmerung ist der Wald zu meiden.
- Hunde und andere tierische Begleiter sind anzuleinen.

Gemäß Verordnung des LSG „Paligner Heide und Halbinsel Teschow“ ist es u.a. verboten, in den Gewässern des FFH-Gebietes Boot zu fahren, Stege zu errichten, hineinzureiten oder Pferde hineinzuführen sowie (außer im Kiebitzmoor) zu baden.





## **Siedlung, Industrie und Gewerbe**

Ein rechtsverbindlicher Flächennutzungsplan liegt für die Gemeinde Lüdersdorf vor. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf befindet sich derzeit in Aufstellung.

Der Ortsteil Herrsburg hat sich nach der Wende zu einem attraktiven Wohnstandort im Nahbereich der Stadt Lübeck entwickelt, der auch dazu beitrug, Defizite im Wohnbestand Lübecks auszugleichen (Landschaftsplan Gemeinde Lüdersdorf, 2004). Das 1995/96 fertig gestellte Neubaugebiet „Krüzkamp“ reicht mit seiner Wohnbebauung in den südwestlichen Teil des Betrachtungsgebietes hinein. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf ist 1995 in Kraft getreten. Seitdem gab es mehrere Änderungen, die im Wesentlichen die Bauweise innerhalb des Baugebietes betrafen. Die 9. und bisher letzte Änderung des B-Planes Nr. 3 trat 1999 in Kraft. Als Kompensationsmaßnahme für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zusammenhängenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde die Pflege der Trockenrasenflächen westlich des Neubaugebietes im südlichen Teil des Betrachtungsgebietes festgesetzt.

In Palingen wurde mit dem Bebauungsplan Nr. 4 die gesamte Ortslage als Dorfgebiet überplant. Der B-Plan beinhaltet die Klarstellung der überbaubaren Flächen innerhalb der Ortslage und zieht teilweise Außenbereichsflächen mit ein. Der B-Plan ist 2006 in Kraft getreten. Der nördliche Rand des festgesetzten Dorfgebietes reicht in das Betrachtungsgebiet hinein. Die in diesem Zusammenhang festgesetzten Ausgleichsflächen liegen außerhalb des Betrachtungsgebietes westlich der Ortslage.

Aktuell ist im Süden des Betrachtungsgebietes die Entwicklung eines neuen Wohngebietes mit eingeschossiger Einzel- und Doppelhausbebauung am Nordwestrand von Herrsburg geplant. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 6a „Flohmarktzentrum in Herrsburg“ der Gemeinde Lüdersdorf ist im Februar 2011 in Kraft getreten. Für die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zusammenhängenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden innerhalb des Plangebietes zwei Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die Maßnahme 1 beinhaltet eine waldrandartige Gehölzpflanzung am nördlichen Rand des B-Plangebietes. Die Maßnahmenfläche 2 grenzt westlich der Baufläche an und soll durch extensive Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen offengehalten werden. Die Fläche ist Bestandteil des FFH-Gebietes „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ (EU-Code DE 2031-302). Als weitere externe Kompensationsmaßnahmen des B-Planes Nr. 6a wurden im FFH-Gebiet „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“ südlich der Bahnlinie Herrsburg (außerhalb des Betrachtungsgebietes) Maßnahmen zum Erhalt der Trockenrasenstandorte festgesetzt.

Gewerbe und Industrie spielt im Betrachtungsgebiet keine Rolle. Das Gewerbegebiet der Gemeinde Selmsdorf an der B 104 liegt außerhalb des Betrachtungsgebietes.

Der südliche Teil des Betrachtungsgebietes liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck-Blankensee. Aus Gründen der Sicherheit des Flugbetriebs dürfen hier Gebäude und andere Hindernisse nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde von der Baubehörde genehmigt werden

## **Verkehr**

Die am nördlichen Rand des Betrachtungsgebietes verlaufende Bundesstraße B 104 wurde 1991 als Ortsumgehung für Schlutup gebaut. Durch die Benachbarung der Straße zu den Feuchtgebieten am Schwarzmühlenteich und in der Palingen Heide wurden Amphibiendurchlässe in die Trasse eingebaut (Landschaftsplan Lüdersdorf, 2004).

Die Landesstraße L 02 am südlichen Rand des FFH-Gebietes verläuft von Lübeck über Herrnburg Richtung Lüdersdorf. Im Bereich der Querung des Landgrabens wurde ein Leitzaun errichtet, um zu verhindern, dass wandernde Fischotter vom Bachlauf auf die Straße gelangen.

Gemäß Verordnung zum LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ ist es verboten, innerhalb des LSG und damit innerhalb des Betrachtungsgebietes Straßen oder Eisenbahntrassen neu anzulegen.

### **Rohstoffgewinnung**

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (Stand: Entwurf 2011) sind keine Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung im Betrachtungsgebiet ausgewiesen.

### **Energiewirtschaft**

Gemäß Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) befinden sich keine vorhandenen oder geplanten Hochspannungsleitungen und Ferngasleitungen im Betrachtungsgebiet. Es wurden auch keine Eignungsflächen für Windenergieanlagen im Umfeld des FFH-Gebietes ausgewiesen.

Gemäß Verordnung zum LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ ist es verboten, innerhalb des LSG und damit innerhalb des Betrachtungsgebietes Windkraftanlagen oder Hochspannungsleitungen zu errichten.

### **Jagd**

Das Betrachtungsgebiet liegt im gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Palingen-Herrnburg. Laut Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf eignet sich der Raum Palinger Heide aufgrund der starken Freizeitnutzung und den damit verbundenen Störungen für das Wild nur eingeschränkt für jagdliche Zwecke.

Gemäß Verordnung über das LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ ist die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 LJagdG M-V im LSG zulässig. Hierin eingeschlossen sind auch jagdliche Maßnahmen auf Grund tierseuchenrechtlicher Regelungen. Außerhalb der besonderen Schutzzone des LSG (Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze, siehe Karte 1b) ist die Errichtung baugenehmigungsfreier Jagdansitze aus naturbelassenem Holz, soweit eine Einfügung in die landschaftlichen Strukturen gegeben ist, gestattet. Die Neuerrichtung jagdlicher Einrichtungen, Kirtungen sowie die Anlage von Fütterungseinrichtungen in Notzeiten in der besonderen Schutzzone bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

### I.1.3 Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des LSG „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ (siehe Karte 1b).

Nachfolgend werden die Schutzziele und die wesentlichen Verbote des nach nationalem Naturschutzrecht gesicherten LSG benannt.

Die Ausgrenzung der vorhandenen Schutzgebiete ist der Karte 1b zu entnehmen.

#### **Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“**

Das etwa 3.200 ha große LSG umfasst hauptsächlich das Waldgebiet der „Palinge Heide“ und die Halbinsel Teschow an der Grenze zur Hansestadt Lübeck. Das FFH-Gebiet „Moore in der Palinge Heide“ ist mit seiner gesamten Fläche Bestandteil dieses LSG.

Zur Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der ökologischen Funktion des Biotopverbundes des „Grünen Bandes“ (Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze) wurden die sich an den Landgraben anschließenden Flächen durch § 1 Abs. 3 der LSG-Verordnung zur besonderen Schutzzone erklärt (siehe Karte 1b).

#### *Schutzzweck*

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist in § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ vom 26. April 2011 definiert. Der Schutzzweck des LSG „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ beinhaltet u.a. folgende für das Betrachtungsgebiet relevante Ziele:

Die Erhaltung und Wiederherstellung der großräumig bestimmenden Standortverhältnisse. Die Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer und Entwicklung eines mindestens guten ökologischen Zustandes im Sinne der Kriterien der WRRL

Die Erhaltung der naturnahen Moorbereiche durch Sicherung des Wasserüberschusses und der natürlichen Nährstoffverhältnisse, die Sanierung und Regeneration beeinträchtigter Niedermoorbereiche sowie moorschonende Nutzung aller Niedermoorbereiche.

Die Erhaltung und Erhöhung des Dauergrünlandanteils insgesamt, insbesondere in den Niederungsgebieten des Palinge Baches und des Selmsdorfer Grabens sowie in der Umgebung stehender Gewässer bei Erhaltung und Erhöhung des extensiv bewirtschafteten Anteils.

Die Erhaltung und Entwicklung der Flächengröße, des räumlichen Zusammenhanges und der Lebensraumqualität der Biotopverbundstrukturen und -flächen selbst sowie ihres Umfeldes

- sowohl der Flächen mit europäischer, länderübergreifender und landesweiter Bedeutung wie des Grünen Bandes, der „Natura 2000“-Gebiete, der Palinge Heide und des Selmsdorfer Forstes
- als auch der regional und lokal bedeutsamen Strukturen wie insbesondere des Palinge Baches und des Selmsdorfer Grabens einschließlich der Niederungen, Feldheckenzüge und Kleingewässer.

Die Förderung der Schutzziele für Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ durch

- die Erhaltung des Flächenzusammenhangs und der Funktion der Waldbereiche der Palinger Heide im Sinne eines verbindenden Landschaftselementes nach Artikel 10 FFH-RL,
- die Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen FFH-LRT in den FFH-Gebieten DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“ und DE 2130-302 „Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor“, unter anderem mit den FFH-LRT 3160 „Dystrophe Seen und Teiche“, 4030 „Trockene europäische Heiden“, 91D0\* „Moorwälder“ und 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ sowie die Erhaltung der Verbindungsfunktion der FFH-Gebiete

Pufferfunktion u. a. für die besondere Schutzzone durch Vermeidung und Minderung von beeinträchtigenden Einflüssen.

*(eine vollständige Auflistung des Schutzzweckes ist der o.g. Verordnung zu entnehmen)*

#### *Verbote*

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Im Bereich des FFH-Gebietes DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“ ist es untersagt

- Holzentnahmen in Moorwäldern durchzuführen, die über die Entnahme von Einzelbäumen oder einzelnen Trupps hinausgehen,
- in den Gewässern zu angeln, Boot zu fahren, Fische einzusetzen, Stege zu errichten, hineinzureiten oder Pferde hineinzuführen sowie (außer im Kiebitzmoor) zu baden

*(eine vollständige Auflistung der Verbotstatbestände ist der o.g. Verordnung zu entnehmen)*

### Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20-Biotope)

In nachfolgender Tabelle werden die im Gebiet vorkommenden LRT den Kategorien des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG M-V zugeordnet.

In den meisten Fällen unterliegen die LRT des Anhangs I FFH-RL unmittelbar dem gesetzlichen Biotopschutz mit Ausnahme der offene Wasserfläche der LRT des Anhangs I FFH-RL EU-Code 3150 und 3160, die größer als 1 ha sind.

**Tab. 2: Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ und gesetzlicher Biotopschutz**

1	2	3
EU-Code	LRT	Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V / § 30 BNatSchG
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (auf Dünen im Binnenland)	Zwergstrauch- und Wacholderheiden
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	Trocken- und Magerrasen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Torfstiche einschließlich der Ufervegetation Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation Verlandungsbereiche stehender Gewässer
3160	Dystrophe Seen und Teiche	Torfstiche einschließlich der Ufervegetation Stehende Kleingewässer einschließlich der Ufervegetation Verlandungsbereiche stehender Gewässer
4030	Trockene europäische Heiden	Zwergstrauch- und Wacholderheiden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Naturnahe Moore
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	Naturnahe Moore
91D0*	Moorwälder	Naturnahe Moore Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder

#### Erläuterung zur Tabelle:

Spalte 1: Nummer entspricht dem EU-Code der LRT des Anhangs I FFH-RL

Spalte 2: Bezeichnung entspricht der Originalbezeichnung der neuesten Fassung des Anhangs I FFH-RL vom 20.12.2006

Spalte 3: Bezeichnungen laut Gesetzestext des NatSchAG M-V

## **Naturdenkmale**

Im Betrachtungsgebiet sind keine Naturdenkmale vorhanden.

Der Beschluss des Rates des Kreises Grevesmühlen von 1988 (Beschluss-Nr. 15-6/88) zum Flächen-naturdenkmal „Bornmoor“ (Möwenmoor) ist mit Inkrafttreten der Verordnung zum LSG „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ Anfang Mai 2011 außer Kraft gesetzt..

## **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Eine Hecke in Selmsdorf, Ortsteil Palingen ist in seiner Funktion als „Vogelschutzgehölz“ laut Beschluss des Rates des Kreises Grevesmühlen vom 18.02.1988 (Beschluss-Nr. 15-6/88) geschützt und wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als geschützter Landschaftsbestandteil geführt.

Es handelt sich dabei um eine am Weg zwischen Lauen und Palingen gelegene, ca. 900 m lange Doppelhecke. Etwa in der Mitte des Heckenabschnittes bildet eine schmale Hecke 500 m in Richtung Westen eine Verbindung mit dem Waldgebiet Palinge Heide. Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles innerhalb des Betrachtungsgebietes des Managementplanes ist der Karte 1b zu entnehmen.

## I.2 Bedeutung des FFH-Gebietes „Moore in der Palinger Heide“ für das europäische Netz Natura 2000

### I.2.1 Gemeldete und erfasste Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

#### • Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie

In Tab. 3 sind die im SDB der EU-KOM mitgeteilten Vorkommen von LRT des Anhangs I FFH-RL mit Flächenangaben einschließlich der Bewertungen des Erhaltungszustands sowie die aktuell ermittelten Größen und Bewertungen dargestellt. Die aktuelle Flächengröße und der aktuelle Erhaltungszustand sind Ergebnis der Bestandsaufnahme. Bestimmend bei der Aggregation der Teilbewertungen zum Erhaltungszustand auf Gebietsebene ist jeweils die Kategorie mit den überwiegenden Flächenanteilen, es sei denn, die Kategorie C hat Flächenanteile von > 25 %. In diesem Fall ist C bestimmend. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten LRT maßgeblich. Die LRT des Offenlandes mit Angabe der Bewertung der Teilflächen sind in Karte 2a dargestellt.

Die Daten zu dem Wald-LRT 91D0\* wurden nachrichtlich aus dem von der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern für das FFH-Gebiet 2130-303 bearbeiteten Fachbeitrag „Managementplan Teilbereich Wald“ (Stand 09.02.2010) übernommen.

**Tab. 3: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie (Kennzeichnung der prioritären Lebensraumtypen mit \*):**

1	2	3	4	5	6
EU-Code	LRT	Flächengröße laut Meldung (ha)	Erhaltungszustand laut SDB	Flächengröße aktuell (ha)	Erhaltungszustand aktuell
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (auf Dünen im Binnenland)	-	-	2,9706	B
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	-	-	13,3899	A
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	0,080	k.A.	1,0119	B
3160	Dystrophe Seen und Teiche	5,406	B	5,4818	A
4030	Trockene europäische Heiden	9,374	C	1,0391	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	-	-	0,7658	C
6510	Magere Flachland-Mähwiese ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	0,766	B	-	-
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	3,756	B	8,7125	B

1	2	3	4	5	6
<i>EU-Code</i>	<i>LRT</i>	<i>Flächengröße laut Meldung (ha)</i>	<i>Erhaltungszustand laut SDB</i>	<i>Flächengröße aktuell (ha)</i>	<i>Erhaltungszustand aktuell</i>
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	0,018	B	0,3489	A
91D0*	Moorwälder	20,000	B	11,90	A
Summe Flächengröße		24,540		20,9614	

Erläuterung zur Tab. 3: Spalte 4 und 6: Erhaltungszustand A = günstig (hervorragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (durchschnittlich oder beschränkt), k.A. = keine Angabe, - = nicht gemeldet bzw. aktuell nicht nachgewiesen

Mit 46 ha werden 17 % des FFH-Gebietes (insgesamt 273 ha) von LRT eingenommen. Die LRT des Offenlandes (ohne Wald-LRT) sowie deren Bewertung sind in Karte 2a dargestellt. Im Rahmen der Meldung 2004 an die EU-KOM wurden im SDB für das FFH-Gebiet DE 2130-303 „Moore in der Palinger Heide“ 7 LRT (davon ein prioritärer LRT) mitgeteilt. Im Zuge der Managementplanung konnte das Vorkommen des LRT 6510 nicht bestätigt werden. Zudem wurden drei weitere, bisher nicht gemeldete LRT (2310, 2330, 6410) ermittelt.

Die Tab. 3 zeigt die Unterschiede zwischen Meldung und Aktualisierung. Zu beachten sind gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-RL immer die aktuell vorkommenden LRT.

#### • Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

In Tab. 4 sind die gemeldeten und aktuell ermittelten Arten des Anhangs II FFH-RL dargestellt. Für die weitere Bearbeitung sind die aktuell ermittelten Arten maßgeblich.

**Tab. 4: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie (Kennzeichnung der prioritären Arten mit \*):**

1	2	3	4	5	6
<i>EU-Code</i>	<i>Art</i>	<i>Status laut SDB</i>	<i>Populationsgröße laut SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate laut SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitate aktuell</i>
1042	Große Moosjungfer	nichtziehend	iP	B	B
1355	Fischotter	nichtziehend	iP	B	-
1831	Schwimmendes Froschkraut	-	-	-	B

Erläuterung zur Tab. 4: Spalte 4 (Population): iP = Einzeltiere vorhanden  
Spalte 5 und 6: Erhaltungszustand A = günstig (hervorragend), B = günstig (gut), C = ungünstig (durchschnittlich oder beschränkt), - = nicht gemeldet bzw. aktuell nicht nachgewiesen

Im Rahmen der Meldungen 2004 an die EU-Kommission wurden im SDB für das FFH-Gebiet nur die Große Moosjungfer und der Fischotter als Art des Anhangs II FFH-RL mitgeteilt.

Im Zuge der Managementplanung wurde nur das Vorkommen der Großen Moosjungfer bestätigt. Habitate bzw. Nachweise des Fischotters wurden im Gebiet nicht ermittelt. Das Schwimmende Frosch-

kraut wurde erstmalig 2007 im Bereich des Hoppenmoores nachgewiesen. Im Zuge der LRT-Überprüfung 2011 wurde das Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes an dieser Stelle bestätigt. Der Verdacht bezüglich des Vorkommens der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke konnte nicht bestätigt werden. Die Habitate der Großen Moosjungfer sind in Karte 2b dargestellt.

## I.2.2 Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie für das europäische Netz Natura 2000

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die im Sinne der FFH-RL relevanten Schutzobjekte benannt wurden, auf die Art. 6 FFH-RL anzuwenden ist, erfolgt in diesem Abschnitt eine weitergehende Differenzierung der LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs II FFH-RL hinsichtlich ihrer Bedeutung im Schutzgebietsnetz. Die angelegten Kriterien dienen als Grundlage zur Ermittlung der LRT und/oder Arten im jeweiligen Gebiet, für die vordringlich Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die hier verwendeten Kriterien dienen auch der Definition von Erheblichkeitsschwellen im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung, bei der die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen eine wesentliche Rolle spielt.

### • Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie

Wichtigstes Kriterium im o. g. Sinne ist ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Weitere Kriterien sind die Priorität von LRT im Sinne der FFH-RL, das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktorkommen im jeweiligen Gebiet, ein landesweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL.

**Tab. 5: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie für das Netz Natura 2000**

1	2	3	4	5
<i>EU-Code</i>	<i>Prioritärer LRT</i>	<i>Sehr hoher Flächenanteil im Gebiet (relative Größe = A) bezogen auf das Land</i>	<i>Landesweit hohe Flächenanteile (<math>\geq 25\%</math>) als ungünstig bewertet (C)</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
2310	-	-	-	gelb
2330	-	-	-	rot
3150	-	-	-	rot
3160	-	-	x	rot
4030	-	-	-	rot
6410	-	-	-	rot
7140	-	-	x	rot
7150	-	-	-	rot

### • Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie mit kleinräumig abgrenzbaren Habitaten

Wichtigstes Kriterium für die Einschätzung der Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-RL mit kleinräumigen Habitaten innerhalb des FFH-Gebietes ist ein „günstiger“, insbesondere „hervorragender“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene. Weitere Kriterien sind die Priorität von Arten im Sinne der FFH-RL sowie das Vorhandensein landesweiter Schwerpunktvoorkommen (sehr hoher Populationsanteil) innerhalb des FFH-Gebietes sowie ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL. Auf die Einbeziehung eines landesweit „ungünstigen“ Erhaltungszustands wird aufgrund ungenügender Datenlage vorerst verzichtet.

**Tab. 6: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie mit kleinräumigen Habitaten für das Netz Natura 2000**

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>
<i>EU-Code</i>	<i>Art</i>	<i>Prioritäre Art</i>	<i>Schwerpunktvoorkommen (relative Größe = A) bezogen auf das Land</i>	<i>Europaweit ungünstiger Zustand (gelb oder rot nach Ampelschema gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL)</i>
1042	Große Moosjungfer	-	-	gelb
1831	Schwimmendes Froschkraut	-	-	gelb

### • Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie mit großen Raumansprüchen

Tierarten des Anhangs II FFH-RL mit großen Raumansprüchen finden im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ keine bedeutsamen Habitate. Für den Fischotter, der in den umliegenden Räumen Wakenitz, Dassower See und Untertrave vorkommt, stellt der Landgraben am Westrand des FFH-Gebietes jedoch einen potenziellen Verbindungskorridor zwischen diesen Gebieten dar.

### I.2.3 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenges Schutzregime, das u.a. Verbote des Fangs oder der Tötung von Exemplaren, der Störung von Arten, der Zerstörung von Eiern oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschließt. Die Beurteilung des Erhaltungszustands der Arten (Anhang IV) erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern erfolgt gebietsunabhängig und flächendeckend. Es werden nach den Vorgaben für das Monitoring auf europäischer Ebene die drei Erhaltungszustandskategorien: „günstig“, „ungünstig - unzureichend“, „ungünstig - schlecht“ unterschieden (vgl. Doc.Hab-04-03/03 rev.3).

Die Arten des Anhangs IV FFH-RL werden nicht im Zuge der Managementplanung erfasst und bewertet. Alle Informationen über aktuelle Vorkommen werden ausgewertet, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen zu Gunsten von LRT des Anhangs I oder Arten des Anhangs II FFH-RL Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV FFH-RL verursacht werden.

**Tab. 7: Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>
<b>EU-Code</b>	<b>Art</b>	<b>Vorkommen im Gebiet (Gebietsteil, Lage im Gebiet)</b>	<b>Bemerkungen</b>
1214	Moorfrosch ( <i>Rana arvalis</i> )	- 1 Nachweis im Bereich Hoppenmoor - 1 Nachweis westlich des Hoppenmoores - 1 Nachweis ca. 500 m südwestlich des Hoppenmoores - 1 Nachweis ca. 600 m südwestlich des Hoppenmoores - 1 Nachweis am Möwenmoor - 1 Nachweis ca. 600 m südwestlich des Kleinen Sees bei Lauen - 2 Nachweise im Bereich Schwarte Pol - 2 Nachweise im Bereich Kiebitzmoor - 1 Nachweis im Bereich Petrusmoor - 2 Nachweise im Bereich Steinbeckenmoor	Aktuelle Nachweise 2011
1203	Laubfrosch ( <i>Hyla arborea</i> )	- 2 Nachweise im Bereich Steinbeckenmoor	

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) wurde bisher nur außerhalb des Betrachtungsgebietes an der Wakenitz und im Bereich des Gewerbegebietes Selmsdorf nachgewiesen. Da überall im Gebiet stellenweise Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers zu finden sind, ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers anzunehmen. Nachweise liegen jedoch bisher nicht vor.

Ebenso bietet das Gebiet geeignete Strukturen für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Aber auch für diese Art liegen bisher keine Nachweise im Gebiet vor.

### **I.3 Erhaltungszustand der signifikanten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie / maßgebliche Bestandteile**

#### **I.3.1 Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie**

Die Geländekartierungen der Offenland-LRT des Anhangs I FFH-RL erfolgten von Mai 2011 bis September 2011 durch Martin Bauer. Die Methodik der Erfassung sowie die Ergebnisse der Kartierungen sind dem Anlagenband zu diesem Managementplan zu entnehmen.

#### **LRT Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (auf Dünen im Binnenland) (EU-Code 2310)**

##### ***Vorkommen im Gebiet***

Ein Vorkommen des LRT 2310 im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Bei der aktuellen Erfassung 2011 wurden vier Teilflächen dieses LRT im FFH-Gebiet nachgewiesen.

Am südöstlichen Rand des Brandenbaumer Sacks direkt im Anschluss an das Vorkommen des LRT 2330 liegt die Teilfläche 2310-1. Hierbei handelt sich um eine teilweise schon recht alte Zwergstrauchheide. Es treten Verzahnungen mit Elementen der Silbergrasfluren auf. Von Süden besteht die Gefahr der Verbuschung bzw. Bewaldung.

Die Teilflächen 2310-2 und 2310-3 liegen im Bereich des ehemaligen Kolonnenweges. Die Teilfläche 2310-2 beinhaltet einen schmalen Heidestreifen westlich des Kolonnenweges südwestlich des Möwenmoores. Der Schmale Streifen wird aus einem Mosaik von *Calluna*-Heide und Silbergraspionierfluren eingenommen. Grundsätzlich bestimmt aber die Heide die Formation. Am östlichen Rand der Fläche grenzt eine Kieferndickung an. Etwa in der Flächenmitte beginnt sich ein Besenginster-Gebüsch zu entwickeln.

Bei Teilfläche 2310-3 handelt sich um einen stark vergrasteten Heidestandort im Übergangsbereich von der Binnendüne im Osten zu den fast ebenen Beckensanden im Westen. Die natürlichen Dünenzüge sind im Zuge der Grenzsicherung teilweise anthropogen verändert worden. Es ist aber dennoch ein reich bewegtes Relief vorhanden. Aufgrund fehlender Nutzung herrscht heute die Schlangenschmiele auf den Flächen vor. Durch die Fläche verläuft ein Pfad bzw. gelegentlich genutzter Weg.

In einer größeren Offenfläche im Nordwesten der Palinger Heide befindet sich die Teilfläche 2310-4. Hier hat sich zwischen Kolonnenweg und ehemaliger innerdeutscher Grenze eine relativ artenreiche Zwergstrauchheide mit einer optimalen Altersstruktur entwickelt. Die Fläche wird durch einen schmalen Pfad zerteilt. Bis in die 1960er Jahre wurde der Höhenrücken (Dünen) als Acker genutzt. Teilweise sind noch die Parzellengrenzen und die Pflugfurchen sichtbar. Danach wurden die Flächen aufgegeben und es etablierten sich Pionierfluren, Magerrasen und Elemente der Heide. Die gesamte Freifläche einschließlich der derzeit ausgrenzbaren Fläche des LRT 2310 wurde in den letzten zehn Jahren mindestens einmal gemulcht. Als Erstinstandsetzung wurden Teilbereiche kreuzweise getelert. Dies hat zur Schaffung von Rohböden und zur Etablierung der *Calluna*-Heide beigetragen.



**Abb. 5: Links Teilfläche 2310-1 im Brandenbaumer Sack, rechts Teilfläche 2310-2 nordwestlich Möwenmoor**

### ***Bewertung***

Die Teilfläche 2310-3 ist aufgrund der fehlenden Pflegenutzung und der infolge dessen nur mäßig ausgeprägten lebensraumtypischen Strukturen insgesamt in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Starke Beeinträchtigungen des LRT gehen hier von der hohen Gehölzdeckung aus.

Die Teilfläche 2310-2 befindet sich in einem guten Erhaltungszustand (B). Der geringe Anteil der Deckung lebensraumtypischer Zwergsträucher ist hier das maßgeblich abwertende Kriterium. Sehr kleinflächig und damit nicht ausgrenzbar kommen in den LRT-Flächen Elemente vor, die den LRT 2330 bzw. 6120 zuzuordnen sind.

Ebenfalls in einem guten Erhaltungszustand (B) befindet sich die Teilfläche 2310-1. Unzureichend ist die Deckung lebensraumtypischer Strukturen. Insbesondere Zwergsträuchern sind nur mäßig vorhanden.

In einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) befindet sich die Teilfläche 2310-4. Leichte Defizite bestehen lediglich bei der Deckung lebensraumtypischer Zwergsträucher.

Die Teilflächen 2310-1, 2310-2 und 2310-3 befinden sich in Bereichen natürlich entstandener flacher Sandaufwehungen. Ein Dünenrelief ist somit nur gering ausgeprägt.

### **LRT Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (EU-Code 2330)**

#### ***Vorkommen im Gebiet***

Ein Vorkommen des LRT 2330 im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Bei der aktuellen Erfassung 2011 wurden zwei Teilflächen dieses LRT im FFH-Gebiet nachgewiesen. Beide Teilflächen liegen im Bereich des Brandenbaumer Sacks im Südwesten des FFH-Gebietes.

Geologisch handelt es sich in diesem Bereich um eine Beckensanderfläche bzw. um Grundmoränenflächen, die von einer geringmächtigen Flugsandschicht überlagert sind. Diese Binnendünenbildungen wurden offenbar durch die Ackernutzung, die bis 1991 auf der Fläche stattfand, zumindest in ihrer Morphologie gestört. Heute präsentiert sich die Fläche als flacher Höhenrücken. Nach der Aufgabe der intensiven Ackernutzung etablierten sich Elemente von Sandtrockenrasen und kleinflächig

Heide. Im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen wurde die Fläche anschließend offenbar jährlich zur Verdrängung der Goldrutenbestände (hauptsächlich am Rand) gemäht. Heute wird das höher gelegene Zentrum der Teilfläche 2330-1 von Silbergras-Pionierfluren und Schafschwingel-Rotstraußgras-Sandmagerrasen bestimmt. Kleinflächig treten offene Sandstellen auf. Die Vegetation ist teilweise sehr lückig und flechtenreich. Die Teilfläche 2330-2 liegt etwas tiefer. Das Relief wurde hier offenbar nach 1945 stärker reguliert. Entsprechend dominieren hier heute nicht mehr die silbergrasreichen Pionierfluren die Fläche, sondern es herrschen Sandmagerrasen vor. Zum Rand im Norden, Westen und Süden der Teilfläche 2330-1 und zum östlichen und nördlichen Rand der Teilfläche 2330-2 fällt das Gelände ab. Hier wandern in die Trockenrasen rudere Elemente mit Landreitgras, Quecke, Goldrute und Glatthafer ein. Derzeit findet im Bereich der beiden Teilflächen eine intensive Nutzung als "Naherholungsgebiet" statt.



**Abb. 6:** Links Teilfläche 2330-1 im Brandenbaumer Sack westlich des Kolonnenweges, rechts Teilfläche 2330-2 östlich des Kolonnenweges

### ***Bewertung***

Die Teilfläche 2330-1 ist im hervorragenden Erhaltungszustand (A). Defizite sind nicht erkennbar.

In einem insgesamt günstigen Erhaltungszustand (B) befindet sich die Teilfläche 2330-2. Die lebensraumtypischen Strukturen sind in Teilfläche 2330-2 nur beschränkt (C) ausgeprägt. Grund sind die infolge des schwach ausgebildeten Dünenreliefs nicht bzw. wenig vorhandenen offene Sandstellen. Das Arteninventar ist weitgehend optimal ausgeprägt. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Sehr kleinflächig und damit nicht abgrenzbar kommen in den LRT-Flächen Elemente vor, die den LRT 2310 bzw. 6120 zuzuordnen sind.

### **LRT Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ *Magnopotamion* oder *Hydrocharition* (EU-Code 3150)**

#### ***Vorkommen im Gebiet***

Für das FFH-Gebiet wurde zum Referenzzeitpunkt ein Kleingewässer, das diesem LRT zuzuordnen ist, gemeldet. Dieses Vorkommen konnte jedoch aktuell nicht bestätigt werden. In der gemeldeten Teilfläche ist keine offene Wasserfläche vorhanden. Da bereits im Zuge der landesweiten Kartierung der gesetzlich geschützten Biotopie hier nur ein temporäres Kleingewässer erfasst wurde, ist anzu-

nehmen, dass es sich bei der Meldung der LRT-Fläche zum Referenzzeitpunkt um eine Fehlmeldung gehandelt hat.

Aktuell wurde jedoch ein anderes Gewässer im Westen des FFH-Gebietes zwischen Möwenmoor und Hoppenmoor, welches als LRT 3160 gemeldet war, als LRT 3150 erfasst. Dabei handelt es sich um ein nährstoffreiches, vollständig ausgetorfte ehemaliges Moor. Die Wasserfläche wird teilweise von einer Seerosen-Schwimmdecke eingenommen. Der Uferbereich wird fast vollständig von Erlengehölzen bestimmt. Vom Westufer aus erfolgt teilweise eine Angelnutzung. Westlich des Gewässers schließen sich Feuchtbrachen bzw. Pfeifengraswiesen an. Ein überwiegend trockener Graben stellt eine Verbindung zur Landgrabenniederung dar.



**Abb. 7: Teilfläche 3150-1 im Nordwesten der Paligner Heide**

### ***Bewertung***

Der Erhaltungszustand des Gewässers ist insgesamt gut (B). Neben gut ausgeprägten lebensraumtypischen Strukturen (B) ist das lebensraumtypische Arteninventar mit dem Vorkommen von Weißer Seerose, Zartem Hornblatt, Gewöhnlichem Wasserschlauch und Vielwurzeliger Teichlinse ebenfalls gut ausgeprägt (B). Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge, Ablagerungen oder Verfüllungen sind nicht erkennbar (A). Geringe Beeinträchtigungen sind jedoch durch die Schädigung der Ufervegetation infolge der gelegentlichen Angelnutzung gegeben.

### **LRT Dystrophie Seen und Teiche (EU-Code 3160)**

#### ***Vorkommen im Gebiet***

Zum Referenzzeitpunkt wurde das Vorkommen von 14 Gewässern des LRT 3160 gemeldet. Im Rahmen der aktuellen Erfassung 2011 wurden elf dieser Gewässer bestätigt und ein weiteres Gewässer südwestlich des Hoppenmoores (Teilfläche 3160-3) und fünf Torfstichgewässer im Möwenmoor (Teilfläche 3160-13 bis 3160-17) erfasst. Ein zum Referenzzeitpunkt gemeldetes Gewässer ist entsprechend der aktuellen Überprüfung dem LRT 3150-1 zuzuordnen. Zwei weitere gemeldete Gewässer sind verlandet bzw. wurden aufgrund ihrer geringen Größe dem Moor-LRT 7140-7 bzw. 7140-13 zugeschlagen.

Alle aktuell nachgewiesenen 17 Gewässer des LRT 3160 liegen im Zentrum von Moor-LRT und sind offenbar durch Torfabbau entstanden.

Bei Teilfläche 3160-1 handelt sich um ein achtförmiges Torfstichgewässer östlich des Grenzgrabens zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Das großflächige Versumpfungsmoor, in dem sich dieses Torfstichgewässer befindet, bildete sich nach dem Aufstau der Wakenitz im 13. Jahrhundert. Der Moorkomplex setzt sich in Schleswig-Holstein fort. Das Gewässer weist nur eine spärliche Vegetation auf. Es grenzen torfmoosreiche Moorwälder (EU-Code 91D0\*) an.

Das Torfstichgewässer im Hoppenmoor im Norden der Palinger Heide (Teilfläche 3160-2) weist teilweise eine Seerosen-Schwimmblattpflur auf. Im Gewässer kommen außerdem Wasserschlauch-Arten vor. Das Gewässer wird sporadisch kleinflächig beangelt.

Bei Teilfläche 3160-3 handelt es sich um ein vielgliedriges Torfstichgewässer im Westen der Palinger Heide. Das Gewässer ist von einem Moorwald (EU-Code 91D0\*) umgeben. Derzeit befindet sich der Moorwald in einer Vernässungsphase. Damit werden sich Flächenveränderungen ergeben. Im Bereich des Gewässers konnte die Große Moosjungfer beobachtet werden.

Die Teilfläche 3160-4 liegt im Bereich des Heidenmoores. Es handelt sich um ein kleines Restgewässer in einem fast vollständig verlandeten ehemaligen Torfstich. Es ist von einem Fadenseggen-Torfmoos-Schwingrasen bzw. von Torfmoos-Schilfröhrich (LRT 7140-8) umgeben. Das Gewässer selbst weist eine Seerosen-Schwimmdecke auf.

Beim Torfstichgewässer im Schwarte Pol (Teilfläche 3160-5) dominieren Seerosen-Schwimmdecken und vegetationsfreie Wasserbereiche. Umgeben wird das Gewässer von einem mesotrophen Verlandungsmoor (LRT 7140-4). Im Norden schließt sich ein schmaler Schnabelried-Schwingrasen an (LRT 7150-2).

Bei der Teilfläche 3160-6 im Kiebitzmoor handelt es sich um ein langgestrecktes Gewässer in Beckensanden. Das Gewässer selbst ist von einem schmalen Verlandungssaum (Teilfläche 7140-4) umgeben. An den Verlandungssaum grenzt Kiefern- und Birkenwald an (siehe Abb. 8). Das Gewässer wird ausgehend von einer Liegewiese im Osten als Badegewässer genutzt. Derzeit dient das Gewässer auch teilweise als Badestelle für Pferde.

Das Moorgewässer östlich des Kiebitzmoores (Teilfläche 3160-7) mit einem angrenzenden schmalen Verlandungssaum (Teilfläche 7140-6) wird von Seerosen, Wasser-Knöterich und Schwimmendem Laichkraut geprägt (siehe Abb. 9). Durch den angrenzenden Kiefernwald wird das relativ kleine Gewässer teilweise stark beschattet. Ein geringer Nährstoffeinfluss macht sich in der Vegetation bemerkbar.

Bei Teilfläche 3160-8 handelt es sich um das zentrale Gewässer des Petrusmoores (siehe Abb. 9). Das Moorgewässer wird teilweise von einer Seerosen-Schwimmdecke eingenommen. An das Gewässer schließt sich ein Schwingkantenried (Teilfläche 7150-1) bzw. ein Sauer-Zwischenmoor (Teilfläche 7140-10) an. Das Gewässer wird an mehreren Stellen beangelt.

Bei Teilfläche 3160-9 handelt es sich um das zentrale Gewässer des Möwenmoores. Das Ufer ist strukturreich. Es grenzen überwiegend Moorwälder (LRT 91D0\*) an. Der Uferbereich ist nur an einer Stelle vom Westen aus erreichbar. Es herrschen fast vegetationsfreie Freiwasserbereiche mit einer Tiefe von etwa 1,5 m vor.

Die beiden Kleingewässer im Zentrum und östlich des Steinbeckenmoores nördlich von Palingen (Teilfläche 3160-10 und 3160-11) stellen Moorgewässer innerhalb von Kesselmooren dar. Die Gewässer und die umgebenden Zwischenmoore werden durch die Nährstoffeinträge von den angrenzenden Ackerflächen beeinflusst. Entsprechend weisen diese ursprünglich oligotrophen Gewässer heute eine Wasserlinsen-Schwimmdecke bzw. -Schwebematte und eine schmale Verlandungszone aus Rispensegge, Torfmoosen, Sumpfbblutauge und Ohrweide auf. Die Gewässer werden aber aufgrund ihrer Lage im Kontakt zu einem Zwischenmoor dem LRT 3160 zugeordnet.

Im Schwarte Pol befindet sich die Teilfläche 3160-12. Bei diesem kleinen Gewässer innerhalb von Beckensanden ist heute infolge des Vordringens von Gehölzen einhergehend mit starker Beschattung nur noch ein sehr schmaler Verlandungssaum ausgeprägt (siehe Abb. 8). Der Wasserkörper wird von Seerosen-Schwimmdecken und Laichkraut dominiert. Das Gewässer ist vollständig von Gehölzen umsäumt. Der schmale Verlandungssaum ist Bestandteil der Teilfläche.

Bei den Teilflächen 3160-13 bis 3160-17 handelt es sich um Handtorfstiche im Norden des „Möwenmoores“. Die Gewässer weisen eine relativ artenreiche Vegetation auf. Es grenzen Zwischenmoorelemente und Gebüsche an. Die Gewässer sind teilweise temporär und fallen teilweise trocken.



**Abb. 8: Links Teilfläche 3160-12 im Schwarte Pol, rechts Teilfläche 3160-6 im Kiebitzmoor mit Badestelle im Hintergrund**



**Abb. 9: Links Teilfläche 3160-7 östlich Kiebitzmoor, rechts Teilfläche 3160-8 im Petrusmoor**

## ***Bewertung***

Aktuell weisen 14 der 17 nachgewiesenen Teilflächen des LRT 3160 insgesamt einen hervorragenden Erhaltungszustand (A) auf. Leichte Defizite bestehen lediglich bei den Teilflächen 3160-4, 3160-10 und 3160-11 aufgrund des geringeren Vorkommens lebensraumtypischer Arten. Bei den Teilflächen 3160-10 und 3160-11 führen zudem Nährstoffeinträge aus den umgebenden Ackerflächen zu einer Beeinträchtigung der Gewässer. Der Erhaltungszustand der Teilflächen 3160-4, 3160-10 und 3160-11 ist insgesamt dennoch gut (B).

## **LRT Trockene europäische Heiden (EU-Code 4030)**

### ***Vorkommen im Gebiet***

Der LRT 4030 wurde zum Referenzzeitpunkt mit acht Teilflächen gemeldet. Aktuell wurden drei Teilflächen des LRT im Gebiet abgegrenzt. Vier der zum Referenzzeitpunkt gemeldeten Teilflächen sind entsprechend der aktuellen Überprüfung dem LRT 2310 zugeordnet worden. Eine weitere Teilfläche ist aufgrund der Zusammenfassung benachbarter Teilflächen entfallen. Die drei aktuell nachgewiesenen Teilflächen des LRT 4030 liegen im Westen des FFH-Gebietes zwischen Hoppenmoor und Möwenmoor, westlich des ehemaligen Kolonnenweges.

Bei der Teilfläche 4030-1 handelt es sich um einen schmalen Streifen auf frischen bis temporär feuchten Beckensanden. Der Streifen wurde im Zuge der Sicherung der innerdeutschen Grenze bis 1990 offen gehalten. Danach besiedelten die Heide und Kiefernflug diesen Streifen. Kleinflächig kommen Elemente der Feuchtheide in Senkenlagen vor.

Die weiter nördlich gelegenen Teilflächen 4030-2 und 4030-3 liegen im Bereich von frisch-feuchten Geländesenken. Aufgrund der Feuchtigkeitsverhältnisse haben sich hier nach Aufgabe der Nutzung der Grenzanlagen nach 1990 pfeifengrasreiche Heiden etabliert, die aktuell dem LRT 4030 zuzuordnen sind. Aufgrund der fehlenden Nutzung bestimmt zurzeit das Pfeifengras diese Formationen. Die Besenheide ist aber überall in den beiden Fläche vortreten. Vereinzelt kommt die Glockenheide vor.



**Abb. 10: Teilfläche 4030-1 im Kiefernstreifen westlich des Kolonnenweges**

### ***Bewertung***

Die Teilfläche 4030-1 befindet sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand (B). Leichte Defizite bestehen, da die Deckung der lebensraumtypischen Vegetation weniger als 90 % einnimmt, und nur vereinzelt Jungpflanzen der Besenheide vorkommen. Die lebensraumtypischen Strukturen sind damit aber immer noch gut ausgeprägt (B). Das lebensraumtypische Arteninventar ist mit dem Vorkommen von weiteren sechs besonders charakteristischen Pflanzenarten, wie z.B. Englischer und Behaarter Ginster, Haartragendes Frauenhaar-Moos, Rotes Straußgras, Schaf-Schwengel und Heide-Segge vorhanden (A). Eine mäßige Beeinträchtigung (B) durch die derzeit stark fortschreitende Verbuschung ist gegeben.

Die Teilflächen 4030-2 und 4030-3 sind insgesamt aufgrund der weit fortgeschrittenen Sukzession gutachterlich mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) bewertet worden. Der Deckungsgrad der lebensraumtypischen Vegetation ist mit 50–75 % nur mäßig ausgeprägt (B). In Teilfläche 4030-2 ist zudem der Anteil an lebensraumtypischen Zwergsträuchern zu gering. Das Vorkommen an lebensraumtypischen Arten entspricht in etwa der Teilfläche 4030-1, womit das Arteninventar hervorragend ausgeprägt ist (A). Neben der Gehölzdeckung in Teilfläche 4030-3 führen lokale bzw. randliche Ablagerungen von Mähgut zu einer mäßigen Beeinträchtigung der Flächen (B).

### **LRT Trockene, kalkreiche Sandrasen (EU-Code 6120)**

#### ***Vorkommen im Gebiet***

Ein Vorkommen des LRT 6120 wurde für das FFH-Gebiet zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Bei der aktuellen Überprüfung wurden sehr kleinflächige, nicht ausgrenzbare Elemente dieses LRT festgestellt, die zum LRT „Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*“ (EU-Code 2330) zu zählen sind. Offenbar sind diese kleinflächigen Ausprägungen durch Störungen im Zusammenhang mit dem Bau des Kolonnenweges entstanden.

Aufgrund der nicht möglichen Abgrenzbarkeit gegenüber dem LRT 2330 infolge seiner sehr kleinflächigen und engverzahnten Vorkommen wird der LRT 6120 im vorliegenden Managementplan nicht als eigenständiger LRT behandelt.

### **LRT Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*) (EU-Code 6410)**

#### ***Vorkommen im Gebiet***

Zum Referenzzeitpunkt erfolgte keine Meldung des LRT 6410 für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“. Bei der aktuellen Erfassung der LRT im Gebiet 2011 wurde ein Vorkommen des LRT 6410 im Nordwesten der Palinger Heide nachgewiesen.

Bei dieser feuchten bis nassen Grünlandfläche handelt es sich um einen der wenigen Reste von Pfeifengraswiesen in der Niederung von Landgraben und Wakenitz (Teilfläche 6410-1). Derzeit beherrscht die Fläche noch ein Basalartenspektrum der Pfeifengraswiese. Höherwüchsige Gräser und Neophyten beherrschen aber die Vegetationsformationen. Die Fläche wird derzeit jährlich im Rahmen der "Pflegenutzung naturnaher Moore" im Spätherbst gemäht.

### ***Bewertung***

Der Erhaltungszustand dieser Fläche ist infolge des nicht vollständig ausgebildeten Arteninventars und der nicht ausreichenden Deckung mit lebensraumtypischer Vegetation insgesamt ungünstig (C). Die Fläche wird zum Aufhalten der Sukzession und zur Verdrängung von Schilf und Goldrute jährlich gemäht. Diese derzeitige Pflegenutzung ist nicht dazu geeignet, die Pfeifengraswiese zu entwickeln. Zielführend wäre alljährlich eine zweimalige Mahd.

### **LRT Magere Flachland-Mähwiese (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (EU-Code 6510)**

#### ***Vorkommen im Gebiet***

Der LRT 6510 wurde mit einem Vorkommen zum Referenzzeitpunkt für das Gebiet gemeldet. Bei der aktuellen Überprüfung 2011 konnte ein Vorkommen dieses LRT nicht bestätigt werden.

Die gemeldete Fläche erwies sich bei der aktuellen Erfassung als LRT 6140 (Pfeifengraswiesen). Es ist anzunehmen, dass es sich bei der Meldung um einen wissenschaftlichen Fehler (Fehlmeldung) handelte, da die natürlichen Voraussetzungen für den LRT 6510 kaum gegeben sind und die Entwicklungen in dem Gebiet nicht ursächlich für das Verschwinden dieses LRT sein können.

Der LRT 6510 wird daher nachfolgend nicht weiter betrachtet.

### **LRT Übergangs- und Schwingrasenmoore (EU-Code 7140)**

#### ***Vorkommen im Gebiet***

Ein Vorkommen des LRT 7140 wurde mit elf Teilflächen für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ zum Referenzzeitpunkt gemeldet. Bei der aktuellen Überprüfung 2011 wurden 14 Teilflächen dieses LRT erfasst. Der LRT kommt teilweise im Kontakt zu den LRT 3160 und 7150 vor. Teilweise sind kleine Flächen des LRT 7150 Bestandteil der LRT-Flächen, wenn diese nicht eindeutig ausgrenzbar waren.

Die Teilfläche 7140-1 umfasst einen größeren nassen Teilbereich im Norden des Möwenmoores, der noch nicht bewaldet ist. Es herrschen teilweise Gebüschstadien der Sauer-Zwischenmoore mit Weiden und Birken vor. Teilweise kommt das Schilf zu höherer Dominanz. In der Fläche liegen mehrere kleine teilweise nur temporär wasserführende Handtorfstiche (Teilfläche 3160-13 bis 3160-17). Überwiegend dominieren torfmoosreiche Ausprägungen mit Großseggen und Pfeifengras. Es grenzen Moorwaldflächen und sonstige Waldflächen an.

Bei Teilfläche 7140-2 handelt es sich um das Sauer-Zwischenmoor, welches sich dem Moorgewässer des Hoppenmoores (Teilfläche 3160-2) anschließt. Es dominieren torfmoosreiche Formationen, die teilweise sehr artenreich sind. Zum Rand des Moores überwiegen Gebüschstadien des Zwischenmoores mit Torfmoos und Pfeifengras in der Kraut- bzw. Moosschicht. Kleinflächig treten Schilf und Rohrkolben in Erscheinung. Bemerkenswert ist das Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes im Süden des Moores in einer Schlenke. Zwischen dem Gewässer und dem Zwischenmoor wurde ein Schnabelried-Schwingrasen (Teilfläche 7150-3) ausgegrenzt.

Die Teilfläche 7140-3 ist ein kleines Zwischenmoor in einer von Kiefernwald umgebenen Senke östlich des Hoppenmoores. Es ist kein Restgewässer mehr vorhanden. Auf den feuchten bis nassen Torfen dominieren Torfmoos-Schnabelseggenriede, die in Schnabelseggen-Torfmoos-Schilfröhrichte übergehen. Hier erreicht das Schilf höhere Deckung. Ansonsten kommen noch viele Arten der mesotrophen Zwischenmoore vor. Die Fläche wird teilweise bereits von Gebüschstadien des Zwischenmoores erobert.

Der Zwischenmoorsaum um den Schwarte Pol bildet die Teilfläche 7140-4. Dieser Verlandungssaum des Moorgewässers (Teilfläche 3160-5) ist relativ schmal ausgebildet. In die Fläche sind teilweise Gehölze eingewandert, die sich am äußeren Rand bis zum angrenzenden Wald verdichten. Trotzdem ist die Vegetation relativ artenreich.

Bei Teilfläche 7140-5 handelt es sich um einen schmalen Verlandungssaum um das Kiebitzmoor (Teilfläche 3160-6). Der Verlandungssaum ist im Osten im Bereich der Badestelle unterbrochen. Aufgrund der Beschattung des schmalen Zwischenmoorsaumes ist die Ausprägung nicht an allen Stellen als optimal zu betrachten. Es treten Schwingrasen bzw. Torfmoos-Seggenrieder auf. Im Randbereich dominieren pfeifengrasreiche Birken-Moorgehölze.

Die Teilfläche 7140-6 beinhaltet den schmal ausgebildeten Verlandungsbereich um das Moorgewässer (Teilfläche 3160-7) östlich des Kiebitzmoores. Der schmale Verlandungsbereich wird von Torfmoosen, Fieberklee, Fadensegge und Pfeifengras bestimmt. Der angrenzende Kiefernwald beschattet das Gewässer und den Verlandungsbereich.

Ein kleines Verlandungsmoor mit vollständig verlandetem Restgewässer in der Paligner Heide nördlich von Palingen bildet die Teilfläche 7140-7. Es dominiert ein Schnabelseggen-Wollgras-Torfmoosrasen bzw. kleinflächig ein Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen. Die ehemaligen Schlenken sind stark vom Schwarzwild zersuhlt. In der Fläche kommen junge Birken auf. Das Arteninventar ist noch bemerkenswert gut ausgeprägt. Es kommt unter anderem noch der Mittlere Sonnentau vor. An die Teilfläche grenzen Pfeifengras-Birkenwälder bzw. Kiefernwälder auf Anmoortorf bzw. entwässerten flachgründigen Torfen an. Die Teilfläche ist derzeit stark von geringen Grundwasserständen geprägt.

Die Teilfläche 7140-8 ist ein mesotrophes Verlandungsmoor mit einem einzelnen Restgewässer (Teilfläche 3160-4) im sogenannten Heidenmoor. Entstehungsgeschichtlich handelt es sich wahrscheinlich um ein ehemaliges großes Torfstichgewässer, welches sekundär wieder verlandet. Es dominiert das Gebüschstadium des Sauer-Zwischenmoores, vor allem als schilfreiches Torfmoos-Birken-Gebüsch sowohl mit Wollgras als auch mit Schnabelsegge, das fließend in ein Torfmoos- und Fadenseggen-Schilf-Röhricht übergeht. In der unmittelbaren Verlandungszone zum Restgewässer sind kleinflächig Schwingrasen aus Torfmoosen und Fadensegge mit Breitblättrigem Rohrkolben und Rispensegge ausgebildet. Der Rand der Teilfläche wird durch einen mesotrophen Randsumpf geprägt, der vielgestaltig ausgebildet ist. Im Westen ist der Randsumpf kleinflächig als Sumpffarn-Birken-Gehölz, im Süden als Ohrweiden-Gebüsch und im Osten als Pfeifengras-Torfmoos-Birken-Kiefern-Gehölz ausgeprägt. Am Rand grenzen teilweise Moorwälder (LRT 91D0\*) und Kiefernwald an.

Die Teilfläche 7140-9 umfasst einen nassen Teilbereich im Süden des Möwenmoores, der noch nicht bewaldet ist. Es dominieren seggen- und binsenreiche Torfmoosrasen. Kleinflächig treten Schwingrasenelemente auf. Die Teilfläche ist relativ artenreich. Es grenzen feuchte Pfeifengras-Birkenwälder und Moorwälder an. Kleinflächig treten Torfmoos-Birken-Kiefern-Moorgehölze auf.

Das sich dem Moorgewässer des Petrusmoores (Teilfläche 3160-8) anschließende Sauer-Zwischenmoor bildet die Teilfläche 7140-10 (siehe Abb. 11). Es dominieren torfmoosreiche Formationen, die teilweise sehr artenreich sind. Zum Rand des Moores überwiegen Gebüschstadien des Zwischenmoores mit Torfmoos und Pfeifengras in der Kraut- bzw. Mooschicht. Die Insel im Westen des Moores wird teilweise von einem Pfeifengras-Birken-Moorwald eingenommen. Die Krautschicht ist jedoch infolge der Angelnutzung fast vollständig verschwunden. Zwischen dem Gewässer und dem Zwischenmoor wurde ein Schnabelried-Schwingrasen (Teilfläche 7150-1) ausgegrenzt. Im Birkengebüsch im Osten des Moores konnte 2004 die Sumpf-Weichwurz nach über 80 Jahren wieder beobachtet werden.

Östlich des Petrusmoores befindet sich die Teilfläche 7140-11. Auf einem durch kleinflächige Abtorfungen (Handtorfstiche) gestörten Sauer-Zwischenmoor ist ein vielgestaltiger Torfmoos-Rasen ausgebildet. Es dominiert ein Torfmoos-Pfeifengras-Rasen mit Rundblättrigem Sonnentau und Moosbeere mit Übergängen zum Torfmoosrasen des Sauer-Zwischenmoores. Letzterer wurde als Flatterbinsen- und Schnabelseggen-Torfmoos-Rasen eingeschätzt. Bemerkenswert ist im Zentrum ein kleiner Torfmoosrasen mit Weißem Schnabelried. Dieser geht in einen Glockenheide-Torfmoosrasen über. Ebenfalls im Zentrum, höher gelegen ein Pfeifengras-Torfmoos-Kiefern-Gebüsch. Der Zustand der Fläche hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch das Fortschreiten der Verbuschung verändert. Der angrenzende teilweise noch feuchte Moorwald beschattet die Fläche stark. Offensichtlich hat sich der Wasserstand in den letzten Jahren verschlechtert. Das Pfeifengras befindet sich in Ausbreitung.

Im Steinbeckenmoor nördlich von Palingen befindet sich die Teilfläche 7140-12. Es handelt sich um ein teilweise ausgetorfte Kesselmoor, das von der Trophie her als Sauer-Zwischenmoor einzuschätzen ist. Das Torfstichgewässer im Zentrum wurde als LRT 3160 (Teilfläche 3160-10) erfasst. Das Zwischenmoor wird derzeit von Gebüsch- bzw. Gehölzstadien mit Birken- und Weidendominanz bestimmt. Die Krautschicht wird bestimmt durch Pfeifengras und Fadensegge. Die überwiegend ausgeprägte Mooschicht wird von Torfmoosen (*Sphagnum fallax*, *Sphagnum fimbriatum*) u. a. bestimmt. Es ist ein schmaler Randsumpf ausgeprägt. Das Moor ist nur durch einen schmalen Gehölzsaum zum Acker abgegrenzt. Der Übergang ist relativ steil. Entsprechend kommt es zu einem erheblichen Eintrag von Nährstoffen in das Moor bzw. in das Torfstichgewässer.

Bei Teilfläche 7140-13 handelt es sich ebenfalls um ein ausgetorfte Kesselmoor, welches von der Trophie her als Sauer-Zwischenmoor einzuschätzen ist. Im Zentrum befindet sich ein Torfstichgewässer (Teilfläche 3160-11). Das Zwischenmoor wird derzeit von Gebüsch- bzw. Gehölzstadien mit Birken- und Weidendominanz bestimmt. Die Krautschicht wird bestimmt durch Pfeifengras, Schnabel- und Fadensegge. Stellenweise mit Scheidigem Wollgras, Moosbeere und Rosmarin-Heide. Ein ausgesprochener Randsumpf fehlt. Der Randbereich wird durch Birken-Bruchwald (z. T. mit Ohr- und Grauweide) mit lückiger Torfmoos- und Krautschicht (Grausegge, Pfeifengras, Hundsstraußgras) gebildet. Dieser wird nach Süden breit, dominiert hier und begleitet einen eutrophen breiten Torfstichgraben. Das Moor ist ebenso wie bei Teilfläche 7140-12 nur durch einen schmalen Gehölzsaum zum Acker abgegrenzt. Der Übergang ist auch hier relativ steil, so dass es entsprechend zu erheblichen Nährstoffeinträgen in das Moor bzw. Torfstichgewässer kommt.

Das kleine langgestreckte Kesselmoor nordöstlich des Steinbeckenmoores bildet die Teilfläche 7140-14. Ein Restgewässer ist nicht mehr vorhanden, ist aber im Westen noch anhand der geringeren Bestockung zu erahnen. Das Kesselmoor wird durch ein Birken-Gehölz bestimmt, das aus einem Birken-Gebüschstadium des Sauer-Zwischenmoores durch fortschreitende Degeneration der Torfe hervorgegangen ist. Nur noch kleinflächig sind Birkengebüsche mit dichtgeschlossener Torfmoosdecke und den dafür typischen Arten (Schnabelsegge, Bürstenmoos u. a.) vorhanden. Den Rand bestimmt

ein Ohrweidengebüsch. Die Teilfläche wird im Nordwesten von Laubwald begrenzt. Ansonsten grenzen nur getrennt von schmalen Gehölzsäumen, Ackerflächen an. Der Nährstoffeintrag von den angrenzenden Ackerflächen trägt entscheidend zum derzeitigen Zustand dieser Teilfläche des LRT 7140 bei. Offensichtlich münden Drainagen in das Moor bzw. leiten diese das Wasser aus dem Moor in Richtung des Steinbeckenmoores ab.

Im nordöstlichen Teilbereich des FFH-Gebietes entwickelt sich derzeit ein Moorwald aufgrund der natürlichen Dynamik von Kleinmooren in Richtung eines LRT 7140. Aufgrund des großen Gehölzanteils ist diese Fläche jedoch derzeit noch dem LRT 91D0\* (Moorwälder) zuzuordnen und wurde als solche im Managementplan Teilbereich Wald erfasst. Die im Zentrum der Fläche vorhandenen Bäume befinden sich bereits im Absterben. Die Krautschicht weist schon jetzt ein vollständiges Artenspektrum des LRT 7140 auf (siehe Abb. 11).



**Abb. 11: Links Teilfläche 7140-10 im Petrusmoor, rechts Wald-LRT Moorwälder (EU-Code 91D0\*) im nordöstlichen Teilbereich des FFH-Gebietes mit Entwicklungstendenz zum LRT 7140**

### ***Bewertung***

Von den 14 Teilflächen befinden sich vier (Teilflächen 7140-2, 7140-4, 7140-6 und 7140-10) in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Es handelt sich dabei um sehr artenreiche Ausprägungen mit einem sehr hohen Deckungsanteil lebensraumtypischer Vegetation. Die Teilfläche 7140-9 weist aufgrund des nur teilweise vorhandenen lebensraumtypischen Arteninventars lediglich einen guten Erhaltungszustand (B) auf.

Die übrigen Teilflächen sind aufgrund der geringeren Deckung der lebensraumtypischen Vegetation insgesamt lediglich in einem guten Erhaltungszustand (B). Teilfläche 7140-3 weist zudem nur einen sehr geringen Anteil an lebensraumtypischen Nassstellen bzw. Schlenken auf. Alle Teilflächen sind jedoch sehr reich an besonders charakteristischen Arten des LRT 7140.

Alle Vorkommen sind durch eine Veränderung des Wasserregimes beeinträchtigt. Besonders betroffen sind die Teilflächen 7140-7, 7140-8 und 7140-11. Infolge der großflächigen Entwässerung sind hier in den Randbereichen teilweise Degenerationsstadien ausgeprägt. Die Flächen sind teilweise, vor allem im Randbereich schon mit Gehölzen bestanden.

## **LRT Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*) (EU-Code 7150)**

### ***Vorkommen im Gebiet***

Der LRT 7150 wurde zum Referenzzeitpunkt mit zwei Teilflächen für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ gemeldet. Aktuell konnten drei Teilflächen des LRT im Gebiet erfasst werden. Diese schließen sich direkt an die Gewässer (LRT 3160) im Bereich Petrusmoor (Teilfläche 7150-1), Schwarte Pol (Teilfläche 7150-2) und Hoppenmoor (Teilfläche 7150-3) an. Landseitig grenzt jeweils der LRT 7140 an. Weitere aufgrund ihrer geringen Flächengröße, nicht ausgrenzbare LRT-Elemente befinden sich innerhalb von Flächen, die dem LRT 7140 zugeordnet worden sind (Teilflächen 7140-1 und 7140-7).

Bei Teilfläche 7150-1 handelt es sich um den Schwingrasenbereich im nordöstlichen Anschluss an das Gewässer des Petrusmoores (Teilfläche 3160-8) und die Teilfläche 7150-2 umfasst den Schwingrasenbereich im nordwestlichen Anschluss an das Gewässer des Schwarten Pols (Teilfläche 3160-5). Der Schwingrasenbereich im nordwestlichen Anschluss an das Gewässer des Hoppenmoores (Teilfläche 3160-2) bildet die Teilfläche 7150-3. Es dominieren in allen drei Teilflächen arten- und torfmoosreiche Gesellschaften mit hoher Frequenz des Weißen Schnabelriedes. Es schließen sich jeweils Torfmoos-Seggenriede und Gebüschstadien des Sauer-Zwischenmoores an (Teilflächen 7140-2, 7140-4 und 7140-10).



**Abb. 12: Teilfläche 7150-1 im Petrusmoor**

### ***Bewertung***

Alle drei Teilflächen des LRT 7150 sind aktuell in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A). Leichte Defizite bestehen in Teilfläche 7150-1 und 7150-3 aufgrund des nicht ganz vollständigen lebensraumtypischen Arteninventars. Zudem sind in der Teilfläche 7150-1 im Petrusmoor Vegetationsschäden infolge der Angelnutzung festzustellen.

### LRT Moorwälder (EU-Code 91D0\*)

Die Vorkommen des Wald-LRT Moorwälder (EU-Code 91D0\*) sind in dem von der Landesforst M-V 2010 erarbeiteten Fachbeitrag Wald beschrieben und bewertet. Im vorliegenden Managementplan bleibt daher der LRT Moorwälder unberücksichtigt.

### Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung acht Offenland-LRT des Anhangs I FFH-RL mit signifikantem Vorkommen ermittelt, die insgesamt 54 ha einnehmen. Zudem wurde aktuell ein Wald-LRT mit einer Fläche von insgesamt 11,90 ha durch die Landesforst M-V ausgegrenzt.

**Tab. 8: Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie**

1	2	3	4	5	6
EU-Code	LRT	Verbreitung (wesentliche Vorkommen)	Anzahl der Teilflächen	Flächengröße aktuell in ha	Erhaltungszustand aktuell
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (auf Dünen im Binnenland)	- am südöstlichen Rand des Brandenbaumer Sacks - im Westen der Palinger Heide am ehemaligen Kolonnenweg - im Nordwesten der Palinger Heide am Landgraben	Gesamt: <b>4</b> 1 2 1	Gesamt: <b>2,9706</b> 0,9038 1,5959 0,4709	Gesamt: <b>B</b> A 30 % B 54 % C 16 %
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	- im Bereich des Brandenbaumer Sacks	Gesamt: <b>2</b> 1 1 -	Gesamt: <b>13,3899</b> 11,5994 1,7905 -	Gesamt: <b>A</b> A 87 % B 13 % C 0 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	- westlich des ehemaligen Kolonnenweges zwischen Möwenmoor und Hoppenmoor	Gesamt: <b>1</b> - 1 -	Gesamt: <b>1,0119</b> - 1,0119 -	Gesamt: <b>B</b> A 0 % B 100 % C 0 %
3160	Dystrophe Seen und Teiche	- im Nordwesten der Palinger Heide am Landgraben - Hoppen-, Möwen-, Kiebitz-, Petrus-, Steinbecken- und Heidenmoor - Schwarte Pol	Gesamt: <b>17</b> 14 3 -	Gesamt: <b>5,4818</b> 5,3473 0,1345 -	Gesamt: <b>A</b> A 98 % B 2 % C 0 %
4030	Trockene europäische Heiden	- westlich des Kolonnenweges zwischen Hoppen- und Möwenmoor	Gesamt: <b>3</b> - 1 2	Gesamt: <b>1,0391</b> - 0,5838 0,4553	Gesamt: <b>C</b> A 0 % B 56 % C 44 %

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<b><i>EU-Code</i></b>	<b><i>LRT</i></b>	<b><i>Verbreitung (wesentliche Vorkommen)</i></b>	<b><i>Anzahl der Teilflächen</i></b>	<b><i>Flächengröße aktuell in ha</i></b>	<b><i>Erhaltungszustand aktuell</i></b>
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	- westlich des Kolonnenweges zwischen Hoppen- und Möwenmoor	Gesamt: <b>1</b> - - 1	Gesamt: <b>0,7658</b> - - 0,7658	Gesamt: <b><u>C</u></b> A 0 % B 0 % C 100 %
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	- Hoppen-, Möwen-, Kiebitz-, Petrus-, Steinbecken- und Heidenmoor - Schwarte Pol	Gesamt: <b>14</b> 5 9 -	Gesamt: <b>8,7125</b> 2,5132 6,1993 -	Gesamt: <b><u>B</u></b> A 29 % B 71 % C 0 %
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	- Hoppenmoor - Petrusmoor - Schwarte Pol	Gesamt: <b>3</b> 2 1 -	Gesamt: <b>0,3489</b> 0,1855 0,1634 -	Gesamt: <b><u>A</u></b> A 53 % B 47 % C 0 %

### I.3.2 Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie

Zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs II FFH-RL sind intensive Datenrecherchen und zusätzlich Erfassungen zur Verbreitung der Schmalen Windelschnecke, der Bauchigen Windelschnecke und der Großen Moosjungfer sowie örtliche Erhebungen zur Erfassung von Habitatstrukturen für die Abgrenzung potenzieller Habitats des Fischotters im Gebiet durchgeführt worden.

#### **Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)**

##### Vorkommen im Gebiet

Ein Vorkommen der Schmalen und Bauchigen Windelschnecke im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Da der Verdacht bestand, dass diese beiden Arten im Gebiet vorkommen, wurden im Rahmen der Managementplanung drei potenziell geeignete Habitats östlich des Landgrabens zwischen Möwenmoor und Hoppenmoor auf ein Vorkommen überprüft. Trotz intensiver Suche konnten die Arten nicht nachgewiesen werden, womit sich der Verdacht nicht bestätigt hat. Es sind auch sonst keine aktuellen oder historischen Nachweise der beiden Arten im Gebiet bekannt.

Offensichtlich handelt es sich beim Landschaftsraum nicht um einen optimalen Lebensraum für die kalk liebenden Arten. Es kommen nur kleinflächig kalkreichere Biotopstrukturen vor. Der überwiegende Teil des Gebietes ist durch saure Formationen geprägt. Weiterhin spielt offensichtlich die starke Verbuschung und das Einwandern von Neophyten in das Gebiet eine Rolle.

Da die Schmale Windelschnecke und die Bauchige Windelschnecke im Gebiet nicht nachgewiesen werden konnten, werden sie nachfolgend nicht weiter berücksichtigt.

#### **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

##### Vorkommen im Gebiet

Die Große Moosjungfer wurde aktuell im Bereich des Gewässers im Hoppenmoor und der beiden westlich gelegenen Moorgewässer am Landgraben nachgewiesen. Der Nachweis vom 29.05.2010 am Gewässer im Petrusmoor konnte trotz intensiver Suche bei der aktuellen Erfassung 2011 nicht bestätigt werden. Auch in den übrigen Gewässern der Palinger Heide wurde aktuell kein Nachweis der Großen Moosjungfer erbracht.

Im Rahmen der aktuellen Erfassung 2011 konnten jeweils an einem Tag im Moor im Nordwesten der Palinger Heide (Habitatteilfläche 1042-1) 5 Individuen, im Hoppenmoor (Habitatteilfläche 1042-2) etwa 5 bis 10 Individuen und im Moor im Westen der Palinger Heide (Habitatteilfläche 1042-3) 10 Individuen beobachtet werden. Es handelte sich um ausgefärbte und in den Habitatteilflächen 1042-2 und 1042-3 auch um frisch geschlüpfte Tiere. Es konnten sowohl männliche als auch weibliche Tiere beobachtet werden. Aufgrund der Unwegsamkeit des Geländes im Bereich der Habitats konnten keine Exuvien gefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Art im jeweiligen Gewässer reproduziert.

Die Große Moosjungfer breitet sich teilweise recht schnell über größere Entfernungen aus, so dass Gewässer mit optimalen Strukturen schnell besiedelt werden können. Alle geeigneten Gewässer im FFH-Gebiet stellen daher, auch wenn sie aktuell nicht besiedelt sind, maßgebliche Bestandteile für den Erhaltungszustand der Großen Moosjungfer im FFH-Gebiet dar.

### Bewertung

Der Erhaltungszustand aller drei besiedelten Habitatteilflächen ist gut (B). Bei der Habitatteilfläche 1042-1 im Nordwesten der Palinger Heide und bei der Habitatteilfläche 1042-2 im Hoppenmoor handelt sich jeweils um ein von offenen Zwischenmoorflächen bzw. Schwingrasen umgebenes Moorgewässer. Das Moorgewässer in der Habitatteilfläche 1042-3 im Westen der Palinger Heide ist teilweise von überstauten Gebüsch und Zwischenmoorvegetation umgeben. Das Gewässer selbst ist schwer erreichbar.

Alle drei Habitate weisen eine hervorragende Habitatqualität (A) auf. So liegt die Deckung der Submers- und Schwimmblattvegetation in den Fortpflanzungsgewässern jeweils zwischen 10 % und 75%. Die Gewässer sind voll besonnt und eine Sukzession durch das Vordringen von Schilf bzw. Seggenschwingrasen ist nicht erkennbar. Die das Fortpflanzungsgewässer umgebenden Flächen werden nicht genutzt.

Auch wenn keine Eingriffe in den Wasserhaushalt oder anthropogene Nährstoffeinträge erkennbar sind, besteht eine geringe Beeinträchtigung durch Fischbestand und Versauerung der Gewässer. Insgesamt ist somit eine mittlere Beeinträchtigung (B) aller drei Habitatteilflächen gegeben.

### **Fischotter (*Lutra lutra*)**

#### Vorkommen im Gebiet

Gemäß aktueller Erfassung der Habitatstrukturen hat das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ keine Bedeutung als Reproduktionsraum für den Fischotter. Die Habitatstrukturen mit dem ausgedehnten Nadelwald sind zu trocken und das Gebiet weist keine geeigneten Gewässer (u.a. zu geringe Wassertiefen) mit ausreichender Nahrung auf. Rückzugsräume im Bereich der wenigen Gewässer sind nicht vorhanden bzw. die Erreichbarkeit ist weder über den Landgraben noch über die nördlich der Palinger Heide befindlichen Gewässer gegeben. Der Landgraben führt teilweise kein oder nur wenig Wasser und übernimmt somit lediglich die Funktion einer potenziellen Wanderachse zwischen Wakenitz, Wesloer Moor und Dassower See (siehe Abb. 2 und Abb. 13).

Entsprechend dem Gutachten *Optimierung von Fischotterwanderkorridoren im Gebiet der Hansestadt Lübeck* (Behl 2007, im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck) wurden die Verbreitungserhebung aus dem Jahr 2001 für die Region Lübeck durch eindeutige Otternachweise aus dem Raum Wakenitz, Dassower See und Untertrave 2006 bestätigt. Das Gutachten von 2007 hatte zum Ziel, Verbindungskorridore innerhalb des Stadtgebietes von Lübeck durch entsprechende Otterschutzmaßnahmen aufzuwerten, damit der Otter von seinen Vorkommensgebieten südlich der Hansestadt Lübeck (Wakenitz bis hin zum Schaalsee) in die geeigneten Gebiete von Trave und Schwartau gelangt. Dieses Gutachten weist auch den Landgraben als geeigneten Verbindungskorridor aus. Ebenso verweist das Ergebnis der Studie „Der Fischotter (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein – Signatur einer rückwandernden, bedrohten Wirbeltierart und Konsequenzen für den Naturschutz“ (GRÜNWALD-SCHWARK et al. 2012) auf die Bedeutung des auf schleswig-holsteinischer Seite liegenden Landgrabens als Wanderkorridor für den Fischotter hin.

Als übergreifendes Ziel für das FFH-Gebiet 2130-352 „Moorwälder am Wesloer Moor und am Herrnburger Landgraben“, welches westlich an das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ angrenzt, hat das Land Schleswig-Holstein unter anderen den Erhalt des Landgrabensbereiches als naturnaher, typischer Otterlebensraum benannt. Erklärtes Ziel für den Fischotter in diesem Gebiet ist der Erhalt

- großräumig vernetzter Systeme von Fließ- und Stillgewässern mit weitgehend unzerschnittenen Wanderstrecken entlang der Gewässer,
- naturnaher, unverbauter und störungsarmer Gewässerabschnitte mit reich strukturierten Ufern,
- der Durchgängigkeit der Gewässer,
- der natürlichen Fließgewässerdynamik,
- einer gewässertypischen Fauna (Muschel- Krebs- und Fischfauna) als Nahrungsgrundlage,
- bestehender Populationen.

Die administrative Zuordnung des Landgrabens konnte nicht eindeutig geklärt werden. Aufgrund der Zuschneidung der Flurstücke ist jedoch zu vermuten, dass der Landgraben selbst auf Lübecker Stadtgebiet liegt und damit das Ostufer des Landgrabens die Grenze des FFH-Gebietes „Moore in der Palinger Heide“ darstellt.

Bei der aktuellen Geländebegehung konnten keine Spuren des Fischotters im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ festgestellt werden. Ein Altnachweis des Fischotters befindet sich nördlich des FFH-Gebietes an der Querung der B 104 über den Landgraben. Hier wurde 2004 lediglich wenig und alte Losung gefunden. Es wird vermutet, dass der Fischotter hier aus dem Norden (Trave/Dassower See) vorgedrungen ist.

Aufgrund der fehlenden Habitataignung und fehlender Nachweise des Fischotters im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ wird der Fischotter nachfolgend nicht weiter betrachtet. Habitate des Fischotters befinden sich jedoch im Umfeld des FFH-Gebietes im Bereich Wesloer Moor, Wakenitz und Dassower See, wodurch eine gelegentliche Nutzung des Gebietes auf seinen Streifzügen nicht auszuschließen ist.

Pläne und Projekte im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ dürfen jedoch die Verbindungsfunktion des Landgrabens nicht beeinträchtigen, um die Ziele des angrenzenden FFH-Gebietes „Moorwälder am Wesloer Moor und am Herrnburger Landgraben“ in Schleswig-Holstein nicht zu gefährden. Bei der Ableitung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurden die Zielstellungen für den Landgraben daher beachtet.

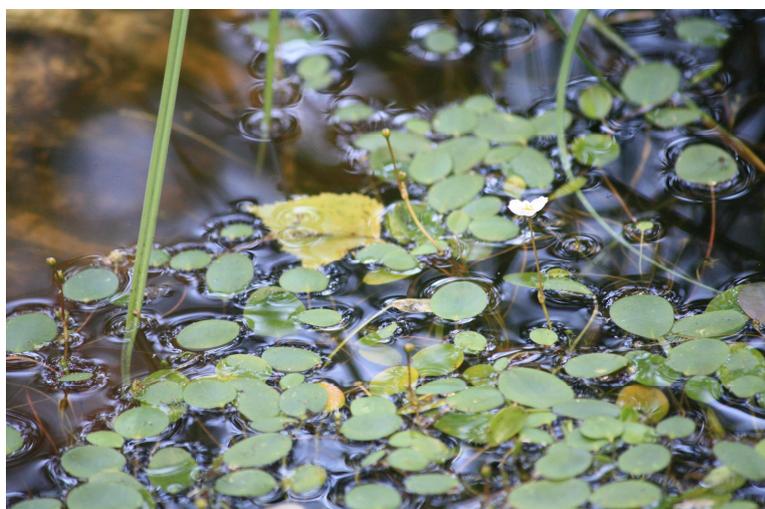


**Abb. 13:** Verschlammter Landgraben im nördlichen Teil des FFH-Gebietes Palinger Heide

### Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*)

#### Vorkommen im Gebiet

Ein Vorkommen des Schwimmenden Froschkrautes im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ wurde zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Das Schwimmende Froschkraut wurde aktuell im Zuge der LRT-Überprüfung 2011 am Südostrand eines Handtorfstichs, der ein Nebengewässer des großen Torfstichgewässers im Hoppenmoor darstellt, gesichtet (Habitatteilfläche 1831-1). An gleicher Stelle wurde das Schwimmende Froschkraut 2007 erstmalig nachgewiesen. Der Bestand befindet sich auf einer mehr oder weniger stabilen Schlammbank am Südostrand des Gewässers im Hoppenmoor. (*Hinweis: Der Nachweis von 2007 ist in den zur Verfügung gestellten LUNG-Daten nicht lagerichtig dargestellt! Der Nachweis von 2007 wurde daher für die Darstellung in Karte 2b nicht aus den LUNG Daten übernommen, sondern der Nachweis für 2011 neu digitalisiert*).



**Abb. 14:** Schwimmendes Froschkraut im Hoppenmoor

## Bewertung

Die Bearbeitung des Schwimmenden Froschkrautes erfolgt landesweit durch das LUNG. Die entsprechende Zuarbeit des LUNG für den Managementplan des FFH-Gebietes „Moore in der Palinger Heide“ liegt noch nicht vor. Daher erfolgt die vorläufige Bewertung auf der Grundlage der Daten des Artenmonitorings von 2007. Als Habitat wurde im Zuge der Managementplanung das gesamte Gewässer, in dem das Schwimmende Froschkraut nachgewiesen wurde, ausgegrenzt.

Gemäß Populationsbogen des Artenmonitorings 2007 umfasst das Vorkommen eine Fläche von ca. 7 m<sup>2</sup>. Davon sind 80 % vital und 20 % mindervital. Als Ursache für die Mindervitalität wird die Beschattung angegeben. Die Wassertiefe im Bereich der Population beträgt maximal 0,40 m. Eine Gefährdung des Bestandes ist nicht erkennbar. Der Zustand der Population wurde 2007 mit A (hervorragend), die Habitatqualität mit B (gut) und die Beeinträchtigungen mit B (mittel) angegeben.

Gemäß Populationsbogen des Artenmonitorings 2010 umfasst das Vorkommen nur noch eine Fläche von 1 m<sup>2</sup>. Davon sind 20 % vital und 80 % mindervital. Als Ursache für die Mindervitalität wird auch 2010 die Beschattung angegeben. Die Wassertiefe im Bereich der Population betrug zum Zeitpunkt der Aufnahme maximal 0,20 m. Der Bestand wurde 2010 als gefährdet eingeschätzt. Der Zustand der Population ist 2010 mit B (gut), die Habitatqualität mit B (gut) und die Beeinträchtigungen mit B (mittel) angegeben.

Der Zustand der Population hat sich bis 2011 nicht verändert. Somit ist aktuell insgesamt von einem günstigen Erhaltungszustand (B) des Schwimmenden Froschkrautes im FFH-Gebiet auszugehen.

## **Erhaltungszustand der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie**

Im FFH-Gebiet wurden im Zuge der Managementplanung zwei Arten des Anhangs II FFH-RL mit signifikantem Vorkommen ermittelt, d.h. es existiert jeweils mindestens ein Nachweis nach dem Referenzzeitpunkt, bei dem es sich nicht nur um einen Einzelnachweis handelt.

**Tab. 9: Bewertung des Erhaltungszustands der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie**

1	2	3	4	5	6	7
<i>EU-Code</i>	<i>Art</i>	<i>Status aktuell</i>	<i>Vorkommen der Art im Gebiet (Art-Nachweise)</i>	<i>Anzahl der Habitatteteilflächen</i>	<i>Flächengröße in ha</i>	<i>Erhaltungszustand aktuell</i>
1042	Große Moosjungfer	nichtziehend	- Hoppenmoor - 2 Moore westlich des Kolonnenweges	Gesamt: <b>3</b> - 3 -	Gesamt: <b>1,26</b>  1,2619	Gesamt: <b>B</b> A 0 % B 100 % C 0 %
1831	Schwimmendes Froschkraut		- Torfstichgewässer im Hoppenmoor	Gesamt: <b>1</b> - 1 -	Gesamt: <b>0,32</b>  0,3225	Gesamt: <b>B</b> A 0 % B 100 % C 0 %

### I.3.3 Weitere maßgebliche Bestandteile

Alle weiteren standörtlichen oder funktionellen „maßgebliche Bestandteile“ als Voraussetzung für einen „günstigen“ Erhaltungszustand der LRT und Arten, die nicht bereits durch die räumliche Abgrenzung der LRT und der Habitats der Arten erfasst wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Als Grundlage für die Zusammenstellung der „maßgeblichen Bestandteile“ dienen die Standardformulierungen in der Anlage 14 des Fachleitfadens (Stand 10.11.2008). Zudem erfolgte eine Vervollständigung der „maßgeblichen Bestandteile“ durch den Planverfasser. Die verortbaren „maßgebliche Bestandteile“ sind in den Karten 2a – 2b, soweit für das Gebiet erforderlich und möglich, neben den LRT und den Habitats der Arten kenntlich gemacht. Die nicht konkret verortbaren Funktionen oder Eigenschaften sind in den Karten 2a – 2b in Form eines Textfeldes dargestellt und ebenfalls in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und ggf. weiter erläutert.

**Tab. 10: Weitere standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet**

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>
<i>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	<i>Betroffener LRT, betroffene Art (EU-Code)</i>	<i>Bemerkungen</i>
– keine Beschattung – ausgeglichene Altersstruktur von <i>Calluna vulgaris</i> – Dünenande bzw. Flugsanddecken – Nährstoffarmut	2310	
– keine Beschattung – offene Sandstellen – Dünenande bzw. Flugsanddecken – Nährstoffarmut	2330	
– natürliche Trophie – Wasservegetation – Ufer- und Verlandungsvegetation	3150	
– natürliche Trophie – Wasservegetation mit Wassermoos- und Wasserschlauch-Schwebematten – Verlandungsvegetation und Ufervegetation mit Torfmoos-Schwingrasen, Torfmoos-Seggenrieden und Torfmoosrasen	3160	
– keine Beschattung – ausgeglichene Alterstruktur von <i>Calluna vulgaris</i> – Vegetationsfreie Rohböden – Nährstoffarmut	4030	
– Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff) – hohe Wasserstände – keine Beschattung	6410	
– ganzjährig hohe Wasserstände – keine Beschattung – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	7140	
– ganzjährig hohe Wasserstände – keine Beschattung – Nährstoffarmut (v. a. bezogen auf Stickstoff)	7150	

1 <i>standörtliche oder funktionelle „maßgebliche Bestandteile“ im Gebiet</i>	2 <i>Betroffener LRT, betroffene Art (EU-Code)</i>	3 <i>Bemerkungen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gewässerverbund</li> <li>– offene Wasserfläche und mäßig dichter submerser und emerser Vegetation</li> <li>– möglichst volle Besonnung des Gewässers</li> <li>– gehölzfreie besonnte Uferpartien und windgeschützte Staudenfluren in den angrenzenden Bereichen</li> <li>– fehlender oder geringer Feinddruck durch Fische</li> </ul>	Große Moosjungfer (EU-Code 1042)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Nährstoffarmes Wasser</li> <li>– Flachwasserbereiche</li> <li>– Keine Sedimentaufwirbelung</li> <li>– Geringe Beschattung</li> </ul>	Schwimmendes Froschkraut (EU-Code 1831)	

## I.4 Zusammenfassende Bewertung des Gebietes

### I.4.1 Schutzzweck

Schutzzweck des FFH-Gebietes „Moore in der Palinger Heide“ ist die Sicherung der trockenen Flugsanddecken als Standort für die hier vorkommenden LRT „Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*“ (EU-Code 2310), „Dünen mit offenen Grasflächen *Corynephorus* und *Agrostis*“ (EU-Code 2330) und „Trockene europäische Heiden“ (EU-Code 4030). Durch extensive Beweidung oder Pflegemahd sind diese LRT in ihrem gegenwärtig günstigen Erhaltungszustand zu sichern bzw. zu entwickeln. Die Gewässer mit ihren angrenzenden „Torfmoor-Schlenken“ (EU-Code 7150) und „Übergangs- und Schwingrasenmooren“ (EU-Code 7140) sind vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Hierfür sind vorhandene gehölzbestandene Gewässerschutzstreifen zu erhalten bzw. möglichst durch Umwandlung von Ackerfläche zu Grünlandflächen oder zu Gehölzflächen weiter zu entwickeln. Der Wasserhaushalt ist im Gebiet zum Erhalt der Moorflächen mit seinen eingeschlossenen Gewässern zu stabilisieren. Die Pfeifengraswiese (EU-Code 6410) ist durch eine lebensraumtypangepasste Pflege- und Nutzung zu erhalten und zu einem günstigen Erhaltungszustand zu entwickeln.

Besondere Beachtung müssen die Moorwälder (EU-Code 91D0\*) als prioritärer LRT finden. Sie sind in ihrem derzeit günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Die für Kleinmoore typische natürliche Dynamik von Moorwäldern in Richtung des LRT Übergangs- und Schwingrasenmoore durch wasserstandbedingtes partielles Absterben der lückig stehenden und geringwüchsigen Gehölze und die Ausbreitung von Torfmoosrasen ist zu tolerieren.

Die Schutzziele für Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind durch die Erhaltung des Flächenzusammenhangs und der Funktion der Waldbereiche der Palinger Heide im Sinne eines verbindenden Landschaftselementes nach Artikel 10 der FFH-RL zu fördern. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen FFH-LRT ist zu vermeiden sowie die Verbindungsfunktion des FFH-Gebietes zu erhalten.

### I.4.2 Defizitanalyse

Im Rahmen der Defizitanalyse ist aus dem Vergleich des Referenzzustandes eines LRT des Anhangs I bzw. einer Art des Anhangs II FFH-RL mit dem jeweiligen aktuellen Erhaltungszustand die Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungsmaßnahmen abzuleiten.

Der Referenzzeitpunkt stellt im vorliegenden Fall den Zeitpunkt der Gebietsmeldung mit Ausfüllen des SDB dar (2004).

Befindet sich ein LRT des Anhangs I FFH-RL aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (günstig ist ein Erhaltungszustand, wenn er „hervorragend“ A oder „gut“ B ist), wird als Erhaltungsziel die **Erhaltung** definiert und bei Bedarf werden entsprechende Erhaltungsmaßnahmen ergriffen.

Hat sich der Erhaltungszustand auf Gebietsebene seit der Gebietsmeldung 2004 verschlechtert und ist dieser nur noch mit „C - durchschnittlich bis beschränkt“ (= „ungünstig“) zu bewerten, sind **Wiederherstellungsmaßnahmen** zwingend erforderlich. Die Wiederherstellungsziele auf Gebietsebene beziehen sich grundsätzlich nur auf den Flächenanteil, der notwendig ist, um eine Einstufung in den „günstigen“ Erhaltungszustand zu erreichen.

Ist die aktuelle Bewertung des Erhaltungszustands nicht auf eine tatsächliche Verschlechterung des Zustands zurückzuführen, sondern auf nicht vergleichbare Bewertungsmethoden bzw. auf unzureichenden Grundlagen im Rahmen der Gebietsmeldung, sind keine verpflichtenden Wiederherstellungsziele festzulegen. Daher erfolgt bei einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer eine Plausibilitätsprüfung.

Alle weiteren „ungünstig“ ausgeprägten LRT und Artenvorkommen sind nach Möglichkeit soweit zu entwickeln, dass ein „günstiger“ Zustand erreicht werden kann. „**Vorrangige Entwicklungsziele**“ werden für alle LRT und Arten mit „besonderer Bedeutung“ definiert, d. h. wenn mindestens zwei oder mehr der in den Tab. 5 und Tab. 6 aufgeführten Kriterien zutreffen. Für alle weiteren LRT und Arten können „**wünschenswerte Entwicklungsziele**“ formuliert werden. Diese sind prinzipiell als nachrangig zu betrachten und nach Zweckmäßigkeit und Aufwand durchzuführen.

Für alle LRT und Arten mit „besonderer Bedeutung“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, ist zudem zu prüfen, ob die Entwicklung in Richtung „hervorragender Erhaltungszustand“ durch Teilflächenverbesserung oder Flächenschaffung möglich ist.

Grundsätzlich besteht ein „Verschlechterungsverbot“ für alle gemeldeten FFH-LRT und -Arten des Gebietes.

Durch den Vergleich des Erhaltungszustandes zum Referenzzeitpunkt mit dem aktuellen Zustand wird in nachfolgender Tab. 11 das Erfordernis der Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung abgeleitet und unter Abschätzung der Maßnahmemöglichkeiten der angestrebte Erhaltungszustand definiert. Die Zeiträume 2012 und 2018 orientieren sich an den Berichtspflichten gemäß Art. 17 Abs. 1 FFH-RL.

- **Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie**

**Tab. 11: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie**

1	2	3	4	5	6
<i>EU-Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
2310	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
2330	-	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<i>EU-Code</i>	<i>Erhaltungszustand zum Referenzzeitpunkt</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, kurzfristig bis 2012</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
3150	k. A.	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
3160	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)
4030	C	C	B (Entwicklung)	B (Entwicklung)	B (Entwicklung)
6410	-	C	C (Erhalt)	B (Entwicklung)	B (Entwicklung)
7140	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
7150	B	A	A (Erhalt)	A (Erhalt)	A (Erhalt)

Erläuterung zur Tab. 11: LRT mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

Das Vorkommen der beiden **LRT 2310** und **2330** wurden zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Beide LRT befinden sich aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (B bzw. A). Beide LRT wurden zum Referenzzeitpunkt teilweise als LRT 4030 gemeldet.

Der **LRT 3150** ist mit einem Vorkommen von ca. 1 ha aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand (A). Zum Referenzzeitpunkt wurde lediglich ein Vorkommen von 0,08 ha gemeldet und nicht bewertet. Die aktuell vorkommende Teilfläche ist zum Referenzzeitpunkt als LRT 3160 gemeldet worden. Bei der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop 1996/97 wurde das Gewässer als Torfstichgewässer mit Schwimmblattvegetation erfasst. Da kein Biotopbogen mit Pflanzenliste hierzu vorliegt, ist nicht auszuschließen, dass das Gewässer bereits damals den LRT 3150 statt 3160 entsprach.

Die als LRT 3150 gemeldete 0,08 ha große Teilfläche konnte bei der aktuellen Überprüfung nicht als LRT bestätigt werden. Zum Zeitpunkt der Geländebegehung war hier keine offene Wasserfläche vorhanden. In der Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Grundlage der CIR-Luftbilder von 1991 ist diese Fläche als „Niedermoor“ dargestellt. Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop (Jahr der Kartierung 1996/97) weist diese Fläche als „temporäres Kleingewässer“ aus. Ein Biotopbogen, der Informationen zur damals vorkommenden Vegetation geben könnte, existiert für dieses Biotop nicht. In der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Lüdersdorf aus dem Jahr 2004 ist diese Fläche als „naturnahes Kleingewässer“ ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche bereits zur Gebietsmeldung nur temporär Wasser führte. Inwieweit eine lebensraumtypische Wasservegetation vorhanden war, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr geklärt werden. Da die Entwicklungen im Gebiet nicht auf eine Änderung der Biotopverhältnisse schließen lassen, wird davon ausgegangen, dass das damals bereits nur temporär wasserführende Gewässer keine lebensraumtypische Wasservegetation aufgewiesen hat und somit keinen LRT 3150 darstellte.

Der **LRT 3160** befindet sich aktuell in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) und war zum Referenzzeitpunkt mit einem günstigen Erhaltungszustand (B) gemeldet. Der Flächenumfang des Vorkommens hat sich aktuell gegenüber dem Referenzzeitpunkt nur unwesentlich verringert. Von den gemeldeten 14 Teilflächen erwies sich bei der Vor-Ort-Überprüfung eine Teilfläche als LRT 3150 (siehe oben). Zwei der gemeldeten Teilflächen weisen keine offenen Wasserflächen auf und sind aktuell dem LRT 7140 zuzuordnen. Zwei als LRT 7140 gemeldete Teilflächen stellen aktuell den LRT 3160 dar. Inwieweit bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung hier ein offenes Gewässer vorhanden war, lässt sich nicht abschließend klären. Die Kartierung der gesetzlich geschützten Biotop (Jahr der Kartierung 1996/97) weist diese Flächen im Zusammenhang mit den angrenzenden Flä-

chen als Torfstichkomplex bzw. Moorfläche mit Moorwald, Gebüschstadium der Sauerzwischenmoore mit Torfstichen aus und die Biotop- und Nutzungstypenkartierung auf der Grundlage der CIR-Luftbilder von 1991 stellt die Flächen als Komplex mit Laubwald auf einem Moorstandort bzw. als Hoch- und Übergangsmoor dar. Auch die Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Lüdersdorf aus dem Jahr 2004 weist diese Flächen nur im Komplex mit den angrenzenden Flächen als oligo- und mesotrophes Moor aus. Da diese Gewässer aus ehemaligen Torfstichen hervorgehen, ist davon auszugehen, dass bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung diese Flächen offene Gewässer darstellten und somit als LRT 3160 zu melden gewesen wäre. Weitere sechs Teilflächen waren bei der Gebietsmeldung Bestandteil der gemeldeten Moorwälder. Insgesamt sind aktuell 17 Teilflächen des LRT 3160 im FFH-Gebiet vorhanden.

Der **LRT 4030** ist aktuell und war auch zum Referenzzeitpunkt in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C). Von den acht gemeldeten Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 9,37 ha konnten nur drei Teilflächen von insgesamt 1,04 ha bestätigt werden. Ein Teil der gemeldeten Flächen wurde aktuell den LRT 2310 und 2330 zugeordnet. Teilweise haben sich diese Flächen jedoch durch Sukzession insbesondere entlang des Kolonnenweges und im Umfeld des Möwenmoores zu Waldflächen entwickelt. Da jedoch bei der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope 1996/97 in diesem Bereich keine Heideflächen erfasst wurde, ist nicht auszuschließen, dass bereits zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung hier der Gehölzbestand dominierte und somit der LRT 4030 nicht gegeben war. Eine Wiederherstellungsverpflichtung für den LRT 4030 lässt sich daher nicht ableiten.

Ein Vorkommen des **LRT 6410** wurde für das Gebiet zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet. Im Zuge der aktuellen LRT-Überprüfung wurde festgestellt, dass es sich bei der als LRT 6510 gemeldeten 0,77 ha großen Fläche um den LRT 6410 handelt. Die Fläche wurde bei der Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope nicht erfasst, so dass keine älteren Angaben zur Vegetation vorliegen. In der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Lüdersdorf (Stand 2004) wurde diese Fläche als Bestandteil eines oligo- und mesotrophen Moores erfasst. Dies lässt vermuten, dass es sich bereits zum Referenzzeitpunkt um eine Pfeifengraswiese gehandelt haben muss, da magere Flachland-Mähwiesen nur auf frischen (bis mäßig feuchten) und mäßig trockenen, mineralischen Standorten vorkommen und lediglich im Übergangsbereich zu Mooren (auf Anmoorstandorten) noch vertreten sind.

Der **LRT 7140** ist aktuell und war auch zum Referenzzeitpunkt in einem günstigen Erhaltungszustand (B). Das Vorkommen hat mit 14 Teilflächen und einer Gesamtfläche von 8,7 ha im Vergleich zum Referenzzeitpunkt (elf Teilflächen, insgesamt ca. 3,76 ha) deutlich zugenommen. Ausschlaggebend für die deutlich zugenommene Flächengröße sind insbesondere die aktuell ausgegrenzten ca. 3,6 ha und 0,9 ha großen Vorkommen im Bereich des Möwenmoores (Teilfläche 7140-1 und 7140-9). Hier waren zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung lediglich zwei kleinere Teilflächen von 1,29 ha und 0,22 ha als LRT 7140 ausgewiesen worden. Die verbleibende Fläche wurde überwiegend als Wald-LRT 91D0\* gemeldet.

Die Teilflächen 7140-2, 7140-3 und 7140-13 waren zum Referenzzeitpunkt in einer kleineren Flächenausdehnung mit angrenzenden LRT 91D0\* gemeldet worden. Die aktuelle Ausgrenzung bezieht den an diesen Stellen zum Referenzzeitpunkt gemeldeten LRT 91D0\* teilweise mit ein. In den Teilflächen 7140-12 und -14 war nur ein Vorkommen des LRT 91D0\* gemeldet. In der Wald-Managementplanung ist in diesen fünf Teilflächen des LRT 7140 kein aktuelles Vorkommen des LRT 91D0\* ausgegrenzt worden.

Die Bereiche der Teilflächen 7140-5 und 7140-6 im Anschluss an die vorkommenden LRT 3160 wurden zum Referenzzeitpunkt nicht als LRT gemeldet.

Der **LRT 7150** ist aktuell in einem hervorragenden Erhaltungszustand (A) und kommt mit drei Teilflächen von insgesamt 0,35 ha im Gebiet vor. Zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung waren nur zwei

Teilflächen des LRT 7150 mit insgesamt lediglich 0,018 ha gemeldet. Die kleinere Teilfläche mit nur 0,003 ha wurde am Rande des Moorgewässers im Hoppenmoor ausgewiesen. Aktuell hat sich in diesem Bereich das Vorkommen auf 0,1024 ha vergrößert (Teilfläche 7150-3). Die zweite gemeldete 0,015 ha große Teilfläche im Südosten des Kiebitzmoors konnte aktuell nicht bestätigt werden. Hier ist aktuell der LRT 7140 (Teilfläche 7140-11) entwickelt. Hingegen wurden aktuell am Rande der Moorgewässer im Schwarte Pol und im Petrusmoor zwei Teilflächen des LRT 7150 (7150-1 und 7150-2) erfasst, die zum Referenzzeitpunkt nicht gemeldet wurden. Insgesamt hat somit das Vorkommen des LRT 7150 im Gebiet zugenommen.

- **Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie**

**Tab. 12: Aktueller und anzustrebender Erhaltungszustand der Habitate der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie**

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>8</i>
<i>EU-Code</i>	<i>Art</i>	<i>Status lt. SDB</i>	<i>Erhaltungszustand der Habitatelemente lt. SDB</i>	<i>aktueller Erhaltungszustand der Habitate</i>	<i>Angestrebter Erhaltungszustand kurzfristig bis 2012</i>	<i>angestrebter Erhaltungszustand, mittelfristig bis 2018</i>	<i>langfristig erreichbarer Erhaltungszustand</i>
1042	Große Moosjungfer	nicht-ziehend	B	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)
1831	Schwimmendes Froschkraut	-	-	B	B (Erhalt)	B (Erhalt)	B (Erhalt)

Erläuterung zur Tab. 12: Arten mit vorrangigen Entwicklungszielen und mit Wiederherstellungszielen sind grau hinterlegt.

Die Große Moosjungfer war zum Referenzzeitpunkt und ist auch aktuell in einem günstigen Erhaltungszustand. Das Schwimmende Froschkraut wurde zum Referenzzeitpunkt für das Gebiet nicht gemeldet. Das aktuelle Vorkommen am Hoppenmoor ist in einem günstigen Erhaltungszustand.

### I.4.3 Funktionsbezogene Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele werden nachfolgend für alle Schutzobjekte auf Basis der Defizitanalyse formuliert. Eine Differenzierung in Sicherung des Status quo, Wiederherstellung, vorrangige und wünschenswerte Entwicklung erfolgt entsprechend der Defizitanalyse.

Die nachfolgenden Erhaltungsziele beziehen sich immer auf das gesamte FFH-Gebiet. Sofern sich Erhaltungsziele auf Teilflächen beziehen, ist die Ortsbezeichnung und wenn möglich die entsprechende Teilflächen-Nr. der Karten 2a bzw. 2b des jeweiligen Schutzobjektes angegeben.

Bei den Wiederherstellungszielen und vorrangigen Entwicklungszielen wird die Mindestgröße für die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes in Tab. 14 Spalte 4 benannt.

Für LRT und Arten, die aktuell im ungünstigen Erhaltungszustand sind und sich nicht zu einem günstigen Erhaltungszustand entwickeln lassen, wird keine Entwicklung bzw. Wiederherstellung festgelegt.

**Tab. 13: Funktionsbezogene Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I sowie der Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie**

1	2	3	4	5	6
<i>Schutzobjekt (EU-Code)</i>	<i>Erhaltungsziel</i>	<i>Art des Zieles</i>	<i>Fläche (ha)</i>	<i>Ortsbezeichnung / Teilfläche</i>	<i>Bemerkung</i>
2310	periodische Pflege-nutzung	Erhalt			z.B. extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen im Hütebetrieb
	Periodische Gehölz-entnahme				
	Gehölzreduzierung im Randbereich	wünschenswerte Entwicklung		Teilfläche 2310-1	Reduzierung der Beschattung
	Pflegenutzung		4,234	Südwestlich des Hop-penmoores im Kontakt zur Teilfläche 2310-4	Durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. durch extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen im Hütebetrieb) kann diese Fläche zum LRT 2310 entwickelt werden. Derzeit handelt sich um Dominanzgesellschaften der Schlängelschmiele ( <i>Deschampsia flexuosa</i> ), die nicht

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<b>Schutz- objekt (EU- Code)</b>	<b>Erhaltungsziel</b>	<b>Art des Zieles</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Ortsbezeichnung / Teilflä- che</b>	<b>Bemerkung</b>
					die Kriterien zur Zuordnung zum LRT erfüllen.
2330	Beibehaltung der Pflege- nutzung	Erhalt			Überwiegend Be- standteil der Aus- gleichsfläche des B-Plangebietes Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lü- dersdorf
3150	Einstellung der Angel- nutzung	wünschenswerte Entwicklung		Teilfläche 3150-1 zwi- schen Hoppenmoor und Möwenmoor	Bereits durch Verordnung des LSG „Palinger Heide und Halbin- sel Teschow“ vom 26. April 2011 ge- regelt
	Umwandlung von Na- delholzbeständen in naturnahe Laubwald- bestände			im Einzugsgebiet	Zur Stabilisierung des Wasserhaus- haltes
3160	Stabilisierung des Wasserstandes	wünschenswerte Entwicklung		Teilfläche 3160-10 und - 3160-11 (Steinbecken- moor)	Der Wasserstand der Gewässer bzw. der angren- zenden Ver- moorungen ist so zu gestalten, dass es nicht zur Frei- setzung von Nähr- stoffen durch Mi- neralisation des Torfkörpers kommt. Hierzu sind im Einzelfall Zielstellungen zu definieren.
	Gehölzreduzierung im Ufer- und Verlan- dungsbereich			Teilflächen 3160-10 u. 3160-11 (Steinbeckenmoor) 3160-12 (Schwarte Pol)	Zur Reduzierung der Beschattung
	Einstellung der Angel- nutzung			Teilflächen 3160-2 (Hoppenmoor) 3160-8 (Petrusmoor)	Bereits durch Verordnung des LSG „Palinger Heide und Halbin- sel Teschow“ vom 26. April 2011 ge- regelt
	Reglementierung des Badebetriebes			Teilfläche 3160-6 (Kiebitz)	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<b>Schutz- objekt (EU- Code)</b>	<b>Erhaltungsziel</b>	<b>Art des Zieles</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Ortsbezeichnung / Teilflä- che</b>	<b>Bemerkung</b>
	Umwandlung von Acker in Grünlandnutzung oder Wald im Umfeld			Teilfläche 3160-10 und -3160-11 (Steinbeckenmoor)	Zur Minimierung der Nährstoffeinträge
	Umwandlung von Nadelholzbeständen in naturnahe Laubwaldbestände			im Einzugsgebiet	Zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes
4030	Periodische Pflegenutzung	Erhalt			
	Beseitigung von Gehölzen	Erhalt und wünschenswerte Entwicklung			
	Regelmäßige Heidepflege				Extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen im Hütebetrieb. Alternativ kann in mehrjährigen Abständen eine tiefe Mahd unter Abfuhr des Mähguts erfolgen. Ggf. abschnittsweiser Plaggenhieb zur Regeneration überalterter Bestände
6410	Pflegemahd oder Einbeziehung in extensive Weideflächen	Erhalt			zweimalige jährliche Mahd
	Erstinstandsetzung durch zweimalige Mahd und Absicherung der Folgenutzung (Mahd)	wünschenswerte Entwicklung	3,594	Am Landgraben nördlich des Möwenmoores	Die Fläche liegt seit mindestens 20 Jahren brach. Sie beherbergt aber noch ein entwicklungsfähiges Basalartenspektrum einer Pfeifengraswiese. Diese Fläche weist auch optimale hydrologische Verhältnisse auf, die die Entwicklung einer artreichen Pfeifengraswiese er-

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<b>Schutz- objekt (EU- Code)</b>	<b>Erhaltungsziel</b>	<b>Art des Zieles</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Ortsbezeichnung / Teilflä- che</b>	<b>Bemerkung</b>
					möglichen.
7140	Gehölzreduzierung im Randbereich der Moo- re (Einzelstamment- nahme)	wünschenswerte Entwicklung			Zur Reduzierung der Beschattung und trägt zur Sta- bilisierung des Wasserhaushaltes bei.
	Einstellung der Angel- nutzung in den angren- zenden Gewässern			Teilflächen 3160-2 (Hoppenmoor) 3160-8 (Petrusmoor)	Bereits durch Verordnung des LSG „Palinger Heide und Halbin- sel Teschow“ vom 26. April 2011 ge- regelt
	Umwandlung von Na- delholzbeständen in naturnahe Laubwald- bestände			im Einzugsgebiet	Zur Stabilisierung des Wasserhaus- haltes bei und da- mit zur Verhinde- rung der Torfmi- neralisation
7150	Gehölzreduzierung im Randbereich der Moo- re (Einzelstamment- nahme)	wünschenswerte Entwicklung			Zur Reduzierung der Beschattung und trägt zur Sta- bilisierung des Wasserhaushaltes bei.
	Einstellung der Angel- nutzung in den angren- zenden Gewässern			Teilflächen 3160-2 (Hoppenmoor) 3160-8 (Petrusmoor)	Bereits durch Verordnung des LSG „Palinger Heide und Halbin- sel Teschow“ vom 26.04.2011 gere- gelt
	Umwandlung von Na- delholzbeständen in naturnahe Laubwald- bestände			im Einzugsgebiet	Zur Stabilisierung des Wasserhaus- haltes und damit zur Verhinderung der Torfminerali- sation
91D0*	Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Ein- zugsgebiet	Erhalt			Ableitung aus dem Wald-Fachbeitrag
	forstliche Nutzung ist auf die Pflege und Ern- te von Einzelbäumen oder kleinen Trupps zu beschränken bzw.				

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<b>Schutz- objekt (EU- Code)</b>	<b>Erhaltungsziel</b>	<b>Art des Zieles</b>	<b>Fläche (ha)</b>	<b>Ortsbezeichnung / Teilflä- che</b>	<b>Bemerkung</b>
	wenn möglich auf die Nutzung ganz zu verzichten				
	Stabilisierung des Wasserhaushaltes	wünschenswerte Entwicklung			
Große Moosjungfer	Erhalt der vorhandenen Wasserstände im Einzugsgebiet der Gewässer (Reproduktionsgewässer)	Erhalt			
	Erhalt der ungenutzten Flächen im Umfeld der Gewässer				
	Kein Fischbesatz				Bereits durch Verordnung des LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ vom 26. April 2011 geregelt, da hiernach das Einsetzen von Fischen nicht zulässig ist
Schwimmendes Froschkraut	Reduzierung der Beschattung durch selektive Gehölzentnahme im Uferbereich	Erhalt			

Der prioritäre LRT Moorwälder (EU-Code 91D0\*) hat Vorrang gegenüber konkurrierenden Erhaltungszielen.

## **II TEIL: KONSENSORIENTIERTE UMSETZUNG DER MASSNAHMEN: ERARBEITUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SOZIOÖKONOMISCHER BELANGE**

### **II.1 Bewertung der geplanten und vorhandenen Nutzungen**

Generell ist für das FFH-Gebiet das „Verschlechterungs- und Störungsverbot“, aber kein absolutes Veränderungsverbot im Sinne des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG) zu beachten. Dies bedeutet, dass das Gebiet durch Vorhaben oder Nutzungen innerhalb oder außerhalb des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden darf. Projekte und Pläne sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL, § 34 BNatSchG).

Neben dem zu beachtenden Verschlechterungsverbot hat das Land die FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG besteht daneben ein gesetzlicher Grundschutz. Er betrifft daher auch nicht genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige Handlungen und Nutzungen, sogenannte „Ongoing activities“ innerhalb des Gebiets und erheblich störende Maßnahmen außerhalb des Gebiets, soweit diese nicht zugleich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen oder nach anderen Rechtsvorschriften zulassungs- oder anzeigepflichtig sind.

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Nutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung erfolgte nur dann, wenn durch die bereits vorhandenen Nutzungen nachgewiesene Wirkungen verursacht werden, die ein Erhaltungsziel in Frage stellen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn diese Wirkungen einen aktuell ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arten auf Gebietsebene und einen landesweit „ungünstigen“ Zustand verursachen (vgl. Tab. 5 bis Tab. 6). Hierzu wurden die Tab. 11 bis Tab. 13 (Erhaltungsziele der LRT des Anhangs I sowie der Arten des Anhangs II FFH-RL) ausgewertet.

„Ungünstige“ Erhaltungszustände sind auf Gebietsebene für die „Trockene europäische Heiden“ (EU-Code 4030) und „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)“ (EU-Code 6410) gegeben.

Der aktuelle und bereits zum Referenzzeitpunkt ungünstige Erhaltungszustand des LRT 4030 ist vor allem durch natürliche Sukzessionsprozesse herbeigeführt worden. Es fehlt eine dem LRT angepasste Pflege der Heideflächen.

Der aktuell ungünstige Erhaltungszustand des LRT 6410 ist ebenfalls auf natürliche Sukzessionsprozesse zurückzuführen und dass die derzeitige Pflege den Ansprüchen des LRT nicht genügt. Zurzeit erfolgt lediglich eine jährliche Mahd zum Aufhalten der Sukzession und zur Verdrängung von Schilf und Goldrute.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass Nutzungen im Gebiet ursächlich für die ungünstigen Erhaltungszustände der LRT 4030 und 6410 sind.

Die geplanten und vorhandenen Nutzungen im Gebiet sind in Kap. I.1.2 beschrieben und in der Karte 1a dargestellt. Alle zulassungs- und anzeigepflichtigen Pläne und Projekte im Gebiet und seiner direkten Umgebung wurden in einer Tabelle mit Angaben zum Zeitpunkt der Zulassung und der Anga-

be, ob eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, zusammengetragen. Diese Tabelle ist dem Anhang 1 dieses Textteiles zu entnehmen.

### **II.1.1 Verträgliche Landnutzungen, insbes. Forstwirtschaft, Landwirtschaft**

Generell ist davon auszugehen, dass die zum Referenzzeitpunkt 2004 ausgeübten land-, (forst-)<sup>3</sup> und fischereiwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des § 5 BNatSchG weiterhin zulässig und verträglich sind, da sich trotz oder wegen dieser Nutzungen der schutzwürdige Zustand eingestellt hat. Das trifft auch auf die Ausübung der ordnungsgemäßen Hege und Jagd sowie die Unterhaltung oberirdischer Gewässer (vgl. § 61 LWaG M-V) zu. Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Landnutzungen sind daher in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1a festgehalten worden. Die Nutzungsabhängigkeit von bestimmten LRT oder Arthabitaten wird in Kap. I.3 beschrieben.

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Direktzahlungen aus Mitteln der Agrarförderung oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten, müssen die sog. Cross Compliance (CC)-Verpflichtungen einhalten. Nur bei Einhaltung dieser Anforderungen gelten die landwirtschaftlichen Nutzungen als verträglich.

Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten wird die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen, die gesetzlich geschützt sind und im Biotopverzeichnis enthalten sind, als CC-relevanter Verstoß sanktioniert. Voraussetzung für die Sanktionierung ist die flächenkonkrete Bekanntgabe der Anforderungen und der möglichen Sanktionierung an die landwirtschaftlichen Betriebe. Da die landwirtschaftlich genutzten LRT (Teilflächen 2310-4, 4030-3 und 6410-1 im Feldblock 082BC30020) gesetzlich geschützte Biotope darstellen, kann auf eine gesonderte Naturschutzberatung landwirtschaftlicher Betriebe verzichtet werden. Derzeit erfolgt hier durch den NABU auf 3 ha des Feldblockes eine Mahd und Beweidung der Fläche und auf 1 ha wird eine Handmahd durchgeführt. Die derzeitige Nutzung ist verträglich mit den vorkommenden LRT, eine dem LRT angepasste Optimierung der Pflege ist jedoch wünschenswert. Gleiches gilt für die landwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld der vorkommenden Teilflächen 7140-12, -13 und -14 und der darin eingeschlossenen Moorgewässer (Teilflächen 3160-10 und -11). Die derzeitige angrenzende ackerbauliche Nutzung im Bereich der Feldblöcke 082BC40082 und 082BC30135 stellt das Erhaltungsziel nicht in Frage.

### **II.1.2 Verträgliche Tourismus- und Erholungsnutzungen und Erschließungen**

Generell gilt, dass das Betreten der Flur und das Benutzen von oberirdischen Gewässern zum Zweck der Erholung einschließlich der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung im Sinne der § 25 NatSchAG M-V zulässig sind (vgl. auch § 28 LWaldG M-V, § 21 LWaG M-V). Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen Erholungsnutzungen und Erschließungen sind daher in Kap. I.1.2 sowie in der Karte 1a festgehalten worden.

Einschränkungen bestehen aufgrund im Gebiet aufgrund der seit April 2011 geltenden Schutzgebietsverordnung zum LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“. So ist bis auf das Gewässer im Kiebitzmoor das Baden in allen Gewässern des FFH-Gebietes untersagt. Zudem sind das Angeln und das Einsetzen von Fischen sowie das Hineinreiten oder Hineinführen von Pferden in allen Gewässern des FFH-Gebietes unzulässig.

Eine Prüfung nicht zulassungspflichtiger Erholungs- und Tourismusnutzungen auf Verträglichkeit im Rahmen der Managementplanung erfolgt nur dann, wenn durch die bereits vorhandenen Handlungen

---

<sup>3</sup> Wird hier nicht bei Wald-LRT berücksichtigt

nachweis- und zuordnungsbarbare Wirkungen erfolgen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand von LRT oder Arten auf Gebietsebene und einen landesweit „ungünstigen“ Zustand verursachen. Dies ist im Gebiet nicht gegeben. Die aktuell „ungünstigen“ Erhaltungszustände der LRT 4030 und 6140 steht nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Tourismus- und Erholungsnutzung im Gebiet, sondern sind auf natürliche Sukzessionsprozesse zurückzuführen.

### **II.1.3 Gewerbliche Nutzungen und Infrastruktureinrichtungen**

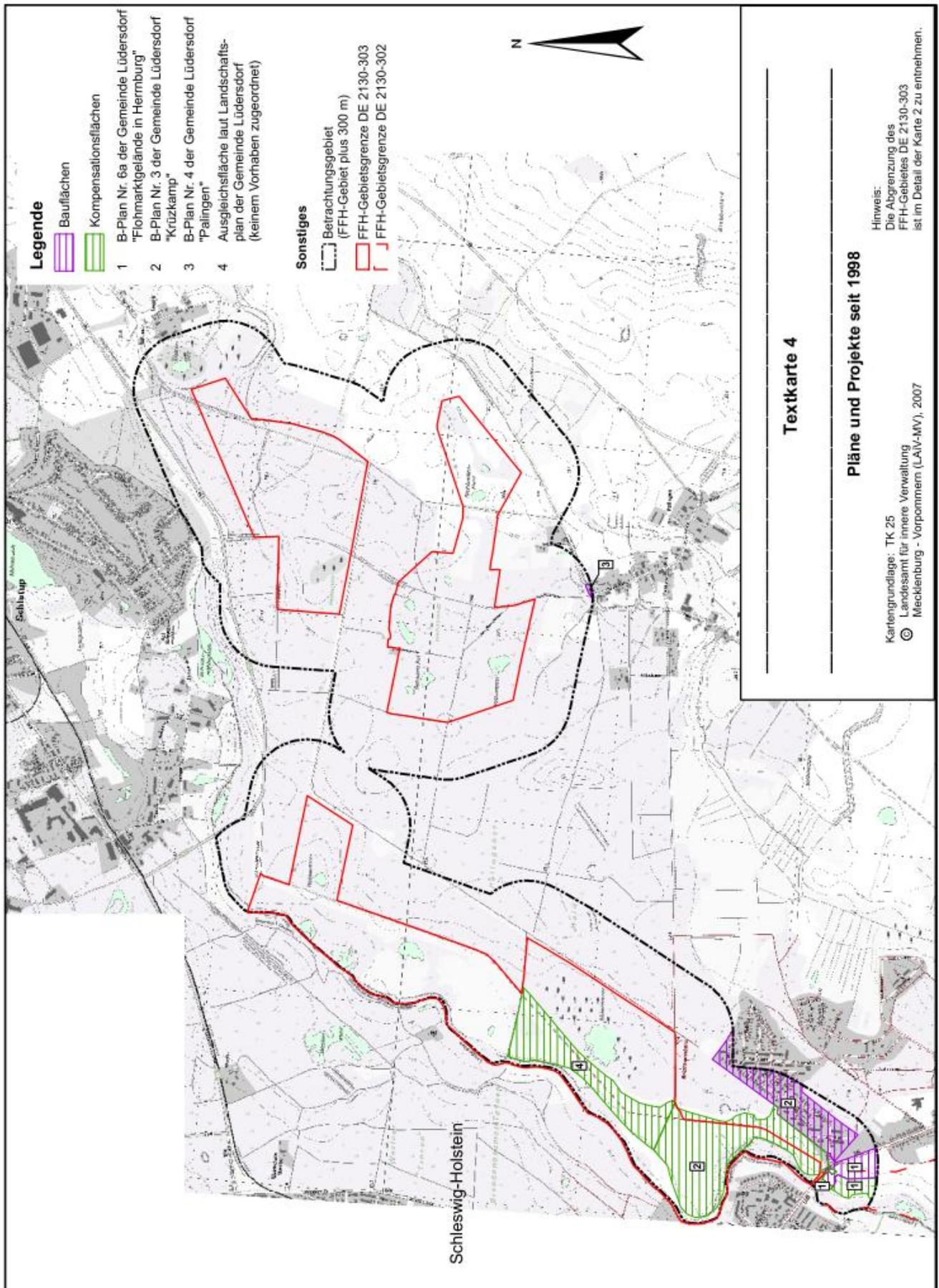
Die zum Referenzzeitpunkt vorhandenen zulässigen sowie die bereits zugelassenen Pläne und Projekte wurden im Rahmen des Bestandsschutzes dargestellt. Als zugelassene, noch nicht realisierte Vorhaben gelten:

- bestandskräftig zugelassene Projekte,
- rechtskräftige Pläne,
- Projekte mit erlassener, aber noch nicht bestandskräftiger Zulassung,
- Pläne, denen zur Rechtskraft nur noch ein formaler Akt fehlt (z.B. Bekanntmachung),
- Bebauungspläne im Stadium der Planreife,
- Teilvorhaben, die zwingende Folge des Gesamtvorhabens sind,
- Vorhaben, die nach dem Referenzzeitpunkt auf Verträglichkeit geprüft und daraufhin zugelassen wurden,
- Pläne und Projekte, die vor Inkrafttreten der Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung 1998 bestandskräftig zugelassen wurden.

Soweit ein Vorhaben nach 1998 genehmigt wurde, ohne dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wurde geprüft, ob das zugelassene Vorhaben offensichtlich unverträglich ist. In diesem Fall gelten die Grundschutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 (vgl. 33. HABITAT-AUSSCHUSS). Die bereits zugelassenen Pläne und Projekte sind - soweit sie das FFH-Gebiet betreffen - in der Textkarte 5 dargestellt.

Im Anhang dieses Managementplanes sind alle recherchierten Pläne und Projekte, die im FFH-Gebiet und seiner Umgebung angezeigt bzw. zugelassen wurden, aufgelistet und wenn noch nicht erfolgt, nachfolgend auf ihre Verträglichkeit überprüft worden.

Gewerblich-industrielle Nutzungen sind im FFH-Gebiet nicht von Bedeutung.



### Flächennutzungsplan der Gemeinde Lüdersdorf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lüdersdorf ist 2006 in Kraft getreten.

Im Flächennutzungsplan wurden die Abgrenzungen des FFH-Gebietes nachrichtlich dargestellt. Innerhalb des FFH-Gebietes wurde der Bestand als Flächen für die Landwirtschaft (Offenlandbereiche) und die im Randbereich vorhandenen Waldflächen als Flächen für Wald dargestellt.

Südöstlich an das FFH-Gebiet angrenzend sieht der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage Herrsburg bis unmittelbar an die Grenze des FFH-Gebietes vor.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan und damit die Entwicklungsabsichten der Gemeinde sind mit den Schutz und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes vereinbar.

### Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf

Der kommunale Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf unterliegt formal nicht der Verpflichtung zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit, da es sich nicht um einen genehmigungs- bzw. zulassungspflichtigen Plan handelt. Der Landschaftsplan hat lediglich einen informellen Charakter. Nur die Maßnahmen, die in Flächennutzungsplan übernommen wurden, sind verbindlich.

Die im Entwurf des Landschaftsplanes dargestellten Maßnahmen, die das FFH-Gebiet direkt oder indirekt betreffen, werden daher im Kap. II.1.5.1 als geplante Projekte hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Schutz und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes betrachtet.

### B-Plan Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf

Der B-Plan Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf beinhaltet die Entwicklung eines Wohngebietes am Ortsrand von Herrsburg in einer Entfernung von ca. 60 m vom FFH-Gebiet. Der ursprüngliche B-Plan Nr. 5 ist bereits 1995 und damit vor Inkrafttreten der Regelungen über die Verträglichkeitsprüfung rechtskräftig geworden. Danach gab es zahlreiche Änderungen, die im Wesentlichen die Baufelder und die Bauweise innerhalb des B-Plangebietes betrafen. Die 9. und letzte Änderung ist 1999 in Kraft getreten. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und der Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-Richtlinie hier bereits ein Wohngebiet rechtsgültig festgesetzt war und sich mit der 9. Änderung lediglich Baufelder bzw. Bauweise innerhalb des Gebietes geändert haben, sind keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das mit der 9. Änderung geplante Bauvorhaben zu erwarten.

### B-Plan Nr. 4 „Ortslage Palingen“ der Gemeinde Lüdersdorf

Der Bebauungsplan Nr. 4 ist 2006 in Kraft getreten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde der Innenbereich der Ortslage Palingen festgesetzt. Der Geltungsbereich schließt kleinräumige Ergänzungsbzw. Verdichtungsflächen innerhalb und am Rande der zusammenhängenden Bebauung mit ein. Im Bebauungsplan wurde der Innenbereich der Ortslage Palingen als Kleinsiedlungsgebiet mit Baugrenze und Bauweise festgesetzt. Bestandteil des Bebauungsplanes sind drei Ausgleichsflächen, die jedoch alle außerhalb des Betrachtungsgebietes liegen. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4 sind aufgrund der Entfernung von fast 300 m zum FFH-Gebiet und des Inhalts der Planung keine Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu erwarten.

Die 1. bis 3. Änderungen des B-Planes Nr. 4 liegen außerhalb des Betrachtungsgebietes und damit über 300 m vom FFH-Gebiet entfernt und sind somit für die Verträglichkeitsprüfung nicht relevant.

## II.1.4 Unverträgliche Nutzungen

Die ackerbauliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld der vorkommenden Teilflächen 7140-12, -13 und -14 und der darin eingeschlossenen Moorgewässer (Teilflächen 3160-10 und -11) hat bisher keinen ungünstigen Erhaltungszustand dieser LRT verursacht. Durch Nährstoffeinträge aus den Ackerflächen (Feldblöcke 082BC40082 und 082BC30135) kann es jedoch zu einer „schleichenden“ Verschlechterung der Erhaltungszustände im Bereich dieser Teilflächen kommen. Da jedoch damit der Anteil der LRT 3160 und 7140 im ungünstigen Erhaltungszustand immer noch unter 25 % des jeweiligen Vorkommens im Gebiet liegt, bleibt der Gesamterhaltungszustand dieser LRT im Gebiet dennoch günstig. Eine Unverträglichkeit der ackerbaulichen Nutzung ist daher auch bei einer möglichen „schleichenden“ Verschlechterung der Erhaltungszustände nicht gegeben. Zur Minimierung der Nährstoffeinträge wäre jedoch die Umwandlung von Acker in Grünland im Umfeld dieser LRT wünschenswert.

## II.1.5 Geplante Projekte und Nutzungen

### II.1.5.1 Verträgliche Planungen (Vorprüfung ohne weitere Hauptprüfung)

Absehbare Pläne und Projekte (z.B. Bauleitplanungsabsichten der Gemeinden) wurden im Sinne einer „Vorprüfung“ auf Verträglichkeit beurteilt. Die berücksichtigten Pläne und Projekte mit dem Prüfergebnis sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Als **absehbare Projekte** im Betrachtungsgebiet werden nachfolgend die Maßnahmen des Landschaftsplanes der Gemeinde Lüdersdorf und der im Rahmen der WRRL erstellten Bewirtschaftungsvorplanung zum Einzugsgebiet der Stepenitz betrachtet.

#### Maßnahmen des Landschaftsplans der Gemeinde Lüdersdorf

Das im Landschaftsplan vorgesehen Wegekonzept (siehe Textkarte 3) unterstützt die Ziele des FFH-Gebietes, da durch den geplanten Rückbau einzelner Wegeabschnitte die Realisierung der erforderlichen Pflege der LRT 2130 und 2330 durch Schafbeweidung vereinfacht wird (siehe Kap. II.2.1). Insbesondere die hohe Anzahl von Spaziergängern mit freilaufenden Hunden machen derzeit eine Schafbeweidung im Wanderbetrieb unmöglich.

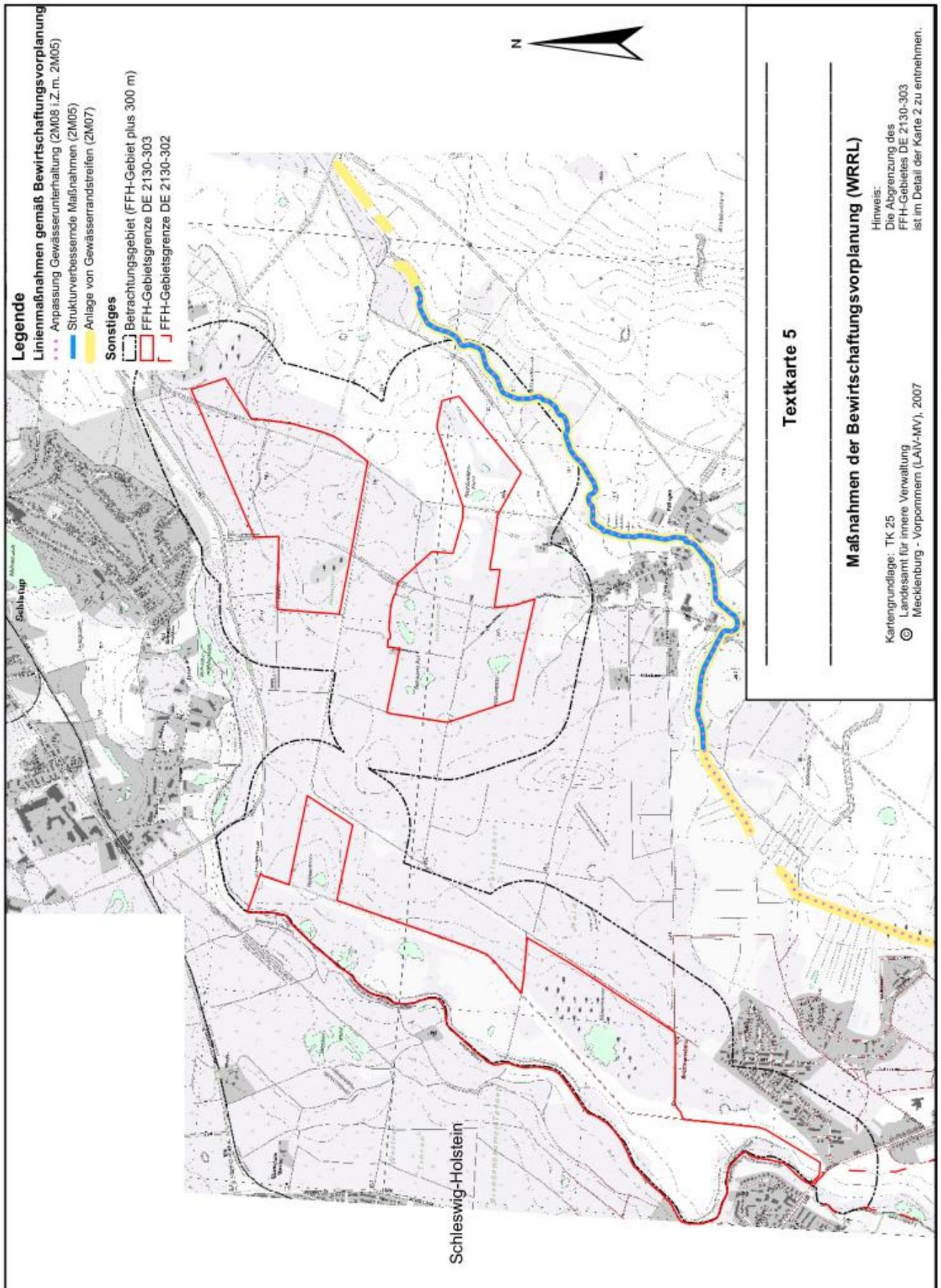
Im Landschaftsplan ist für die Waldflächen in der Palinger Heide der Waldumbau in Laubmischwald als Maßnahme benannt. Diese Maßnahme unterstützt das Ziel des Managementplanes, den Wasserhaushalt im Einzugsgebiet der Gewässer und Moore (LRT 3150, 3160, 7140 und 7150) zu stabilisieren. Durch die großflächige Umwandlung von Nadelwaldbeständen in Laubwaldbestände kann ein Anstieg des Grundwassers in diesem Bereich erlangt werden.

Für die nicht Offenlandbereiche im Westen des FFH-Gebietes mit Vorkommen des LRT 2310 und Entwicklungspotenzial für die LRT 2310 und 6410 sieht der Landschaftsplan die „extensive Beweidung oder Mahd von Trockengrünland, Mager- und Trockenrasen“ als Maßnahme vor. Diese Maßnahme unterstützt die in Tab. 13 genannten Erhaltungs- und wünschenswerten Entwicklungsziele der LRT 2310 und 6410.

### Maßnahmen der Bewirtschaftungsvorplanung (WRRL)

Im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurde für das Einzugsgebiet der Stepenitz der Flussgebietseinheit Schlei/Trave eine Bewirtschaftungsvorplanung erstellt (BIOTA 2008). Die Maßnahmenvorschläge aus der Bewirtschaftungsvorplanung für das wasserrahmenrichtlinienrelevante Fließgewässer im Betrachtungsgebiet des Managementplanes (Palingen Bach) sind in der Textkarte 5 dargestellt.

Der Palingen Bach verläuft außerhalb des FFH-Gebietes in einer Entfernung von ca. 200 m. Die hier geplanten strukturverbessernden Maßnahmen und die Einrichtung von Gewässerrandstreifen wirken sich somit nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Moore in der Palingen Heide“ aus. Da der Wasserkörper STEP-3000 als erheblich verändertes Gewässer (HMWB) ausgewiesen wurde, werden angedachte Maßnahmen nur in den wasserkörperscharfen Maßnahmenplan übernommen, wenn sie in den FFH-Maßnahmenplan aufgenommen werden und die Kofinanzierung seitens des Naturschutz in Aussicht gestellt wird.



Als **absehbare Pläne** wurde die derzeit in Aufstellung befindliche 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der in Aufstellung befindliche Landschaftsplan der Gemeinde Selmsdorf betrachtet.

Der Geltungsbereich dieser beiden Pläne reicht im Nordosten in das FFH-Gebiet hinein. In diesem Bereich ist gemäß Managementplan zum Teilbereich Wald (Landesforstanstalt M-V, 2010) aktuell ein Moorwald (LRT 91D0\*) vorhanden. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abb. 15). Da diese Flächen bereits jetzt schon Wald sind, ist anzunehmen, dass es sich um eine alte Darstellung aus vorherigen Versionen des Flächennutzungsplanes handelt. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen würde zu einem Verlust des LRT und damit zu einer Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes führen.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan für diesen Bereich sind daher im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu ändern. Statt „Flächen für die Landwirtschaft“ ist dieser Bereich westlich der aus Lauen kommenden Straße als „Fläche für Wald“ darzustellen. Zudem sollte die Abgrenzung des Moorwaldes als prioritärer LRT des Anhangs I FFH-RL und gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V nachrichtlich übernommen werden.



**Abb. 15: Auszug aus 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selmsdorf**  
(rot umkreist ist der Bereich, der aktuell bewaldet ist und den LRT 91D0 beinhaltet)

Weitere absehbare Pläne und Projekte sind im Gebiet nicht bekannt.

### II.1.5.2 Planungen im Einzelfall auf Verträglichkeit zu prüfen

Die einzelfallbezogene Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet als solches ist stets auf der Grundlage der Erhaltungsziele für die LRT des Anhangs I oder die Habitate von Arten des Anhangs II FFH-RL vorzunehmen (vgl. Tab. 5 und Tab. 6 sowie Tab. 11 und Tab. 12). Die dargestellten Erhaltungsziele bilden die gebietsspezifischen Vorgaben. Ergänzend werden im folgenden Kapitel Hinweise zur Ermittlung der „Erheblichkeit“ der Beeinträchtigung von Erhaltungszielen gegeben, die nicht im Rahmen der Managementplanung bearbeitet werden.

Die bisherige Bewertungspraxis in der Eingriffsregelung orientiert sich nach dem Naturschutzwert von einzelnen Biotopflächen bzw. Artbeständen. Da die Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzelner Flächen bewertet wird, stellt die Bedeutung dieser Beeinträchtigungen für die Funktionsfähigkeit eines gegebenen größeren Bezugsgebiets kein Bewertungskriterium dar. Auch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung von funktionalen Aspekten wird an sich bewertet und nicht wegen der Konsequenzen, die sich für die Wahrung der Funktionen in einem größeren Bezugsraum ergeben (LEITFADEN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird dagegen die Erheblichkeit der Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensräumen oder Arten im Hinblick auf die Bedeutung für das Gebiet und anhand des Beitrags des Gebiets für das gesamte Netz beurteilt. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist somit gebietsabhängig und muss im Einzelfall begründet werden (Hinweise der EU-Kommission in „NATURA 2000-GEBIETSMANAGEMENT. Die Vorgaben des Art. 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG“ (2000)). Nicht jede Flächeninanspruchnahme eines LRT muss daher z.B. grundsätzlich erheblich sein, sondern sie ist vor dem Hintergrund der schutzgebietsspezifischen Situation zu bewerten, also immer unter Beachtung der Bedeutung für das FFH-Gebiet und das gesamte Netz (vgl. hierzu Tab. 5 und Tab. 6).

Nachfolgend werden allgemeine Bewertungskriterien für die Beurteilung von LRT-Beeinträchtigungen dargestellt. Bei der Festlegung von „Bagatellgrenzen“ (oder auch „Irrelevanzschwellen“) für die Differenzierung zwischen „günstigen“ und „ungünstigen“ Ausprägungen des LRT und von Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

- (1) das Dokument Doc.Hab-04-03/03-rev.3 der EU-Kommission zu Artikel 17 der FFH-RL (European Commission 2005);
- (2) die Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (EU-KOM, GD Umwelt 2001);
- (3) die Hinweise der EU-KOM, GD Umwelt „Natura 2000–Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Art. 6“ (2000);
- (4) die Ergebnisse des BfN FuE-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2007);
- (5) die Vorschläge der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zu den „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (2004/2005) sowie zu den „Berichtspflichten nach Art. 17 FFH-Richtlinie“ (2005);
- (6) den „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (KÜSTER 2004).

Ein direkter quantitativer Verlust von LRT-Fläche ist auf jeden Fall zu vermeiden. Ist dieser innerhalb des Berichtszeitraums von 6 Jahren größer als 1 % der Gesamtfläche des LRT im Gebiet oder nach landesweitem Abgleich in allen Gebieten des Landes, werden die Beeinträchtigungen in der Regel als erheblich zu beurteilen sein. Ein solcher Verlust ohne Kohärenzausgleich dürfte im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL stehen. Direkte Verluste unterhalb dieser „1%-Schwelle“ sind gebiets- bis landesspezifisch zu prüfen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie

- nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 1 % der Gesamtfläche des LRT innerhalb von 6 Jahren im Gebiet oder im Land betreffen (Kumulationswirkung),
- keine prioritären LRT betreffen,
- keine LRT betreffen, die wiederherzustellen sind (vgl. Tab. 13),
- keine LRT betreffen, die landesweit hohe Flächenanteile im „ungünstigen“ Zustand aufweisen oder nach dem Art. 17-Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand (Einstufung: „rot“) sind (vgl. Tab. 5),
- keine LRT betreffen mit einem sehr hohen Flächenanteil im Gebiet bezogen auf das Land (vgl. Tab. 5) und die Beeinträchtigungen einen landesweit „ungünstigen“ Zustand zur Folge haben können.

Im ersten und in den beiden letzten Fällen muss ein Verlust aus landes- bis europaweiter Sicht beurteilt werden.

Die Beurteilung der „Schwelle“ zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands von LRT (Qualitätsverlust) kann mit folgenden gebietspezifischen Kriterien erfolgen: Generell ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen, die zu einem „ungünstigen“ Erhaltungszustand (mehr als 25 % der Gesamtfläche des LRT im Gebiet Bewertung: C) auf Gebietsebene führen, erheblich sind. Eine solche Beeinträchtigung ohne Kohärenzausgleich wird in der Regel im Widerspruch zu dem Verschlechterungsverbot der FFH-RL stehen. Beeinträchtigungen unterhalb dieser „Schwelle“ sind gebietspezifisch festzulegen. Sie können dann als unerheblich gelten, sofern sie

- nicht in der Summe der Beeinträchtigungen durch unterschiedliche Verursacher mehr als 25 % der Gesamtfläche des LRT im Gebiet oder im Land in einen „ungünstigen“ Zustand versetzen (Kumulationswirkung),
- keine prioritären LRT betreffen,
- keine LRT betreffen, die wiederherzustellen sind (vgl. Tab. 13),
- keine LRT betreffen, die landesweit hohe Flächenanteile im „ungünstigen“ Zustand aufweisen oder nach dem Art. 17 Bericht europaweit im „ungünstigen“ Zustand (Einstufung: „rot“) sind (vgl. Tab. 5).

Im ersten und letzten Fall muss eine Beeinträchtigung aus landes- bis europaweiter Sicht beurteilt werden.

Unabhängig davon gelten die landesrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelungen, d.h. erhebliche Beeinträchtigungen von wiederherstellbaren LRT sind auszugleichen, erhebliche Beeinträchtigungen von nicht wiederherstellbaren sind zu ersetzen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Kriterien zur gebietsspezifischen Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf LRT dargestellt.

**Tab. 14: Kriterien zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen in Bezug auf Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-Richtlinie**

<i>I</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<i>EU-Code</i>	<i>„Bagatellgrenze“ Stufe 1 nach (LAMBRECHT und TRAUTNER 2007) in m<sup>2</sup></i>	<i>„Bagatellgrenze“ Stufe 2 nach (LAMBRECHT und TRAUTNER 2007) in m<sup>2</sup></i>	<i>„Bagatellgrenze“ Stufe 3 nach (LAMBRECHT und TRAUTNER 2007) in m<sup>2</sup></i>	<i>„1 % Grenze“ des LRT im gesamten FFH- Gebiet in m<sup>2</sup></i>	<i>Erhaltungsziel im Ge- biet „Wiederherstel- lung“</i>
2310	50	250	500	297	nein
2330	50	250	500	1.339	nein
3150	100	500	1.000	101	nein
3160	0	0	0	548	nein
4030	50	250	500	104	nein
6410	25	125	250	77	nein
7140	25	125	250	871	nein
7150	0	0	0	35	nein
91D0*	50	250	500	1.190	nein

Angaben zu den Spalteninhalten:

Spalte 1: LRT gemäß EU-Code. Grau hinterlegt sind die LRT, für die besondere Wertigkeiten nach Kap. I.2.2 (Tab. 5) bestehen.

Spalten 2 - 4: Die Spalten 2 bis 4 stellen die „Bagatellgrenzen“ nach LAMBRECHT und TRAUTNER (2007) für die drei Stufen (Verluste < 1 %, < 0,5 %, < 0,1 %) dar. Beeinträchtigungen unterhalb der Bagatellgrenzen lösen im Regelfall keine Prüfungen auf FFH-Verträglichkeit aus. Ausnahmen können durch funktionale Beziehungen zu benachbarten LRT verursacht werden (Komplexbildungen).

Spalte 5: zeigt die 1 % - Grenze (vgl. Kap. I.2.1) des LRT oder der zusammengefassten LRT ähnlicher Struktur, Funktion und Lage. Verluste von mehr als 1 % der Fläche, auch verursacht durch verschiedene Eingriffe, sind regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen. Sie können die Kohärenz im landesweiten Netz gefährden und bedürfen daher in der Regel des Kohärenzausgleichs.

Spalte 6: Es ist eingetragen, ob für den LRT im Gebiet das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“ besteht („Ja“) oder nicht („Nein“). Besteht das Erhaltungsziel „Wiederherstellung“, dürfen keine weiteren Beeinträchtigungen ohne Kohärenzausgleich zugelassen werden. Die Prüfung auf Erheblichkeit im Sinne der Ziffer 7 „FFH-Erlass“ und auf Verträglichkeit im Sinne der Ziffer 8 „FFH-Erlass“ ist für alle weiteren Pläne und Projekte erforderlich.

Der von der obersten Naturschutzbehörde bestätigte Managementplan mit differenzierten und aktualisierten Aussagen zu den Erhaltungszielen und zum Schutzzweck des besonderen Schutzgebietes ersetzt und ergänzt bei künftigen Prüfungen der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit Auswirkungen auf dieses Gebiet die Angaben aus dem SDB.

## II.2 Maßnahmen

### II.2.1 Erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Ziel der FFH-RL ist nach Art. 2 Abs. 2 die Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wild lebenden Arten und natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Gebiet der Europäischen Union. In Kapitel I.4.3 wurden bereits die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen und wünschenswerten Ziele für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ dargestellt. Diese bildeten die Grundlage für die festgelegten gebietsbezogenen und räumlich verorteten Maßnahmen.

Neben zwingend erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die notwendig sind, um den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien oder den zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung bzw. dem Zeitpunkt der Übermittlung der SDB an die EU-Kommission (2004) vorhandenen „günstigen“ Erhaltungszustand auf Gebietsebene zu sichern oder wiederherzustellen, sollen nach Möglichkeit Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung bzw. Neuschaffung von LRT oder Artvorkommen vorgenommen werden. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen für LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand aus landesweiter Sicht in vielen Gebieten (Flächenanteil > 25 %) ungünstig ist und deren Zustand gemäß Bericht nach Art. 17 der FFH-RL europaweit als „ungünstig“ gilt (vgl. Tab. 5 und Tab. 6).

Die im Gebiet erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind in Tab. 13 aufgelistet.

Die dargestellten Maßnahmen dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele. Sie sind fachlich geeignet und im Rahmen der Managementplanung mit den Betroffenen vorabgestimmt. Durch die Darstellung der Maßnahmen im Plan werden öffentlich-rechtliche Zulassungsvoraussetzungen und privatrechtliche Zustimmungen nicht ersetzt.

Im folgenden Kapitel werden die Maßnahmen schutzgutbezogen, adressatenbezogen und raumbezogen dargestellt, um einen leichteren Vollzug zu ermöglichen.

In der Karte 3 „Maßnahmen“ sind die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie vorrangigen und wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Aus der Karte geht auch hervor, mit welchen Instrumenten die Maßnahmen umgesetzt werden sollen (siehe Kap. II.2.3).

Neben dem grundsätzlichen Schutz zum Erhalt der LRT und Arthabitate im Gebiet bestehen zwingend erforderliche Erhaltungsmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. des Vorkommens für die LRT 2310 (Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (auf Dünen im Binnenland)), 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*), 4030 (Trockene europäische Heiden) und 6140 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)) und zur langfristigen Sicherung des Habitates des Schwimmenden Froschkrautes.

Für den Erhalt der LRT 2130 (Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* (auf Dünen im Binnenland)) und 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*) ist eine periodische Pflegenutzung erforderlich.

Für den LRT 4030 (Trockene europäische Heiden) besteht die Notwendigkeit einer Verbuschung der Flächen entgegenzuwirken. Zudem ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Heidemahd, mechanische Bodenverwundung durch Fräsen oder extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen) eine regelmäßige Verjüngung der Heidepflanzen herbeizuführen. Als zwingende Erhaltungsmaßnahme für den LRT 4030 ist daher in einem Rhythmus von ca. 4 Jahren eine Gehölzbeseitigung und Heideverjüngung sicherzustellen.

Für den Erhalt des LRT 6140 (Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)) ist die langfristige Sicherung einer regelmäßigen extensiven Grünlandnutzung, z.B. durch Verträge zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung, zu gewährleisten.

Für den Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes des Schwimmenden Froschkrautes im Gewässer des Hoppenmoores ist eine Reduzierung der Beschattung erforderlich.

Durch Realisierung der Pflegemaßnahmen Nr. 007 und 008 wird der bereits seit dem Referenzzeitpunkt „ungünstige“ Erhaltungszustand des LRT 4030 zu einem „günstigen“ Erhaltungszustand entwickelt.

Für den im Gebiet vorkommenden Wald-LRT 91D0\* gilt es, den aktuell günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Die hierfür von der Landesforstanstalt im Managementplan Teilbereich Wald erarbeiteten erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen umfassen im wesentlichen Handlungshinweise für die Bewirtschaftung der Waldflächen. Die Maßnahmen für die Wald-LRT sind dem Auszug des Fachbeitrages Wald im Anhang (siehe Kap. III.2) zu entnehmen.

Tab. 15: Zusammenstellung der Maßnahmen

1	2	3	4	5	6	7	7	
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF)</i>	<i>Umsetzungs-Instrument (siehe Kap. II.3)</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutz-objekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungs-instrument (siehe Kap. II.3)</i>
001	Erhalt des Moorgewässers	S	Im Nordwesten der Palinger Heide / Teilfläche 3160-1	R 6	uNB	LRT 3160	A	-
002	Erhalt des Moorgewässers / Umsetzung LSG-VO (Angelnutzung einstellen)	S	Hoppenmoor / Teilfläche 3160-2	R 6 / R 9	uNB (Angelnutzung in LSG-Verordnung bereits geregelt)	LRT 3160	A	-
003	Erhalt des Wasserstandes	S	Hoppenmoor / Teilflächen 7150-3 und 7140-2	R 6	uNB	LRT 7150 LRT 7140	A	-
004	Erhalt des Wasserstandes	S	östlich des Hoppenmoores / Teilfläche 7140-3	R 6	uNB	LRT 7140	B	-
005	Erhalt des Moorgewässers	S	Im Westen der Palinger Heide / Teilfläche 3160-3	R 6	uNB	LRT 3160	A	-
006	Schutz und Offenhaltung durch Pflegenutzung	S/ P	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 2310-4	R 6 / A 5 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzept)	LRT 2310	A	F 4 / F 7 / F 18

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF)</i>	<i>Umsetzungs-Instrument (siehe Kap. II.3)</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutzobjekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungsinstrument (siehe Kap. II.3)</i>
007	Schutz und Offenhaltung durch Pflegenutzung	S/ P	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 4030-3	R 6 / A 5 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 4030	B	F 4 / F 7 / F 18
008	Schutz und Offenhaltung durch Pflegenutzung	S/ P	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 4030-2	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 4030	B	F 4 / F 7
009	Schutz und Erhalt durch Erstinstandsetzung in Form einer 2-maligen Mahd, Folgenutzung (1-malige Mahd)	S/ P/wE	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 6410-1	R 6 / A 5 / / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 6410	B	F 4 / F 7 / F 18
010	Erhalt des naturnahen Gewässers	S	Im Westen der Palinger Heide / Teilfläche 3150-1	R 6	uNB	LRT 3150	B	-
011	Schutz sowie Entbuschung und Pflegemahd	S/ P	Westlich des Kolonnenweges / Teilfläche 4030-1	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Jugendfeuerwehr Palingen und potenziellen Projektträger für regelmäßige Pflegemahd	LRT 4030	B	F 4 / F 7
012	Schutz und Offenhaltung durch Pflegenutzung	S/ P	Westlich des Kolonnenweges / Teilfläche 2310-3	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 2310	B	F 4 / F 7

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF)</i>	<i>Umsetzungs-Instrument (siehe Kap. II.3)</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutzobjekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungs-instrument (siehe Kap. II.3)</i>
013	Schutz und Offenhaltung durch Pflegenutzung	S/ P	Westlich des Möwenmoor- res / Teilfläche 2310-2	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 2310	B	F 4 / F 7
014	Erhalt des Wasserstandes im Zwischenmoor und Erhalt der hier eingeschlossenen Torfstichgewässer	S	Möwenmoor / Teilflächen 7140-2 und 7140-9 Zentrales Moorgewässer im Möwenmoor Teilfläche 3160-9 Handtorfstiche im nördlichen Möwenmoor Teilflächen 3160-17, 3160-16, 3160-15, 3160-14 und 3160-13	R 6	uNB	LRT 7140 LRT 3160 LRT 91D0*	B A A	-
015	Schutz und Offenhaltung durch Pflegenutzung	S/ P	Brandenbauer Sack / Teilflächen 2330-1 und 2310-1	R 6 / A 5 / A 8	uNB / StALU / Gemeinde Lüdersdorf: Ausgleichsmaßnahme B-Plan Nr. 3 „Krüzkamp“	LRT 2330 LRT 2310	A	F 15

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF)</i>	<i>Umsetzungs-Instrument (siehe Kap. II.3)</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutzobjekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungsinstrument (siehe Kap. II.3)</i>
016	Schutz und Offenhaltung durch Pflegenutzung	S/ P	Brandenbauer Sack östlich des Kolonnenweges / Teilfläche 2330-2	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzept)	LRT 2330	B	F 4 / F 7
017	Erhalt des Gewässers und Stabilisierung des Wasserstandes im Moor (Waldumwandlung in Laubmisch- bzw. Laubwald, siehe Maßnahme Nr. 034)	S / wE	Heidenmoor / Teilflächen 3160-4, 7140-8	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Forst	LRT 3160 LRT 7140	B (Kein weiterer Gehölzaufwuchs in der TF 7140-8, Deckung von Gehölzen auch zukünftig < 20 %)	F 3
018	Erhalt des Moorgewässers	S	Schwarte Pol / Teilfläche 3160-12	R 6	uNB	LRT 3160	A	-
019	Erhalt des Wasserstandes im Moor und des Torfstichgewässers	S	Schwarte Pol / Teilflächen 3160-5, 7150-2 und 7140-4	R 6	uNB	LRT 3160 LRT 7150 LRT 7140	A	-
020	Erhalt des Moorgewässers und des Wasserstandes im Moor / Umsetzung der LSG-VO (Reglementierung des Badebetriebes)	S	Kiebitzmoor / Teilflächen 3160-6, 7140-5	R 6 / R 9	uNB (Badebetrieb in LSG-Verordnung bereits geregelt, ein entsprechende Naturschutzgenehmigung mit Auflagen für die naturverträgliche Badenutzung wurde auf Antrag der Gemeinde Lüdersdorf durch die uNB im Mai 2012 erteilt.)	LRT 3160 LRT 7140	A B	-

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF)</i>	<i>Umsetzungs-Instrument (siehe Kap. II.3)</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutzobjekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungsinstrument (siehe Kap. II.3)</i>
021	Erhalt des Wasserstandes im Moor und des Torfstichgewässers	S	Östlich Kiebitzmoor / Teilflächen 3160-7, 7140-6	R 6	uNB	LRT 3160 LRT 7140	A	-
022	Schutz und Stabilisierung des Wasserstandes im Einzugsgebiet z.B. durch Umbau von Nadelwald in Laubwald (siehe Maßnahme Nr. 034)	S/ wE	Zwischenmoor nördlich Palingen / Teilfläche 7140-7	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Forst	LRT 7140	B (Kein weiterer Birkenaufwuchs)	F 3
023	Erhalt des Wasserstandes im Moor und des Moorgewässers / Umsetzung LSG-VO (Angelnutzung einstellen)	S	Petrusmoor / Teilflächen 7140-10, 7150-1 und 3160-8	R 6 / R 9	uNB (Angelnutzung in LSG-Verordnung bereits geregelt)	LRT 7140 LRT 7150 LRT 3160	A (Keine Trittschäden durch Angelnutzung)	-
024	Schutz und Stabilisierung des Wasserstandes im Einzugsgebiet z.B. durch Umbau von Nadelwald in Laubwald (siehe Maßnahme Nr. 034)	S/ wE	Moor nördlich Palingen / Teilfläche 7140-11	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Forst	LRT 7140	B (Keine weitere Verbuschung, keine weitere Ausbreitung des Pfeifengrases)	F 3
025	Erhalt des Gewässers und Stabilisierung des Wasserstandes / Reduzierung von Nährstoffeinträgen	S/ wE	Steinbeckenmoor / Teilflächen 3160-10, 7140-12	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Bewirtschafter angrenzender Ackerflächen	LRT 3160, LRT 7140	B (Rückgang des Gehölzaufwuchses)	
026	Erhalt des Gewässers und Stabilisierung des Wasserstandes / Reduzierung von Nährstoffeinträgen	S/ wE	Steinbeckenmoor / Teilflächen 3160-11, 7140-13	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Bewirtschafter angrenzender Ackerflächen	LRT 3160 LRT 7140	B (Rückgang des Gehölzaufwuchses)	

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	
<i>lfd. Nr.</i>	<i>Maßnahmenbeschreibung</i>	<i>Art der Maßnahme</i>	<i>Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche (TF)</i>	<i>Umsetzungs-Instrument (siehe Kap. II.3)</i>	<i>Adressat</i>	<i>Schutzobjekte</i>	<i>Angaben zur Erfolgskontrolle (angestrebter Zustand)</i>	<i>Finanzierungsinstrument (siehe Kap. II.3)</i>
027	Schutz und Stabilisierung des Wasserstandes / Reduzierung von Nährstoffeinträgen	S/ wE	Östlich Steinbeckenmoor / Teilfläche 7140-14	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Bewirtschafter angrenzender Ackerflächen	LRT 7140	B (Rückgang des Gehölzaufwuchses)	
028	Erstinstandsetzung und anschließende Offenhaltung durch Pflegenutzung	wE	Östlich Wesloer Moor	A 4	StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 2310 N	B	F 4 / F 7
029	Erstinstandsetzung durch 2-malige Mahd, Folgenutzung (1-malige Mahd)	wE	Am Landgraben nördlich des Möwenmoores	A 4	StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 6410 N	B	F 4 / F 7
030	Offenhaltung durch Pflegenutzung	wE	nördlich des Möwenmoores	A 4	StALU in Verbindung mit potenziellen Projektträger (Pflegekonzzept)	LRT 2310 N	B	F 4 / F 7
031	Einrichtung eines 10 m breiten ungenutzten Pufferstreifens	wE	Umfeld Steinbeckenmoor	V 2	StALU in Verbindung mit Bewirtschafter	LRT 7140 LRT 3160	Reduzierung Nährstoffeinträge ins Steinbeckenmoor	-
032	Schutz und selektive Gehölzentnahme im südöstlichen Uferbereich	S	Gewässer im Hoppenmoor / Teilfläche 1831-1	R 6 / A 4	uNB / StALU in Verbindung mit Flächeneigentümer	Schwimmendes Froschkraut	Reduzierung der Beschattung	F 7
033	Pflegekonzzept unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung	S/wE	Offenlandflächen im westlichen Teil des FFH-Gebietes	A 4	StALU	LRT 2130 LRT 2330 LRT 4030 LRT 6410	Absicherung der langfristigen Pflege zum Erhalt und zur Entwicklung der pflegebedürftigen LRT im Gebiet	F 4 / F 7
034	Umwandlung des Nadelwaldes der Palinger Heide in Laubmisch- bzw. Laubwald	wE	Waldflächen in Palinger Heide	A 4	StALU in Verbindung mit Forst	LRT 3160 LRT 7140	Großräumiger Anstieg des Grundwassers	F 3

Erläuterung zur Tabelle:

Spalte 3: S – Schutz, P – Pflege, W – Wiederherstellung, wE – wünschenswerte Entwicklung

Spalte 5: R 6 – Vollzug von § 33 BNatSchG, A 4 – Projektförderung, A 5 - Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen, A 8 – Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, V 2 – Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern

Spalte 6: uNB – untere Naturschutzbehörde, LU – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V (oberste Naturschutzbehörde), StALU – Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Spalte 9: F 1 – FöRiGeF, F 3 – FöRiForst-ELER M-V, F 4 - Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung, F 7 - Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes, F 15 Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, F 18 – Richtlinie zur Förderung der extensiven Grünlandnutzung durch Beweidung mit Schafen und Ziegen (Richtlinie Schaf- und Ziegenweide)

## **Schutz und Erhalt**

Die in Tab. 15 genannte Maßnahme „Schutz“ bzw. „Erhalt“ beinhaltet die Unterlassung aller Handlungen, die den Erhalt des jeweiligen Schutzobjektes gefährden bzw. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.

Für den LRT 2310 (Trockene Sandheiden) (Maßnahme Nr. 006, 012, 013, 015) und für den LRT 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen) (Maßnahme Nr. 015, 016) beinhaltet der Schutz daher z.B. den Verzicht auf Festlegungsmaßnahmen wie Verbau und Bepflanzung, den Verzicht auf Aufforstung, den Verzicht auf Düngung und den Erhalt des Dünenreliefs (Verzicht auf Planierung oder Abschiebung).

Der Schutz des LRT 4030 (Trockene europäische Heiden) (Maßnahme Nr. 007, 008, 011) erfordert z.B. den Verzicht auf Aufforstung und den Verzicht auf Düngung. Für den LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) (Maßnahme Nr. 009) ist neben dem Verzicht auf Aufforstung und Nutzungsintensivierung z.B. auch die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen relevant.

Der Schutz des LRT 7140 (Übergangs- und Schwingrasenmoore) (Maßnahme Nr. 022, 024, 027) beinhaltet z.B. den Erhalt der vorhandenen Wasserstände und den Verzicht auf die Intensivierung von Freizeitaktivitäten.

Der Erhalt der Gewässer (LRT 3150, LRT 3160, Habitat Große Moosjungfer und Schwimmendes Froschkraut) (Maßnahme Nr. 001, 002, 005, 010, 017, 018, 020, 025, 026, 032) beinhaltet neben dem Erhalt des Gewässers an sich und deren Wasserstände z.B. auch die Vermeidung von Ablagerungen von Schlagabraum (Kronen, Ästen).

## **Pflegemaßnahmen zum Erhalt der LRT 2310, 2330, 4030 und 6410**

Für den langfristigen Erhalt der vorkommenden LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 sowie der gewünschten Neuentwicklungen der LRT 2310 und 6410 ist eine Pflegenutzung zur Offenhaltung der Flächen erforderlich.

Auf der Arbeitsgruppensitzung „Pflegenutzung“ am 23.01.2012 in Herrnburg wurde übereinstimmend festgestellt, dass für die zukünftige Pflege der vorhandenen Lebensraumtypen und der potenziellen Entwicklungsflächen im FFH-Gebiet, aufgrund der gegebenen Konflikte durch freilaufende Hunde und sonstigen Freizeitaktivitäten und der unklaren Eigentumsverhältnisse (z.B. geplante Flächenübertragungen), die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung unumgänglich ist.

Um eine möglichst kostengünstige Pflege für die über den gesamten Westteil des Gebietes verstreuten Teilflächen der LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 realisieren zu können, ist es vorteilhaft, die Pflege möglichst kompakt für die vorkommenden LRT unter Einbeziehung angrenzender Offenlandflächen mit Entwicklungspotenzial durchzuführen. Diesbezüglich würde sich u.a. eine Wanderschäfererei anbieten. Der derzeitige Freizeitdruck in den Gebieten macht es jedoch unmöglich, einen Wanderschäfer für die Pflege zu gewinnen. Eine Einzäunung der zu pflegenden Flächen fand bei den Anwohnern und regionalen Akteuren keine Akzeptanz und führt zudem zu zusätzlichen Kosten. Die

einvernehmliche Sicherstellung der Pflege ist daher nur mit einem kombinierten Konzept für Pflege und Besucherlenkung realisierbar.

Für die Absicherung der Pflege zum Erhalt der LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 wurde daher die Erarbeitung eines Pflegekonzeptes unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung als Maßnahme Nr. 33 vorgesehen.

Für den langfristigen Erhalt der trockenen europäischen Heide im Bereich der Teilfläche 4030-1, die innerhalb des Kiefernstreifens westlich des Kolonnenweges liegt, ist eine periodische Gehölzentfernung und eine Verjüngung der Heide durch Mahd erforderlich (Maßnahme Nr. 11). Auf dem Vororttermin am 04.04.2012 hat sich Herr Christian Geyer (Naturschutzwart des LSG und Jugendfeuerwehrwart Palingen) bereit erklärt, das Entkusseln der Kiefern mit der Jugendfeuerwehr zu übernehmen. Die Jugendfeuerwehr würde das Entkusseln der Kiefern auch alle paar Jahre wiederholen. Die zusätzlich erforderliche Pflegemahd zur Verjüngung der Heide könnte z.B. mit Hilfe eines Rotationsmähers erfolgen mit abschließenden Abräumen des Mähgutes. Ein Betrieb mit entsprechender Technik muss hierfür noch gefunden werden.

### **Auslichtung der Ufergehölze zum Erhalt des Schwimmenden Froschkrautes (EU-Code 1831)**

Am südöstlichen Ufer des Gewässers im Hoppenmoor ist eine Reduzierung der Beschattung zum Erhalt des Vorkommens des Schwimmenden Froschkrautes erforderlich. Derzeit wird dieser Gewässerteil stark von Birken verschattet. Durch die Beseitigung von 3 bis 4 älteren Birken im Uferbereich, die sich teilweise über das Gewässer neigen, soll die Beschattung erheblich reduziert werden. Beim Vororttermin am 04.04.2012 wurde von dem Eigentümer der Fläche im Uferbereich sein Einverständnis zur Umsetzung dieser Maßnahme in Aussicht gestellt. Da aber jahreszeitlich bedingt zum Zeitpunkt des Vororttermines das Schwimmende Froschkraut nicht sichtbar war, wurde vereinbart, dass zur Blütezeit des Froschkrautes im Juni/Juli kurzfristig ein Ortstermin mit dem Flächeneigentümer erfolgen wird, bei dem dann die Umsetzung der Maßnahme abschließend abgestimmt wird.

## **II.2.2 Entwicklungsmaßnahmen**

Die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls in der Maßnahmentabelle Tab. 15 aufgeführt. Die Ableitung von vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen ist für dieses FFH-Gebiet aufgrund der Defizitanalyse in Verbindung mit der Bedeutung der vorkommenden LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs I und II der FFH-RL im Netz Natura 2000 nicht erforderlich.

Östlich des Wesloer Moores besteht im Bereich des Offenlandes zwischen den vorhandenen LRT 2310, 4030 und 6410 gute Voraussetzungen für die Entwicklung des LRT 2310. Als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme wurde daher die Pflegenutzung dieser Fläche (Maßnahme Nr. 28) mit aufgenommen. Im Norden dieser Fläche erfolgte am 15. April 2012 im Rahmen einer Waldbrandbekämpfungsübung der Feuerwehr eine Erstinstandsetzung durch kontrolliertes Abbrennen der Vegetation (siehe Abb. 16). Zur weiteren Entwicklung in Richtung des LRT 2310 ist die Einbeziehung dieser Fläche in die Pflegenutzung erforderlich.



**Abb. 16: Waldbrandbekämpfungsübung am 15.04.2012 in der Palinger Heide**

(Quelle: Internetseite der Freiwilligen Feuerwehr Lübeck-Siems, <http://www.ff-31.de/2012/04/15/waldbrandübung-in-der-palinger-heide>)

Weiter südlich sind zwischen Landesgrenze und Kolonnenweg zwei weitere Entwicklungsfläche vorhanden, die sich durch die vorgesehene Pflegenutzung in Richtung LRT 2310 (Maßnahme Nr. 030) bzw. LRT 6410 (Maßnahme Nr. 029) entwickeln können.

Die westliche Fläche liegt seit mindestens 20 Jahren brach. Diese Fläche weist optimale hydrologische Verhältnisse und noch ein entwicklungsfähiges Artenspektrum für die Entwicklung einer artenreichen Pfeifengraswiese (LRT 6410) auf. Für die wünschenswerte Entwicklung der Pfeifengraswiese in diesem Bereich (Maßnahmenfläche Nr. 029) ist eine anfängliche zweimalige Mahd für die Erstinsandsetzung erforderlich. Der langfristige Erhalt ist dann durch eine einmalige Mahd als Folgenutzung abzusichern.

Die sich östlich anschließende Entwicklungsfläche (Maßnahmenfläche Nr. 030) bietet gute standörtliche Voraussetzungen, um sich durch entsprechende Pflegenutzung zum LRT 2310 zu entwickeln. Als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme wurde daher eine extensive Beweidung, möglichst mit Schafen vorgesehen.

Neben den wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen zur Neuentwicklung von LRT wurden zur weiteren wünschenswerten Entwicklung Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Teilflächen der hier vorkommenden LRT 3160 und 7140 im Rahmen dieses Managementplanes vorgesehen.

Die Einstellung der Angelnutzung im Hoppen- und Petrusmoor (Maßnahmen Nr. 002 und 023) und die Reglementierung der Badenutzung im Kiebitzmoor (Maßnahme Nr. 020) ist bereits über die Verordnung zum LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ geregelt.

Zur Stabilisierung der Wasserstände im Bereich der vorkommenden LRT 3160 und 7140 ist jedoch langfristig der Umbau der ausgedehnten Nadelforste in der Palinger Heide in Laubmisch- bzw. Laubwaldbestände erforderlich, um der allgemeinen Grundwasserabsenkung entgegenzuwirken. Die Möglichkeit der Umsetzung soll in einem für Juni 2012 geplanten Gespräch zwischen StALU Westmecklenburg und dem zuständigen Forstamt geklärt werden.

Wünschenswertes Entwicklungsziel für die LRT 3160 und 7140 im Steinbeckenmoor ist es Nährstoffeinträge zu reduzieren. Da sich die vorkommenden Teilflächen dieser beiden LRT im Steinbeckenmoor in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden, ist keine Unverträglichkeit der bereits vor der Gebietsmeldung bestehenden angrenzenden Ackernutzung mit dem Erhaltungsziel dieser LRT festzustellen. Der vorhandene Gehölzbestand am Rande des Steinbeckenmoores ist anscheinend bisher ausreichend, um Nährstoffeinträge abzuf puffern. Um eine eventuelle schleichende Verschlechterung zu vermeiden, ist es dennoch wünschenswert, einen zusätzlichen Randstreifen um den Gehölzbestand aus der Ackernutzung zu nehmen. Mit dem Eigentümer und Bewirtschafter der südöstlich an das Steinbeckenmoor angrenzenden Ackerfläche, auf der er zukünftig eine Weihnachtsbaumkultur anzulegen beabsichtigt, wurde daher die Herausnahme eines 10 m breiten Streifens aus der Nutzung abgestimmt. Dieser 10 m breite Pufferstreifen soll einmal jährlich gemäht werden, um einen Gehölzaufwuchs zu verhindern.

### II.3 Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen

Hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- **Rechtliche Instrumente (RI):**

R 6: Vollzug von § 33 BNatSchG („Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“). Die unmittelbare Umsetzung erfolgt - auch unabhängig von der Managementplanung - über § 34 BNatSchG (Projektprüfung einschließlich Prüfung angezeigter Projekte). Durch den Managementplan wird die Umsetzung erleichtert, da die Erhaltungsziele gebietsbezogen definiert und dargestellt werden. Sofern die Anzeige von Projekten unterbleibt, kann die Durchführung von Einzelanordnungen (Ordnungsverfügungen) auf der Grundlage von § 34 Abs. 6 BNatSchG erforderlich sein. Für die Umsetzung ist unmittelbar die UNB zuständig. Es erfolgt keine Abstimmung.

R 7: Unterschutzstellung als Schutzgebiet oder –objekt gem. §§ 26 bis 29 BNatSchG (nicht Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG; Ausnahme: Landschaftsschutzgebiete in gemeindefreien Gebieten). Bei bestehenden Schutzgebieten oder –objekten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen UNB, die das entsprechende Verfahren durchführen soll (z. B. StALU / UNB). Die Maßnahme ist mit der zuständigen uNB abzustimmen.

R 8: Vollzug von Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Fischereirecht, vgl. § 16 LFischG M-V). Adressat ist die jeweilige Rechtsvorschrift zuständige Behörde. Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

R 9: Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet gem. §§ 23 BNatSchG oder Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG in gemeindefreien Gebieten. Bei bestehenden Naturschutzgebieten sollen evtl. notwendige Vorschläge z.B. zur Anpassung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemacht werden. Adressat für die Umsetzung (Durchführung der entsprechenden Verfahren) ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Maßnahme ist mit der obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Unabhängig davon besteht für gesetzlich geschützte Biotope (zum Teil deckungsgleich mit den LRT) der Biotopschutz (§ 20 NatSchAG) sowie für besonders (u.a. alle europäischen Vogelarten) und streng geschützte Arten (u.a. alle Anhang-IV-Arten) der besondere Artenschutz (§ 44 BNatSchG) einschließlich der Horstschutzregelung (§ 23 Abs. 4 NatSchAG).

- **Administrative Instrumente (AI):**

A 1: Verwaltungsvereinbarungen mit Behörden. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, mit der die Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden soll (z. B. StALU / Forstamt). Die Maßnahmen sind mit der jeweils zuständigen anderen Behörde abzustimmen.

A 2: Verwaltungsvorschriften. Adressat ist die zuständige Naturschutzbehörde in Verbindung mit der Behörde, die die Verwaltungsvorschrift erlässt (z.B. LU / VM). Die Maßnahmen sind mit den jeweils zuständigen Behörden abzustimmen.

A 3: Behördliches Monitoring und Gebietsbetreuung im Auftrag der Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Auftragnehmer (z.B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Auftragnehmer abzustimmen.

A 4: Projektförderung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Projektträger, sofern bekannt (z.B. StALU / Landschaftspflegeverband). Die Maßnahmen sind mit dem potenziellen Projektträger abzustimmen.

- A 5: Kontrolle von Cross Compliance-Anforderungen bei landwirtschaftlichen Betrieben, die Direktzahlungen oder Flächenbeihilfen aus dem ELER erhalten. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die sich aus § 33 BNatSchG ergeben (vgl. R 6) und gleichzeitig Flächen betreffen, die Feldblöcke (auch anteilig) sind oder direkt oder indirekt an Feldblöcke angrenzen. Entsprechend kann das Instrument A 5 nur in Kombination mit R 6 auftreten. R 6-Maßnahmen sind immer auch CC-relevant, wenn der Feldblockbezug besteht. Adressat ist die zuständige uNB. Es erfolgt keine Abstimmung (weiteres s. Kap. II.3.1).
- A 6: Verfügungsbefugnis der Fläche eines öffentlichen oder gemeinnützigen Besitzers. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Besitzer (z.B. StALU / Naturschutzverband). Die Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Besitzer abzustimmen.
- A 7: Maßnahmen zur Information durch die Naturschutzbehörden. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz.
- A 8: Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- oder Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit der zuständigen uNB (z.B. StALU / uNB). Die Maßnahmen sind mit der zuständigen uNB abzustimmen.

Die Maßnahmen im Managementplan stehen der Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Im Gegensatz dazu können im Managementplan dargestellte verpflichtende Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht als Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG) anerkannt werden (vgl. AUSLEGUNGSLEITFADEN 2007, „zusätzliche“ Maßnahmen, die über „Standard-Maßnahmen“ hinausgehen). Lediglich Entwicklungsmaßnahmen können als Kohärenzsicherungsmaßnahmen anerkannt werden.

- Vertragliche Instrumente (VI):

- V 1: Verträge mit Landnutzern (z.B. Agrarumweltmaßnahmen, Betriebsberatungen). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer, sofern bekannt (z. B. StALU / Landwirtschaftsbetrieb).
- V 2: Freiwillige Vereinbarungen mit Nutzern (z.B. touristische Nutzer). Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Nutzer (z.B. StALU / Segelverein).
- V 3: Verträge mit Vereinen / Verbänden / Ehrenamtlichen zur Gebietsbetreuung. Adressat ist die zuständige Fachbehörde für Naturschutz in Verbindung mit dem jeweiligen Verein, Verband oder der Person (z. B. StALU / Naturschutzverein).

Grundsätzlich soll neben dem Vollzug bereits bestehender Rechtsvorschriften den administrativen und vertraglichen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt werden, sofern ein gleichwertiger Schutz wie mit rechtlichen Maßnahmen (vgl. § 3 BNatSchG) erreicht wird. Besonders wichtig ist die Sicherstellung einer ständigen Gebietsbetreuung „vor Ort“ (z.B. durch Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Vereine).

Das wichtigste Rechtsinstrument für die Umsetzung der Erhaltungsziele im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ ist der Vollzug des § 33 BNatSchG. Als Verwaltungsinstrument kommt vor allem die Projektförderung zum Tragen. So sind die Pflegemaßnahmen im Gebiet überwiegend über die *Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop und Artenschutzes* förderfähig. Im Bereich der Landwirtschaft ist zudem die Anwendung der CC-Vorschriften von besonderer Bedeutung im Gebiet.

Folgende Finanzierungsinstrumente stehen derzeit neben der FöRiMan für die Maßnahmenumsetzung in erster Linie zur Verfügung:

- F 1: FöRiGef: Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen
- F 2: FöRiSAG: Richtlinie zur Förderung von Investitionen zugunsten schützenswerter Arten und Gebiete
- F 3: Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des ELER
- F 4: Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung
- F 5: Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- F 6: Richtlinie zur Sachkostenförderung für Projekte der Landschaftspflege
- F 7: Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes
- F 8: Mittel für Pflege-, Entwicklungs- und Renaturierungsmaßnahmen in NSG
- F 9: Mittel für die Pflege-Nutzung naturnaher Moore
- F 10: Richtlinie zur Förderung erosionsmindernder Anbauverfahren im Ackerfutterbau
- F 11: Richtlinie zur Förderung von Blühflächen als Bienenweide
- F 12: Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
- F 13: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- F 14: Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
- F 15: Durchführung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme
- F 16: Durchführung als Kohärenzsicherungsmaßnahme (nur bei Entwicklungsmaßnahmen)
- F 17: Mittel aus Ersatzzahlungen
- F 18: Richtlinie zur Förderung der extensiven Grünlandnutzung durch Beweidung mit Schafen und Ziegen (Richtlinie Schaf- und Ziegenweide)

### **II.3.1 Vertragliche Regelungen**

#### **Pflegeverträge**

Zur Absicherung der langfristigen Pflege zum Erhalt der vorkommenden LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 sowie für die Entwicklung angrenzender Offenlandflächen zur Entwicklung der LRT 2330 und 6410 ist der Abschluss von Pflegeverträgen mit potenziellen Nutzern erforderlich.

Im Rahmen der Bearbeitung des Managementplanes konnte kein entsprechender Pflegebetrieb für die zukünftige Umsetzung der Pflegemaßnahmen gefunden werden. Auch in der bereits festgesetzten Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Nr. 3 „Krüzkamp“ ist die Umsetzung der erforderlichen Pflegemaßnahmen bisher noch nicht erfolgt. Es wäre wünschenswert hier einen gemeinsamen Vertragspartner für die Pflege aller Offenlandflächen im FFH-Gebiet zu finden. Um die bisherigen Bedenken von geeigneten Pflegebetrieben aufgrund der Konflikte durch die Freizeitnutzung im Gebiet ausräumen zu können, ist es erforderlich ein entsprechendes Pflegekonzept für das Gesamtgebiet unter Einbeziehung bestehender Anforderungen mit integriertem Konzept für die Besucherlenkung zu erarbeiten.

#### **Freiwillige Vereinbarung**

Der Eigentümer und Bewirtschafter der Ackerflächen im Südosten des Steinbeckenmoores beabsichtigt in diesem Bereich zukünftig eine Weihnachtsbaumkultur anzulegen. Um das wünschenswerte Entwicklungsziel, Nährstoffeinträge ins Moor zu reduzieren, umzusetzen wurde mit dem Eigentümer und Bewirtschafter vereinbart, von dem vorhandenen, das Moor umgebenden Gehölzbestand zukünftig einen 10 m breiten Pufferstreifen aus der Nutzung zu nehmen und diesen einmal im Jahr zu mähen

(Maßnahme Nr. 031). Diese Vereinbarung sollte deshalb kurzfristig zwischen StALU WM und Landwirt abgeschlossen werden.

### **II.3.2 Administrative Regelungen, Verwaltungsvereinbarungen, Cross Compliance (CC) im Bereich Landwirtschaft**

#### **Projektförderung**

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen zum Erhalt der LRT 2130, 2330, 4030 und 6410 sowie die Reduzierung der Ufergehölze am Hoppenmoor als Maßnahmen zum Erhalt des Vorkommens des Schwimmenden Froschkrautes und die wünschenswerten Entwicklungsmaßnahmen zur Neuentwicklung von Teilflächen des LRT 2310 und 6410 sowie die Umwandlung des Nadelwaldes in Laubholz- bzw. Laubmischwaldbeständen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes lassen sich überwiegend über Projektförderung umsetzen.

Für die Pflegemaßnahmen, deren Umsetzung nicht bereits wie bei Maßnahme Nr. 015 aus der Verpflichtung zur Umsetzung festgesetzter vorhabensbezogener Ausgleichsmaßnahmen geregelt ist, können über die Richtlinie zur *Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen* oder über die Richtlinie für die *Förderung von Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes* gefördert werden. Für die in einem Feldblock liegenden Pflegeflächen stellt für die Betriebsinhaber, die keine Förderung nach der Extensivierungsrichtlinie vom 19. März 2010 (AmtsBl. M-V S. 205) oder aufgrund der Abwicklung nach der Extensivierungsrichtlinie 2007 erhalten, die Richtlinie zur *Förderung der extensiven Grünlandnutzung durch Beweidung mit Schafen und Ziegen* (Richtlinie Schaf- und Ziegenweide) ein mögliches Förderinstrument dar. Voraussetzung ist, dass die Flächen als Dauergrünland gemeldet sind. Die beiden Feldblöcke im Westteil des FFH-Gebietes in denen die Maßnahmen Nr. 006, 007, 009, 015 und 028 sind zurzeit als Grünland angemeldet.

#### **Cross Compliance (CC) im Bereich Landwirtschaft**

Die Zahlungen aus der Agrarförderung der Europäischen Union werden seit dem 01.01.2005 an die Einhaltung von bestimmten „Grundanforderungen“ (Naturschutzverpflichtungen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gemäß Art. 5 CC-VO: VS-RL: Art. 3, 4, 5, FFH-RL: Art. 6, 13) und die Erhaltung der Flächen in einem „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ geknüpft („Cross Compliance“, VO EG Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009; früher: 1782/2003 vom 29. September 2003; im folgenden CC-VO). Werden die Anforderungen nicht eingehalten, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe (Sanktionierung).

Gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb werden die europarechtlichen Bestimmungen der FFH-RL und VS-RL nur wirksam, wenn sie mit nationalen Vorschriften (z.B. BNatSchG, NatSchAG M-V, aber auch z.B. LJagdG M-V) oder durch Verträge und Anordnungen umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass im Rahmen der CC-Bestimmungen die nationalen Regelungen relevant sind, die der Umsetzung der in der CC-VO aufgeführten Artikel der FFH-RL und VS-RL dienen. Voraussetzung für die CC-Relevanz sind außerdem der Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit (Art. 4 Abs. 1 CC-VO) und die Information der Direktzahlungsempfänger über die einzuhaltenden Anforderungen (Art. 4 Abs. 2 CC-VO). Neben flächendeckenden, gebietsunabhängigen rechtlichen Anforderungen sind gebietspezifische Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung einzuhalten. Im Rahmen der Managementplanung werden nur die gebietspezifischen Maßnahmen ermittelt und dargestellt.

Die Feldblockkataster sind hinsichtlich der CC-Anforderungen zu aktualisieren. Die LRT, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sind in ihrer aktuellen Ausgrenzung im Feldblockkataster darzustellen. Die LRT dürfen im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden. Im FFH-Gebiet sind die innerhalb von Feldblöcken vorkommenden LRT 2310, 2330, 4030 und 6410 entsprechend lagegenau zu erfassen, darüber hinaus gehende Grundanforderungen z. B. für Arthabitate bestehen nicht.

In der nachfolgenden Tabelle sind feldblockbezogen die gebietsspezifischen Pflichten der landwirtschaftlichen Betriebe zur Umsetzung der CC-relevanten Naturschutzvorschriften dargestellt. Es handelt sich dabei um die Maßnahmenvorschläge aus Tab. 15, für die als Umsetzungsinstrument A 5 eingetragen wurde.

**Tab. 16: Feldblockbezogene Cross Compliance (CC)-Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe**

<i>1</i>	<i>2</i>	<i>3</i>	<i>4</i>	<i>5</i>	<i>6</i>
<i>Feldblock-Ident. Nr.</i>	<i>Maßnahmen Nr.</i>	<i>CC-relevante Erhaltungsmaßnahmen</i>	<i>Für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillige Maßnahmen</i>	<i>Fläche m<sup>2</sup></i>	<i>Förderung oder Kostenübernahme erforderlich (zusätzlich zur Direktzahlung)</i>
DEMVL1082BC30020	006	Schutz	Offenhaltung durch Pflege-nutzung	0,90	ja
	007	Schutz	Offenhaltung durch Pflege-nutzung	0,16	ja
	009	Schutz	Erstinstandsetzung in Form einer 2-maligen Mahd, Fol-genutzung (1-malige Mahd)	0,77	ja
DEMVL1082BC30027	015	Schutz	Offenhaltung durch Pflege-nutzung	14,72	ja

Die Umsetzung der in Tab. 16, Spalte 4 genannten Pflegemaßnahmen ist für den landwirtschaftlichen Betrieb freiwillig. Im Zuge des geplanten Pflegekonzeptes (siehe Tab. 15 Maßnahme Nr. 033) soll die Möglichkeit der Umsetzung der erforderlichen Pflegemaßnahmen mit den landwirtschaftlichen Betrieben abgestimmt werden und ggf. in einer Vereinbarung (im Sinne eines öffentlich rechtlichen Vertrages) festgehalten werden.

### **II.3.3 Schutzgebietsausweisung, Vollzug gesetzlicher Biotopschutz**

#### **Schutzgebietsausweisung, Vollzug der Einschränkungen gemäß Schutzgebietsverordnung**

Das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ liegt vollständig im LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“. Die Notwendigkeit der Änderung der Schutzgebietsausweisung und der entsprechenden Verordnung wird für das Gebiet nicht gesehen.

Wesentliche Inhalte der Verordnung zum LSG dienen der Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

#### **Vollzug gesetzlicher Biotopschutz**

Die LRT im Gebiet unterliegen ganz oder teilweise dem gesetzlichen Biotopschutz und sind überwiegend bereits bei der landesweiten Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope als solche erfasst

worden. Lediglich die Teilflächen des LRT 4030 und einzelne Teilflächen der LRT 2310 sind bisher nicht als gesetzlich geschütztes Biotop im Geoportal des LUNG enthalten. Zudem gibt es Abweichungen zwischen der Ausgrenzung von Teilflächen der LRT im Vergleich zur Ausgrenzung der geschützten Biotope. Hier bedarf es der Aktualisierung der Daten um den Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes zu gewährleisten.

### **II.3.4 Durchführung von größeren Entwicklungsmaßnahmen**

Größere Entwicklungsmaßnahmen, dessen Realisierbarkeit nur durch entsprechende Voruntersuchungen (Machbarkeitsstudien) abgeklärt werden können, sind im Rahmen dieses Managementplanes nicht vorgesehen.

### **II.3.5 Regelungen zur Gebietsbetreuung und Gebietsinformation**

Bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen ist Ansprechpartner für die Beteiligten im Gebiet das StALU WM. Das Einsetzen eines zusätzlichen Gebietsbetreuers ist aus derzeitiger Sicht wünschenswert. Für das LSG „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ wurde von der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg Herr Christian Geyer als Naturschutzwart benannt. Da das FFH-Gebiet innerhalb des LSG liegt, ist es wünschenswert seinen Aufgabenbereich als Naturschutzwart hinsichtlich der Verfolgung der Umsetzung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erweitern.

Da das Gebiet als Naherholungsgebiet der Stadt Lübeck touristisch eine besondere Bedeutung hat, wird die Notwendigkeit zusätzlicher Gebietsinformationen gesehen. In Form von Informationstafeln könnte auf notwendige Verhaltensregeln, wie z.B. kein Angeln, Baden und Hineinreiten in die Moorgewässer, hingewiesen werden.

## **II.4 Kosten und Finanzierung der Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Die Angabe von Kosten für die erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ist stark abhängig von den konkreten Rahmenbedingungen und wird in Tab. 17 soweit möglich ohne Berücksichtigung der gegebenen örtlichen Situation überschlägig angegeben.

Die angegebenen Summen im Text und nachfolgender Tabelle sind Nettobeträge, d.h. ohne Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Beweidung mit Schafen wurde nachfolgend ein Finanzbedarf von 225 Euro pro ha zu Grunde gelegt.

Die in der nachfolgenden Tabelle *kursiv* gedruckten Maßnahme Nr. 15 ist bereits als Kompensationsmaßnahmen dem Bebauungsplan Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf zugeordnet und entsprechend über die Gemeinde zu finanzieren. Die Zuordnung zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Lüdersdorf ist in der Tab. 15 angegeben.

**Tab. 17: Kostenschätzung und Angabe der Kostenart für erforderliche Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Art der Maßnahme	Ortsbezeichnung / Lage / Teilfläche	Schutzobjekte	Finanzbedarf in Euro	
					Projektumsetzung	Jährlich
006	Extensive Beweidung, möglichst mit Schafen	P	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 2310-4	LRT 2310	-	206
007	Extensive Beweidung, möglichst mit Schafen	P	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 4030-3	LRT 4030	-	36
008	Extensive Beweidung, möglichst mit Schafen	P	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 4030-2	LRT 4030	-	79
009	Erstinsandsetzung durch 2-malige Mahd, Folgenutzung (1-malige Mahd)	P	Südwestlich des Hoppenmoores / Teilfläche 6410-1	LRT 6410	-	173
011	Entbuschung und Pflegemahd	P	Westlich des Kolonnenweges / Teilfläche 4030-1	LRT 4030	-	133
012	Extensive Beweidung, möglichst mit Schafen	P	Westlich des Kolonnenweges / Teilfläche 2310-3	LRT 2310	-	106
013	Extensive Beweidung, möglichst mit Schafen	P	Westlich des Möwenmoores / Teilfläche 2310-2	LRT 2310	-	131
015	Extensive Beweidung, möglichst mit Schafen	P	Brandenbaumer Sack / Teilflächen 2330-1 und 2310-1	LRT 2330 LRT 2310	-	3.312
016	Extensive Beweidung, möglichst mit Schafen	P	Brandenbaumer Sack östlich des Kolonnenweges / Teilfläche 2330-2	LRT 2330	-	452
032	Selektive Gehölzentnahme im südöstlichen Uferbereich	S	Gewässer im Hoppenmoor / Teilfläche 1831-1	Schwimmendes Froschkraut	200 (ca. 4 Birken)	0
033	Pflegekonzept unter Einbeziehung einer möglichen Besucherlenkung	S	Offenlandflächen im westlichen Teil des FFH-Gebietes	LRT 2130 LRT 2330 LRT 4030 LRT 6410	5.460	0
<b>Gesamt</b>					<b>5.660</b>	<b>4.628</b>

Von den jährlichen Kosten für Pflegemaßnahmen in Höhe von 4.628 Euro ist die Finanzierung von 3.312 Euro bereits durch die im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 3 „Krüzkamp“ der Gemeinde Lüdersdorf festgesetzte Kompensationsmaßnahme abgesichert (Maßnahme Nr. 15).

## LITERATURVERZEICHNIS

- GERSTGRASER INGENIEURBÜRO FÜR RENATURIERUNG & BAH-BÜRO FÜR ANGEWANDTE HYDROLOGIE (2011):** Handlungskonzept für die Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse in der Lieberoser Hochfläche im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL. Im Auftrag des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Endbericht 31.03.2011.
- BAUER, MARTIN (2011):** Kartierung und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen. Managementplan für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“(DE 2130-303). Unveröffentlichtes Gutachten.
- BAUER, MARTIN (2011):** Kartierung und Bewertung der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) 1016. Kartierung und Bewertung der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) 1014. Managementplan für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“(DE 2130-303). Unveröffentlichtes Gutachten.
- BAUER, MARTIN (2011):** Kartierung und Bewertung der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) 1042. Managementplan für das FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“(DE 2130-303). Unveröffentlichtes Gutachten.
- BEHL, STEFFEN (2007):** Optimierung von Fischotterwanderkorridoren im Gebiet der Hansestadt Lübeck. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Hansestadt Lübeck.
- BINNER, UDO (2011):** Kartierung und Bewertung der Habitatelemente des Fischotters (*Lutra lutra*) als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) im Rahmen der Managementplanung Herrnburger Binnendüne und Duvennester Moor (DE 2130-302) und Moore in der Palinger Heide (DE 2130-303). Unveröffentlichtes Gutachten.
- DHI-WASY (2008):** Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes der Schorfheide.
- EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (2000):** Natura 2000 – Gebietsmanagement, Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. – Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg, 73 S.
- GRÜNWALD-SCHWARK et al. (2012):** Der Fischotter (*Lutra lutra*) in Schleswig-Holstein – Signatur einer rückwandernden, bedrohten Wirbeltierart und Konsequenzen für den Naturschutz. In: Natur und Landschaft, 87. Jahrgang (2012), Heft 5.
- KÜHLERT • TER BALK (2004):** Landschaftsplan der Gemeinde Lüdersdorf.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (1997):** Kartierung und Bewertung der Strukturgüte von Fließgewässern in M-V.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG-MV) (2005):** Fließgewässertypisierung in Mecklenburg-Vorpommern. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 3, 2005.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG-MV) (2005):** Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 1, 2005.

**LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (LUNG-MV) (2008a):** Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg - Erste Fortschreibung (September 2008)

**LANDESFORST M-V (2010):** Managementplan Teilbereich Wald, FFH-Gebiet DE 2130-3-3 „Moore in der Palinger Heide“, Stand 09.02.2010.

**MEY, S., H. ALBERT, C. HILDEBRANDT UND B. PFÜTZNER (2008):** Modellgestützte Analysen zur Stabilisierung des Wasserhaushaltes im Einzugsgebiet des Moores „Luchsee“. In: Hydrologie und Wasserbewirtschaftung, Heft 6, Dezember 2008.

**NATKHIN, MARCO (2010):** Modellgestützte Analyse der Einflüsse von Veränderungen der Waldwirtschaft und des Klimas auf den Wasserhaushalt grundwasserabhängiger Landschaftselemente. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades "doctor rerum naturalium" (Dr. rer. nat.) in der Wissenschaftsdisziplin "Hydrologie", eingereicht an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam im Oktober 2010.

**REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2009):** Regionales Radwegkonzept Westmecklenburg 2009.

**WATTENBACH, M., ZEBISCH, M., HATTERMANN, F., GOTTSCHALK, P., GOEMANN, H., KREINS, P., BADECK, F., LASCH, P., SUCKOW, F., WECHSUNG, F. (2007):** Hydrological impact assessment of afforestation and change in tree-species composition – A regional case study for the Federal State of Brandenburg (Germany). Journal of Hydrology 346 (1–2): S. 1–17.

**Als weitere Quellen wurden folgende Internetseiten genutzt:**

[www.palinger.de](http://www.palinger.de)

[www.ff-31.de/2012/04/15/waldbrandübung-in-der-palinger-heide](http://www.ff-31.de/2012/04/15/waldbrandübung-in-der-palinger-heide)

### **III ANHANG**

#### Inhalt

III.1	Genehmigungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte seit 1998.....	Seite 100 bis 103
-------	---	-------------------

### **III.1 Genehmigungs- und anzeigepflichtige Pläne und Projekte seit 1998**

In nachfolgender Tabelle sind alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Pläne und Projekte seit 1998 aufgeführt, die im Zuge der Managementplan ermittelt werden konnten.

Die Zusammenstellung erfolgte mit Hilfe der Ämter, unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde und sonstigen Hinweisen im Zuge der Bearbeitung.

In der Tabelle ist der Zeitpunkt der Genehmigung angegeben. Zudem ist vermerkt, ob bereits eine FFH-Prüfung erfolgte. Bei nicht erfolgter FFH-Prüfung ist das Ergebnis der FFH-Vorprüfung im Rahmen der Managementplanung angegeben.

### Zulassungs- und anzeigepflichtige Projekte und Pläne im FFH-Gebiet „Moore in der Palinger Heide“ und seiner unmittelbaren Umgebung im Zeitraum 1998 bis heute

Name	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
<b>Bauleitplanverfahren</b>						
<i>Flächennutzungspläne</i>						
F-Plan, 5. Änderung	Gemeinde Selmsdorf	Schönberg-Land	2009	u.a.: - Flächen für die Landwirtschaft im Bereich jetziger Waldflächen - Erweiterung des Gewerbestandortes nördlich Lauen	Darstellung der Flächen für die Landwirtschaft südwestlichen Lauen bedarf der Anpassung an den tatsächlichen Bestand (Wald), da ansonsten eine Unverträglichkeit mit dem Erhaltungsziel des LRT 91D0* besteht.	
Neuaufstellung F-Plan	Gemeinde Selmsdorf	Schönberg-Land	In Aufstellung		Die Entwicklung des Gewerbestandortes nördlich Lauen liegt über 400 m vom FFH-Gebiet entfernt auf der anderen Seite der B 104. Aufgrund der Lage der geplanten Gewerbegebietserweiterung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten.	
Landschaftsplan	Gemeinde Selmsdorf	Schönberg-Land	In Aufstellung			Planer: Hoffmann von Stadt- und Regionalplanung Wismar
<i>Bebauungspläne</i>						
B-Plan Nr. 4	Ortslage Palingen	Schönberg-Land	2006	Festsetzung als Kleinsiedlungsgebiet mit Baugrenze und Bauweise, 3 Ausgleichsflächen als Bestandteil des B-Planes	Nein  Erhebliche Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sind auf-	Ragt nur mit nördlichstem Rand in das Betrachtungsgebiet des Managementplanes. Ausgleichsflä-

Name	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
				festgesetzt.	grund der Entfernung von fast 300 m zum FFH-Gebiet und des Inhalts der Planung nicht zu erwarten.	chen liegen alle außerhalb des Betrachtungsgebietes
1. Änderung B-Plan Nr. 4	Ortslage Palingen	Schönberg-Land	?	Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Anpassung an die aktuellen Nutzungserfordernisse unter größtmöglicher Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung.	Erhebliche Konflikte mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebietes sind aufgrund der Entfernung von 300 m zum FFH-Gebiet und des Inhalts der Planung nicht zu erwarten.	Außerhalb des Betrachtungsgebietes, daher nicht relevant
2. Änderung B-Plan Nr. 4	Ortslage Palingen	Schönberg-Land	?			Außerhalb des Betrachtungsgebietes, daher nicht relevant
3. Änderung B-Plan Nr. 4 „Wohnanlage am Forstweg“	Ortslage Palingen	Schönberg-Land	In Aufstellung			Außerhalb des Betrachtungsgebietes, daher nicht relevant
B-Plan Nr. 6a „Flohmarktgelände in Herrnburg“	Herrnburg, südwestlich der L02	Schönberger Land	02/2011 (in Kraft getreten)	Wohnbauflächen für Einzel- und Doppelhausbebauung, Westteil des Plangebietes als Maßnahmenfläche zur Sicherung des „Grünenbandes“ und verfügbarer Ausgleichs- und Ersatzflächen festgesetzt, externe Kompensationsmaßnahme: Flurst 2, Flur 2, Gem. Herrnburg auf 2,35 ha Maßnahmen zum Erhalt von Trockenrasenstandorten	Vorprüfung erfolgt	
B-Plan Nr. 3 „Krüzkamp“	Herrnburg	Schönberger Land	1995	Wohnbauflächen. Plangebiet liegt ca. 60 m vom FFH-Gebiet entfernt.	-	Nicht relevant, da vor 1998 in Kraft getreten
9. Änderung B-Plan Nr. 3	Herrnburg	Schönberger Land	1999	Änderung der Baufelder und Bauweise innerhalb des B-Plangebietes. Plangebiet liegt ca. 60 m	Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FFH-Richtlinie hier bereits ein Wohngebiet rechtsgültig	

## Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2130-303

Name	Ort / Lage	Amt	Zugelassen / in Kraft getreten / genehmigt am:	Angaben zum Vorhaben	FFH-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung	Bemerkung
				vom FFH-Gebiet entfernt.	festgesetzt war und sich mit der 9. Änderung lediglich Baufelder bzw. Bauweise innerhalb des Gebietes geändert haben, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch das mit der 9. Änderung geplante Bauvorhaben zu erwarten.	